

Großkommentare der Praxis

STAUB
Handelsgesetzbuch

Großkommentar

Begründet von Hermann Staub

5., neu bearbeitete Auflage

herausgegeben von

Claus-Wilhelm Canaris

Mathias Habersack

Carsten Schäfer

Zehnter Band

Bankvertragsrecht

Zweiter Teilband

Commercial Banking:

Zahlungs- und Kreditgeschäft

Bearbeiter:

Stefan Grundmann

Moritz Renner

De Gruyter

Bearbeitungsstand: 15. Juli 2014

Zitiervorschlag: *Grundmann* in Großkomm. HGB, 5A, Bankvertragsrecht Dritter Teil Rn 3

Bandherausgeber: Professor Dr. Dr. *Stefan Grundmann*, LL.M., Humboldt-Universität Berlin,
und European University Institute, Florence



ISBN 978-3-11-037567-1
eISBN (PDF) 978-3-11-037569-5
eISBN (EPUB) 978-3-11-038720-9

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2015 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/München/Boston
Datenkonvertierung/Satz: Werksatz Schmidt & Schulz GmbH, Gräfenhainichen
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Verzeichnis der Bearbeiter der 5. Auflage

Professor Dr. **Jochen Axer**, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, axis Rechtsanwälte, Köln
Dr. **Peter Balzer**, Rechtsanwalt, Sernetz Schäfer Rechtsanwälte, Düsseldorf
Dr. **Benjamin B. von Bodungen**, LL.M. (Auckland), GGS, Heilbronn
Professor Dr. **Ulrich Burgard**, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Professor Dr. Dr. h.c. mult. **Claus-Wilhelm Canaris**, Ludwig-Maximilians-Universität München
Professor Dr. **Matthias Casper**, Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dipl.-Kfm. **Andrej Cepuran**, axis Rechtsanwälte, Köln
Professor Dr. **Gerhard Dannecker**, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Professor Dr. **Klaus-Dieter Drüen**, Heinrich Heine Universität Düsseldorf
Dr. **Raimond Emde**, Rechtsanwalt, Graf von Westphalen, Hamburg
Professor Dr. **Florian Faust**, LL.M. (Univ. of Michigan), Bucerius Law School, Hamburg
Professor Dr. Dr. **Stefan Grundmann**, LL.M., Humboldt-Universität Berlin und Europäisches Hochschulinstitut Florenz
Professor Dr. **Mathias Habersack**, Ludwig-Maximilians-Universität München
Dr. **Stephan Harbarth**, LL.M. (Yale), Rechtsanwalt, SZA Schilling, Zutt & Anschütz, Mannheim
Professor Dr. h.c. mult. **Peter Hommelhoff**, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Professor Dr. **Rainer Hüttemann**, Dipl.-Volksw., Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Professor Dr. **Detlev Joost**, Universität Hamburg
Professor Dr. **Christian Kersting**, LL.M. (Yale), Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Professor Dr. **Peter Kindler**, Ludwig-Maximilians-Universität München
Professor Dr. **Detlef Kleindiek**, Universität Bielefeld
Professor Dr. **Jens Koch**, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Professor Dr. **Ingo Koller**, Universität Regensburg
Dr. **Ernst-Thomas Kraft**, Rechtsanwalt, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main
Dr. **Stefan Kröll**, LL.M. (London), Rechtsanwalt, Köln
Daniela Mattheus, Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin
Privatdozent Dr. **André Meyer**, LL.M., Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Professor Dr. **Hartmut Oetker**, Christian-Albrechts-Universität, Kiel
Professor Dr. **Karsten Otte**, M.J.C. (Austin), Direktor bei der Bundesnetzagentur, Bonn
Dr. **Moritz Pöschke**, LL.M. (Harvard), Rechtsanwalt, München
Professor Dr. **Moritz Renner**, Universität Bremen
Professor Dr. **Carsten Schäfer**, Universität Mannheim
Professor Dr. **Patrick Schmidt**, Universität Mannheim
Professor Dr. **Jan Schürmbrand**, Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Professor Dr. **Martin Schwab**, Freie Universität Berlin
Professor Dr. **Jan Thiessen**, Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Professor Dr. **Christoph Weber**, Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Professor Dr. **Jens Wüstemann**, Universität Mannheim

Vorwort zur 5. Auflage

Als *Claus-Wilhelm Canaris* das Vorgängerwerk zu dieser Kommentierung schrieb, war die Aufgabe eine gänzlich andere. Mit seiner Kommentierung schuf er das Bankrecht in Deutschland erst wirklich. Im Kontext relativ weniger Publikationen, zu einer Zeit, als ein Bankrechtssenat am BGH erst noch zu schaffen war und dann geschaffen wurde, systematisierte er Judikate, Aufsätze, einige Monographien und vor allem allgemeine deutsche privatrechtliche Theorie und Dogmatik und bildete daraus das Bankrecht in Deutschland – und damit zugleich eine der berühmtesten deutschen Kommentierungen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Heute ist die Situation eine gänzlich andere. Zum Bankrecht gibt es eine Vielzahl von Publikationen, alle größeren verantwortet von einem personenreichen Autorenteam, zum Bankrecht judiziert ein eigener BGH-Senat – neben vielen Obergerichten – und nicht selten auch der EuGH. Das Bankrecht ist jedoch keineswegs nur erheblich materialreicher geworden. Es ist längst auch nicht mehr allein Ausfluss einer privatrechtlichen Theorie und Dogmatik, sondern auch, für manche sogar vorrangig aufsichtsrechtlich verfasst und dies auch in den Beziehungen zwischen Marktteilnehmern, besonders deutlich im Effekten-, aber auch im Kredit- und Zahlungsgeschäft. Der Wertpapierhandel bei *Canaris* ist Vertragsrecht, der Wertpapierhandel heute ist vor allem Marktrecht – mit auch privatrechtlichen Durchsetzungsmechanismen. Und nicht zuletzt ist das Bankrecht auch längst nicht mehr primär deutsches Recht, überwiegend ist es Europäisch verfasst. Eine Neukomentierung muss also nicht nur wegen der Lücke von mehr als einem Vierteljahrhundert, sondern wegen der völligen Neustrukturierung des Gebiets einen gänzlich anderen Charakter haben. Wo das Bankrecht am stärksten Europäisch verfasst ist und wo sich aufsichtsrechtliche und vertragsrechtliche Dimension am stärksten mischen, im Effektengeschäft („Investment Banking“), da ist die zeitliche Lücke auch besonders groß und inhaltlich besonders naheliegend: Diesen Bereich hat *Canaris* zuletzt 1981 überarbeitet. Dieses Gebiet ist aber schon seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts stärker Europäisch und markt- und aufsichtsrechtlich verfasst als jeder andere bankrechtliche Bereich. Es wird Gegenstand des dritten Bandes dieser Neukomentierung sein, der – wie auch der erste zum allgemeinen Organisationsrahmen und zum Bank-Kunden-Verhältnis – in enger zeitlicher Nähe zum hier vorgelegten zweiten vorbereitet wird.

Die Neukomentierung kann in Detailtiefe und -reichtum nicht mit vielbändigen Handbüchern aus der Feder von zwei- bis dreistelligen Autorenzahlen konkurrieren, nicht mit Kommentierungen von Einzelgesetzen, etwa dem WpHG, von teils weit über 1.000 Seiten. Ziel kann aber dreierlei sein: Ziel ist es, die Gesamtmaterie wieder in einer durchgängigen Struktur zu sehen, mit einem roten Faden, insbesondere auch die Querbezüge zwischen den Einzelstücken betonend, den Blick hierfür schärfend, aus „einer Feder“ oder jedenfalls aus „einem Guss“. Ziel ist es sodann, das Bankrecht nicht allein als deutsches zu verstehen, sondern durchgängig – geradezu mit gleichem Gewicht – in seiner meist internationalen (überwiegend europarechtlichen) Herkunft, aber auch in seiner Einbettung in internationale Kontexte, d.h. grenzüberschreitende Sachverhalte. Das Bankgeschäft ist heute vielfach international. Und Ziel ist es zuletzt, den großen Bogen zwischen privater Gestaltung und Gestaltungsfreiheit, „Vertragsrecht“, einerseits und (aufsichtsrechtlicher) Ordnung, vor allem Marktordnung, andererseits durchgängig zu spannen und

zu problematisieren. Das Bankgeschäft hat – wie nicht zuletzt die globale Finanzkrise wieder gezeigt hat – auch eine systemische Dimension, und erschöpft sich nicht in Individualbeziehungen. Zugleich ist es in besonderem Maße Kautelarrecht, mit AGBs von branchenweiter Bedeutung. Schon in *Canaris Feder* wurde das Bankvertragsrecht ein Paradigma des Privatrechts allgemein, beispielsweise, indem er es (erstmalig) unternahm, jeweils den Vertrag von seiner „Geburt“ bis hin zu seinem „Tod“, bis hinein in die Insolvenz, durchzuformen und nachzuzeichnen, oder auch, indem er es aus dem Bankrecht heraus unternahm, ein neues Bereicherungsrecht – insbesondere in der Dreiecksbeziehung – zu schreiben. Ähnlich paradigmatisch ist Bankrecht heute, freilich in anderen Punkten: in der Internationalität (mit fast schon kodifikatorischer Durchbildung auf EU-Ebene, etwa im Zahlungsdienstrecht), in der Verbindung von Einzelbeziehung und allgemeiner Marktordnung, und aus beiden Gründen auch in seinem Methodenreichtum, als Kernmaterie für disziplinenübergreifende Denkansätze. All dies auch für praktische Ansprüche handhabbar zu machen und darzustellen, ist Reiz und Herausforderung der Aufgabe, der vorliegenden Neukommentierung.

Der hier zuerst vorgelegte *Zweite Teilband* folgt dieser Konzeption. Er behandelt die beiden Hauptstücke des sog. *Commercial Banking*, das Zahlungsgeschäft und das Kreditgeschäft. Besonders ausgeprägt sind gerade hier das Denken auf der Grundlage eines Europäischen, teils auch internationalen, Normhintergrundes und die Einbeziehung des grenzüberschreitenden Geschäfts. Beide Teile sind eng aufeinander bezogen, parallel gegliedert und in der Problemsicht vergleichbar konzipiert. Letztverantwortlich für den Teil zum Zahlungsgeschäft ist *Stefan Grundmann*, für den Teil zum Kreditgeschäft *Moritz Renner*. Zugleich sollten durch die Parallelgliederung zentrale Strukturunterschiede nicht eingeebnet worden. So wird zwar jeweils vom System und Organisations- sowie Rechtsrahmen – insbesondere auch der überwiegend Europäischen Herkunft – ausgegangen. Im Kreditrecht (Vierter Teil) ist jedoch drei sehr unterschiedlichen Normbereichen Rechnung zu tragen. Zunächst besteht hier mit den §§ 488 bis 490 BGB ein allgemeiner Rechtsrahmen für das Kreditgeschäft der Banken. Im Bereich des Unternehmenskredits werden diese allgemeinen Regeln aber durch eine hochdifferenzierte Kautelarpraxis überlagert, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr. Im Bereich des Verbraucherkredits besteht dagegen mit den §§ 491 ff. BGB ein europäisch geprägtes Sonderprivatrecht. Folgenreich ist diese Aufspaltung des Kreditrechts nicht nur mit Blick auf Herkunft und Struktur der maßgeblichen Normen, sondern auch mit Blick auf die Möglichkeiten und Grenzen privatautonomer Gestaltung. Diese Auftrennung in ein Verbraucherkreditrecht und in ein Kreditrecht der Unternehmenspraxis ist gesetzgeberisch vorgegeben und daher auch Hauptgliederungsgesichtspunkt. Im Unterschied zum Kreditgeschäft ist das Zahlungsdienstrecht (Dritter Teil) – als das Hauptstück des Rechts der Zahlungsgeschäfte – ein allgemeines, auch hinsichtlich der erfassten Personen. Im Ausgangspunkt wird hier nicht zwischen B2C und B2B Transaktionen unterschieden. Das macht es auch möglich, dieses Rechtsgebiet etwas schlanker zu kommentieren, zumal im Zahlungsdienstrecht auch sachlich eine Konvergenz gesucht wurde: Das neue Zahlungsdienstrecht hat das Gebiet in zwei Hinsichten grundlegend verändert, die hier im Vordergrund stehen: Als Vollharmonisierung und breite Kodifikation auf EU-Ebene mit wenigen Lücken kann es nur noch wirklich Europäisch kommentiert werden, d.h. mit dem internationalen Literatur- und Rechtsprechungsstand, was bisher (trotz dieser Herkunft) nicht nur in Deutschland nicht geschah. Zwar sollten auf Grund des Vollharmonisierungsansatzes nicht allzu erhebliche Varianzen erwartet werden, diese jedoch sind dann (potentiell auch dogmatisch) bedeutsam. Außerdem handelt es sich jetzt um eine Kodifizierung, die im Ausgangspunkt nach Abwicklungsphasen unterscheidet, nicht mehr – wie die klassischen Kommentierungen –

Vorwort

nach Zahlungsinstrumenten. Auch diesem Systemumbruch musste Rechnung getragen werden, die Gliederung folgt also primär dem zeitlichen Ablauf für *alle* Zahlungsdienste parallel – nicht ohne den Versuch, die detailreiche gesetzliche Abfolge wieder in eine klare systematische Ordnung zu bringen.

Literatur und Rechtsprechung sind bis zum 15. Juli 2014 berücksichtigt.

September 2014

Bandherausgeber und Verlag

Inhaltsübersicht

BANKVERTRAGSRECHT

ZWEITER TEILBAND

Commercial Banking: Zahlungs- und Kreditgeschäft

Rn

Dritter Teil. Zahlungsgeschäft

Erster Abschnitt. System, Rechtsrahmen, Zahlungsdienste und -instrumente . . .	1–89
Zweiter Abschnitt. Organisationsrahmen der Parteien	90–223
Dritter Abschnitt. Initiierung der Einzeltransaktion	224–313
Vierter Abschnitt. Ausführung und Haftung (mit Klauselanhang)	314–550
Fünfter Abschnitt. Sonstige Zahlungsinstrumente	551–654

Vierter Teil. Kreditgeschäft

Erster Abschnitt. System, Rechtsrahmen und Instrumente	1–20
Zweiter Abschnitt. Das Passivgeschäft	21–94
Dritter Abschnitt. Grundlagen des Aktivgeschäfts	95–299
Vierter Abschnitt. Der Unternehmenskredit	300–535
Fünfter Abschnitt. Der Verbraucherkredit	536–871
Sechster Abschnitt. Vertragliche Kreditsicherung	872–965

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
ablehn.	ablehnend
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend
AbzG	Abzahlungsgesetz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch v. 1861
aE	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	1. Amtsgericht 2. Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AiB	Arbeitsrecht im Betrieb
AktG	Aktiengesetz
Aktz.	Aktenzeichen
allg.	allgemein
allgM	allgemeine Meinung
a.M.	andere(r) Meinung
amtl. Begr.	Amtliche Begründung
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anl.	Anleitung
Anm.	Anmerkung(en)
AO	1. Amtsordnung (Schleswig Holstein) 2. Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ApothekenBetrO	Apothekenbetriebsordnung
ApothekenG	Apothekengesetz
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
AR-Blattei	Arbeitsrecht-Blattei
ArbR	Arbeitsrecht
ArbstättVO	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ArchBürgR	Archiv für Bürgerliches Recht
Art.	Artikel
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
Aufl.	Auflage
AV	Ausführungsverordnung
AWD	Allgemeiner Wirtschaftsdienst
AZR	Gesetz über das Ausländerzentralregister

Abkürzungsverzeichnis

Baden-Württt.	Baden-Württemberg
BaFin	Bundesfinanzaufsicht
BAnz	Bundesanzeiger
BauspG	Gesetz über Bausparkassen
BayERVV	Bayerische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr und elektronische Verfahren (E-Rechtsverkehrsverordnung – ERVV)
BaWüNotZ	Baden-Württembergische Notarzeitung
BayObLG	Bayerisches Oberlandesgericht
BayZ	Bayerische Zeitung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAO	Bundesabgabenordnung
BÄO	Bundesärzteordnung
BB	Der Betriebs-Berater
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BC	Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bek. v.	Bekanntmachung vom
Begr.	Begründung
Beschl.	Beschluss
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofes
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung, hrsg. von den Richtern des Bundesgerichtshofes
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BKartA	Bundeskartellamt
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bl.	Blatt
BMJ	Bundesministeriums der Justiz
BNotO	Bundesnotarordnung
BoHdR	Bonner Handbuch der Rechnungslegung
BörsG	Börsengesetz
BörsZulV	Börsenzulassungsverordnung
BPatG	Bundespatentgericht
BPatGE	Entscheidungen des Bundespatentgerichts
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRAK-Mitt	Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer
BSpkG	Bausparkassengesetz
BStBl	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz vom 8.1.1963
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVK	Bayerische Versicherungskammer

Abkürzungsverzeichnis

BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CDH	Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb e.V.
cic	culpa in contrahendo
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, UN-Kaufrecht
DAR	Deutsches Autorecht
DAV	Deutscher Anwaltsverein
ders.	derselbe
DB	Der Betrieb
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag
Dipl.	Diplom
Diss	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DNotZ	Deutsche Notarzeitung
DR	Deutsches Recht
DStR	1. Deutsche Steuerrundschau 2. Deutsches Strafrecht
DV	1. Durchführungsverordnung 2. Deutsche Verwaltung
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
E	Entscheidung
EBE/BGH	Eildienst Bundesgerichtliche Entscheidungen
EBJS	Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGVP	Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach
EGVVG	Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz
ehem.	ehemalige
EHUG	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister
einh.	Einheitlich
Einl.	Einleitung
e.K.	Eingetragener Kaufmann/Eingetragene Kauffrau
Entsch.	Entscheidung
EONIA	Euro Over Night Index Average
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
E-Register	elektronisches Register
ERJuKoG	Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation
Erl.	Erläuterung
EstG	Einkommenssteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union

Abkürzungsverzeichnis

EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs
EuG	Europäisches Gericht Erster Instanz
EuGVVO	Verfahrensverordnung des Europäischen Gerichts Erster Instanz vom 1.3.2002
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 27.9.1968, seit dem 1.3.2002 weitgehend durch die EuGVVO ersetzt
EuInsVO	Europäische Insolvenzverordnung
EuLF	European Law Forum
EuZVO	Europäische Zustellungsverordnung
EuZW	Europäische Zeitung für Wirtschaftsrecht
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
EuroEG	Euro- Einführungsgesetz
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWIR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	1. Europäisches Währungssystem 2. Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EV	1. Eigentumsvorbehalt 2. Einführungsverordnung
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
f	folgende
FamFG	Familienverfahrensgesetz
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FeiertagslohnzahlungsG	Feiertagslohnzahlungsgesetz
ff	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FGG	Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit
FGPrax	Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FLF	Finanzierung Leasing Factoring
FMStFG	Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz
FMStFV	Finanzmarktstabilisierungs-Fonds-Verordnung
Fn	Fußnote
FS	Festschrift
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
German LMA	LMA Multicurrency Term and Revolving Facilities Agreement, German Law Version
GewO	Gewerbeordnung
GesRZ	Der Gesellschafter
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK	Großkommentar
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag

Abkürzungsverzeichnis

GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte
GREStG	Grunderwerbsteuergesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht/Rechtsprechungsreport
GSG	Gerätesicherheitsgesetz
GV	Gebührenverzeichnis
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVO	Gerichtsvollzieherordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
hA	herrschende Ansicht
HAG	1. Heimarbeitsgesetz 2. Hessisches Ausführungsgesetz
Halbbd.	Halbband
HansGZ	Hanseatische Gerichtszeitschrift
HandelsR	Handelsrecht
Hdb.	Handbuch
HdJ	Handbuch des Jahresabschlusses
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Handelskammer
HKO	Haager Landkriegsordnung
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Bekanntmachung vom 4.3.1991
HRefG	Handelsrechtsreformgesetz vom 22.6.1998
HRegGebV	Verordnung über Gebühren in Handels, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebührenverordnung)
HRegGebNeuOG	Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Hrsg.	Herausgeber
HRV	Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters
Hs./Hs	Halbsatz
HSG	Hochschulgesetz
HuRB	Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB
HV	Handelsvertreter
HVR	Humanitäres Völkerrecht
HVuHM	Der Handelsvertreter und Handelsmarker
HWK	Handwerkskammer
IAS	International Accounting Standards
ICC	1. Intergovernmental Copyright Committee 2. International Chamber of Commerce
ICCLR	International Company and Commercial Law Review
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinne
IFLR	International Financial Law Review
IFRS	International Financial Reporting Standards
IFSt	Institut Finanzen und Steuern

Abkürzungsverzeichnis

IHR	Internationales Handelsrecht
insbes.	insbesondere
Ind.- u. Handelsk.	Industrie- und Handelskammer
InsO	Insolvenzordnung
InsoBekV	Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet
InvG	Investmentgesetz
InvStG	Investmentsteuergesetz
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRsp.	Die Deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts
i.S.d.	im Sinne des
ISDA	International Swaps and Derivatives Association
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
IZPR	Das Internationale Zivilprozess
JA	Juristische Arbeitsblätter
JbFSt	Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht
jew.	jeweils
JMBL	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau
JRPV	Juristische Rundschau für Privatversicherung
JStG	Jahressteuergesetz
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JVKostO	Justizverwaltungskostengesetz
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
Kart	Kartell
Kfm.	Kaufmann
KFR	Kommentierte Finanzrechtsprechung
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	1. Kammergericht 2. Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Kosten-, Stempel- und Strafsachen
KO	1. Kassenordnung 2. Konkursordnung
KOM	Kommissionsdokumente
Königl.	Königlich
KÖSDI	Kölner Steuerdialog
KostG	Kostengesetz
KostO	Kostenordnung
krit.	kritisch
KSchG	Kündigungsschutzgesetz in der Bekanntmachung vom 25.8.1969
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
KWG	1. Kommunalwahlgesetz 2. Kreditwesengesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht

Abkürzungsverzeichnis

LIBOR	London Interbank Offered Rate
lit.	litera
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes, hrsg. v. Lindemaier
LMA	Loan Market Association
LS	1. Landessatzung 2. Leitsatz
Ltd.	Private Company Limited by Shares
LVA	Landesversicherungsanstalt
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
m.	mit
M.	Meinung
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MarkenG	Markengesetz
m.a.W.	mit anderen Worten
m. Bespr.	mit Besprechung
mgw.	möglicherweise
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
MittRhNotK	Mitteilungen Rheinische Notar-Kammer
MittBayNot	Mitteilungen der Bayerischen Notarkammer
MiZi	Mitteilungen in Zivilsachen
mN	mit Nachweisen
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MuW	Markenschutz und Wettbewerb
mwN	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
Nachw.	Nachweise
NaStraG	Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtssprechungsreport
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beurkundungspraxis
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
n.v.	nicht veröffentlicht
NWB	NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht (bis 2008: Neue Wirtschaftsbriefe für Steuer- und Wirtschaftsrecht)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht, Rechtssprechungsreport
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
o.	oben
o.ä.	oder ähnliches
OFD	Oberfinanzdirektion
österr.	Österreichisches
(ö)OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Zivilsachen

Abkürzungsverzeichnis

OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report: Zivilrechtsprechung der Oberlandesgerichte
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PAngV	Preisangabenverordnung
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PfandBG	Pfandbriefgesetz
PflegeVG	Pflege-Versicherungsgesetz
PiR	NWB Internationale Rechnungslegung
ppa.	per procura (in Vollmacht)
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
PublG	Publizitätsgesetz
PucheltsZ	Zeitschrift für französisches Zivilrecht
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	Reichsarbeitsgericht
RAG ARS	Reichsarbeitsgericht, Arbeitsrechts-Sammlung (Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und des Reichsehrengerichts, der Landesarbeitsgerichte, Arbeitsgerichte und Ehrengerichte, 1928 ff)
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RdA	Recht der Arbeit
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
Rdn	Randnummer
Rdsch.	Rundschau
RdW	Das Recht der Wirtschaft
RechkredV	Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung
RegBegr	Regierungsbegründung
RegE	Regierungsentwurf
RG	1. Reichsgericht 2. Reichsgesetz
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RJA	Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamt
RKS	Rechtsprechung kaufmännischer Schiedsgerichte
RL	Richtlinie
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rn	Randnummer
ROHG	Reichsoberhandelsgericht
ROHGE	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts
Rom I-VO	Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rpfleger	Rechtspfleger
RPfIG	Rechtspflegergesetz
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RuS	Recht und Schaden
Rz	Randziffer
s.	siehe
S.	Seite
s.a.	siehe auch
SAE	Sammlung arbeitsgerichtlicher Entscheidungen

Abkürzungsverzeichnis

Sächs.	Sächsisch
ScheckG	Scheckgesetz vom 14.8.1933
SchuFa	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
SE	Societas Europaea – Europäische Gesellschaft
SEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
Sg	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SigG	Signaturgesetz
Slg.	Sammlung
sog.	Sogenannte
SpruchG	Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren – Spruchverfahrensgesetz
st.	ständige
Stgb	Die Steuerberatung
StBp	Die steuerliche Betriebsprüfung
std. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
str.	strittig
StuB	Zeitschrift für das Steuerrecht und die Rechnungslegung der Unternehmen
StuW	Steuer und Wirtschaft
s.u.	siehe unten
TB-Merkmale	Tatbestandsmerkmale
TDG	Gesetz über die Nutzung von Telediensten – Teledienstegesetz
teilw.	teilweise
TranspR	Transportrecht
TUG	Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
TVG	Tarifvertragsgesetz
Tz	Teilziffer
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliches
Ubg	Die Unternehmensbesteuerung
UG	Unternehmergesellschaft
UklaG	Unterlassungsklagengesetz
umf.	umfassend
UmwG	Umwandlungsgesetz
unstr.	unstrittig
Unterabs.	Unterabsatz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
Urt.	Urteil
URV	Verordnung über das Unternehmensregister
usf.	und so fort
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
u.U.	unter Umständen
v.	von/vom
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VerBAV	Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen
VerbrkrG	Verbraucherkreditgesetz
VerbrkrRL	Verbraucherkredit-Richtlinie

Abkürzungsverzeichnis

VerbrRRL	Verbraucherrechte-Richtlinie
VerkprospG	Verkaufsprospektgesetz
VersVerm	Versicherungsvermittlung
Vertikal-GVO	Die Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen
VertriebsR	Vertriebsrecht
VGA	Bundesverband der Geschäftsstellenleiter und Assekuranz
Vgl.	Vergleiche
v.H.	von Hundert
VO	Verordnung
Voraufl.	Vorauslage
Vorb.	Vorbemerkung
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
VvaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
VW	Versicherungswirtschaft
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WarnRprs	1. Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des RG abgedruckt ist, hrsg. v. Warnmeyer 2. Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des Reichsgerichts hrsg. von Buchwald (Begründet von Warnmeyer)
WechselG	Wechselgesetz
weit.	weitere(n)
WG	1. Wassergesetz 2. Wechselgesetz 3. Wohnwirtschaftliche Gesetzgebung
WM	1. Wertpapier Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 2. Wohnwirtschaft und Mietrecht
wN	weitere Nachweise
WpAIV	Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpPG	Wertpapierprospektgesetz
WPO	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer. (Wirtschaftsprüferordnung)
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WuW-E	Wirtschaft und Wettbewerb, Entscheidungen zum Kartellrecht
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
Z	(in Zusammenhängen) Zeitschrift, Zeitung, Zentralblatt
z.B.	zum Beispiel
ZBH	Zentralblatt für Handelsrecht
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrechts- und Vermögensnachfolge
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfLR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZfV	1. Zeitschrift für Versicherungswesen 2. Zeitschrift für Verwaltung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Abkürzungsverzeichnis

ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Zivilrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZS	Zivilsenat
ZSR	1. Zeitschrift für Schweizerisches Recht 2. Zeitschrift für Sozialrecht
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
ZustErgG	Zuständigkeitsergänzungsgesetz
zutr.	zutreffend
ZVersWiss	Zeitschrift für Versicherungswissenschaft
ZVglRWi(ss)	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
zwh.	zweifelhaft

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

zu

Staub, Handelsgesetzbuch
Großkommentar

Abkürzungen der 5. Aufl.

Soweit andere als im nachfolgenden Verzeichnis angegebene Auflagen zitiert werden, sind diese mit einer hochgestellten Ziffer gekennzeichnet.

Adler	Das Handelsregister, seine Öffentlichkeit und sein öffentlicher Glaube, 1908
ADS	Adler/Düring/Schmaltz (Hrsg.), Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Stuttgart, 6. Aufl. 1995–2000
ADS International	Adler/Düring/Schmaltz (Hrsg.), Rechnungslegung nach Internationalen Standards, Stuttgart, 7. Ergänzungslieferung August 2011 (Loseblatt)
AK-BGB/ <i>Bearbeiter</i>	Alternativkommentar zum BGB, 1980 ff
AnwKommBGB	Dauner-Lieb/Heidel/Ring (Hrsg.), Anwaltkommentar BGB, 5 Bd., Bonn, 2005 ff
Assmann/Schützel/ <i>Bearbeiter</i>	Assmann/Schütze (Hrsg.), Handbuch des Kapitalanlagerechts, München, 3. Aufl. 2007
Auerbach/Schwennicke/ <i>Bearbeiter</i>	Auerbach/Schwennicke (Hrsg.), Kreditwesengesetz Kommentar, 2. Auflage 2013
Baetge et al./ <i>Bearbeiter</i>	Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, Stuttgart, 2. Aufl. 2011 (Loseblatt)
Baetge/Kirsch/Thiele/ <i>Bearbeiter</i>	Baetge/Kirsch/Thiele (Hrsg.) Bilanzrecht, Bonn/Berlin, 49. Ergänzungslieferung Mai 2013 (Loseblatt)
Ballwieser et al./ <i>Bearbeiter</i>	Ballwieser/Beine/Hayn/Peemöller/Schruff/Weber (Hrsg.), Wiley IFRS-Handbuch 2010, Weinheim, 7. Aufl. 2011
Bamberger/Roth	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3 Bd., München, 3. Aufl. 2012
BankR-HdB/ <i>Bearbeiter</i>	Schimansky/Bunte/Lwoski (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch, 4. Auflage 2011
Bassenge/Roth FamFG/RPflG	Bassenge/Roth, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Rechtspflegergesetz, Kommentar, Heidelberg, 12. Aufl. 2009
Bauer/Diller Wettbewerbsverbote	Bauer/Diller, Wettbewerbsverbote, München, 6. Aufl. 2012
Baumbach/Hefermehl/Casper WechselG u. ScheckG	Baumbach/Hefermehl/Casper, Wechselgesetz, Scheckgesetz, Recht der kartengestützten Zahlungen: WG, ScheckG, Kartengestützte Zahlungen, München, 23. Aufl. 2008
Baumbach/Hueck/ <i>Bearbeiter</i> GmbHG	Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, München, 19. Aufl. 2010
Baumbach/Hopt/ <i>Bearbeiter</i>	Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch, München, 36. Aufl. 2013

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Baumbach/Lauterbach/Albers/
<i>Bearbeiter</i>
Baums | Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung: ZPO, München, 70. Aufl. 2012
Eintragung und Löschung von Gesellschafterbeschlüssen, 1981 |
| Beck-HdR- <i>Bearbeiter</i> | Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, Castan/Böcking/Heymann/Pfitzer/Scheffler (Hrsg.), München 40. Aufl. 2013(Loseblatt) |
| Beck IFRS-Hdb- <i>Bearbeiter</i> | Beck'sches IFRS-Handbuch, Bohl/Riese/Schlüter (Hrsg.), München, 4. Aufl. 2013 |
| BeckRS | Beck Rechtsprechung |
| Beck BilKomm- <i>Bearbeiter</i> | Ellrott/Förschle/Hoyos/Winkeljohann (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, München, 8. Aufl. 2012 |
| BoHdR- <i>Bearbeiter</i> | Hofbauer/Kupsch, Bonner Handbuch der Rechnungslegung, Loseblatt, Stand 2012 |
| Bohl/Riese/Schlüter/ <i>Bearbeiter</i> | Bohl/Riese/Schlüter (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, München, 4. Aufl. 2013 |
| Bohnert OWiG | Bohnert, OWiG, Kommentar zum Ordnungswidrigkeitenrecht, München, 3. Aufl. 2010 |
| Bokelmann Firmenrecht | Das Recht der Firmen- und Geschäftsbezeichnungen, Freiburg, 5. Aufl. 2000 |
| <i>Bonhomme</i> Paiement | <i>Bonhomme</i> , Instruments de crédit et de paiement, 10. Auflage 2013 |
| <i>Bonneau</i> Droit bancaire | <i>Bonneau</i> , Droit bancaire, 10. Auflage 2013 |
| Boos/Fischer/Schulte-Mattler/ <i>Bearbeiter</i> | Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg.), Kreditwesengesetz, 4. Auflage 2012 |
| Boos/Fischer/Schulte-Mattler/ <i>Bearbeiter</i> KWG | Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg.), Kreditwesengesetz: KWG, München, 4. Aufl. 2012 |
| Bork | Bork, Der Vergleich, Berlin 1988 |
| Braun, InsO | Braun (Hrsg.), Insolvenzordnung: InsO, München, 5. Aufl. 2012 zitiert: <i>Bearbeiter</i> in: Braun, InsO |
| Brindle/Lox/ <i>Bearbeiter</i> | Brindle/Lox (Hrsg.), Law of Bank Payments, 4. Aufl. 2010 |
| Brox/Henssler | Brox/Henssler, Handelsrecht mit Grundzügen des Wertpapierrechts, München, 21. Aufl. 2011 |
| Brox/Walker | Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, Berlin, 36. Aufl. 2011 |
| Bruchner/Metz/ <i>Bearbeiter</i> | Bruchner/Metz (Hrsg.), Variable Zinsklauseln, 2001 |
| Bruck/Möller | Baumann, Horst/Beckmann, Roland Michael/Johannsen, Katharina/Johannsen, Ralf (Hrsg.), Großkommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, Berlin, 9. Aufl. 2008 ff |
| BuB/ <i>Bearbeiter</i> | Hellner/Steuer (Hrsg.), Bankrecht und Bankpraxis, Stand 109. Lieferung 2014 (Loseblatt) |
| Bülow/Artz/ <i>Bearbeiter</i> | Bülow/Artz (Hrsg.), Verbraucherkreditrecht, 8. Auflage 2014 |
| <i>Bülow</i> , Kreditsicherheiten | Bülow, Recht der Kreditsicherheiten. Sachen und Rechte, Personen, 8. Auflage 2012 |
| Bürgers/Körber/ <i>Bearbeiter</i> AktG | Bürgers/Körber (Hrsg.), Heidelberger Kommentar zum Aktiengesetz, Heidelberg, 2. Aufl. 2011 |
| Bumiller/Harders FamFG | Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, München, 10. Aufl. 2011 |
| Bunte, AGB-Banken und SB
Busse von Colbe/Ordelleide
Konzernabschlüsse | Bunte, AGB-Banken und Sonderbedingungen, 3. Aufl. 2011
Busse von Colbe, Walther/Ordelleide, Dieter, Konzernabschlüsse, 9. Aufl. 2009 |
| Calliess/ <i>Bearbeiter</i> | Calliess (Hrsg.), The Rome Regulations, 1. Auflage 2011 |
| <i>Canaris</i> Bankvertragsrecht | <i>Canaris</i> , Bankvertragsrecht, 3. Auflage 1988 |

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- | | |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Canaris Handelsrecht | Canaris, Claus-Wilhelm, Handelsrecht, München, 24. Aufl. 2006 |
| Canaris Vertrauenshaftung | Canaris, Claus-Wilhelm, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, München 1971 |
| Christ/Müller-Helle | Veröffentlichungspflichten nach dem neuen EHUG, Freiburg 2007 |
| Deloitte iGAAP 2011 | Deloitte (Hrsg.), iGAAP 2011, London, 4. Aufl. 2010 |
| Derleder/Knops/Bamberger/ <i>Bearbeiter</i> | Derleder/Knops/Bamberger (Hrsg.), Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, 2. Auflage 2009 |
| <i>Diem</i> , Akquisitionsfinanzierungen | <i>Diem</i> , Akquisitionsfinanzierungen, 3. Auflage 2013 |
| Düringer/Hachenburg | Düringer, Adelbert/Hachenburg, Max, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (unter Ausschluß d. Seerechts) auf d. Grundlage d. Bürgerl. Gesetzbuchs, Mannheim 1935 |
| Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/ <i>Bearbeiter</i> ; EBJS | Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn (Hrsg.), Handelsgesetzbuch: HGB, Band 1 §§ 1–342e, München, 2. Aufl. 2008, Band 2 §§ 343–475h, München, 2. Aufl. 2009 |
| Ehrenbergs Hdb | Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, 5. Band, I. Abteilung, 1. Hälfte, 1. Lieferung, 1926 |
| Eidenmüller | Ausländische Kapitalgesellschaften im deutschen Recht, München 2004 |
| <i>Einsele</i> , Bank- und Kapitalmarktrecht | <i>Einsele</i> , Bank- und Kapitalmarktrecht, 2. Auflage 2010 |
| Ellenberger/Findeisen/Nobbe/ <i>Bearbeiter</i> | Ellenberger/Findeisen/Nobbe (Hrsg.), Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 2. Aufl. 2013 |
| Ellinger/ <i>Lomnicka/Hare</i> Banking Law | Ellinger/ <i>Lomnicka/Hare</i> , Ellinger's Modern Banking Law, 5. Auflage 2011 |
| Emmerich/Habersack KonzernR | Konzernrecht, München, 9. Aufl. 2008 |
| Ensthaler | Ensthaler (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar zum Handelsgesetzbuch: HGB, Neuwied, 7. Aufl. 2007, zitiert: <i>Bearbeiter</i> in: Ensthaler |
| Erman/ <i>Bearbeiter</i> | Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Köln, 13. Aufl. 2011 |
| <i>Erne/Claussen</i> , Bank- und Börsenrecht | <i>Erne/Claussen</i> , Bank- und Börsenrecht, 4. Auflage 2008 |
| Ernst & Young | Ernst & Young (Hrsg.), International GAAP 2011, Chichester 2011 |
| International GAAP 2011 | |
| FA-BKR/ <i>Bearbeiter</i> | Assies/Beule/Heise/Strube (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Bank- und Kapitalmarktrecht, 3. Auflage 2012 |
| Ferrari/Kieninger/Mankowski/ <i>Bearbeiter</i> | Ferrari/Kieninger/Mankowski (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, 2. Auflage 2011 |
| Fezer MarkenG | Markenrecht, Kommentar, München, 4. Aufl. 2009 |
| FK-InsO/ <i>Bearbeiter</i> | Wimmer (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, München, 7. Aufl. 2013 |
| Fleischhauer/Preuß | Handelsregisterrecht – Verfahren – Anmeldeunterlagen – Erläuterungen, Berlin, 2. Aufl. 2010 |
| Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht/ <i>Bearbeiter</i> | Jaeger, u.a. (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, 77. Lieferung Dezember 2012 (Loseblatt) |
| Gesetzgebungsmaterialien zum ADHGB | Lutz, Protokolle der Kommission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches 1858 ff |
| Geßler/Hefermehl | Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, Aktiengesetz, 1973 ff |
| v. Gierke/Sandrock Handels- und Wirtschaftsrecht | v. Gierke/Sandrock, Handels- und Wirtschaftsrecht, Berlin, 9. Aufl. 1975 |
| Giorgianni/Tardivo Diritto Bancario | Giorgianni/Tardivo, Manuale di Diritto Bancario e degli operatori finanziari, 3. Aufl. 2012 |

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Godefroid*, Verbraucher kreditverträge
Goldmann *Godefroid*, Verbraucher kreditverträge, 2008
Der Schutz des Unternehmenskennzeichens, Berlin, 2. Aufl.
2005
- Großkommentar AktG/*Bearbeiter* Hopt/Wiedemann (Hrsg.), Aktiengesetz Großkommentar,
Berlin, 4. Aufl. 1992 ff
- Großkomm/*Bearbeiter* Staub, Hermann, Handelsgesetzbuch: Großkommentar,
Berlin, 5. Aufl. 2008 ff
- GroßkommUWG/*Bearbeiter* Jacobs/Lindacher/Teplitzky (Hrsg.), Großkommentar zum
UWG, Berlin, 1991 ff
- Grüll/Janert Die Konkurrenzklauselel Grill/Janert, Die Konkurrenzklauselel, Heidelberg, 5. Aufl.
1993
- Habersack Habersack, Europäisches Gesellschaftsrecht, München,
4. Aufl. 2011
- Habersack/Mülbert/*Bearbeiter* Habersack/Mülbert (Hrsg.), Unternehmensfinanzierung
am Kapitalmarkt, 2. Aufl. 2008
- Hachenburg/*Bearbeiter* GmbHG Ulmer (Hrsg.), Hachenburg, GmbHG – Gesetz betreffend
die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommentar,
3 Bd., Berlin, 8. Aufl. 1992/1997
- Hahn ADHGB von Hahn, Friedrich, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai
1897 (mit Ausschluss des Seerechts) auf der Grundlage
des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Braunschweig, 4. Aufl.
1894
- Handbuch des Außendienstrechts I Küstner/Thume, Handbuch des gesamten Außendienst-
rechts, Band I: Das Recht des Handelsvertreters. Ohne
Ausgleichsrecht, Heidelberg, 4. Aufl. 2012
- HdB Gesellschaftsrecht Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, 3. Aufl.
2009
- HdJ-*Bearbeiter* von Wysocki/Schulze-Osterloh/Hennrichs/Kuhner (Hrsg.),
Handbuch des Jahresabschlusses (HdJ) Rechnungslegung
nach HGB und internationalen Standards, Köln, 56. Erg-
änzungslieferung Mai 2013 (Loseblatt)
- Heermann*, Geld und Geldgeschäfte Heermann, Geld und Geldgeschäfte, Handbuch des
Schuldrechts, Band 10, 2003
- Heidel/*Bearbeiter* AktienR Heidel (Hrsg.), Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, Kom-
mentar, Baden-Baden, 4. Aufl. 2013
- Köhler/Bornkamm/*Bearbeiter* Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: UWG – PAngV –
UKlaG, München, 31. Aufl. 2013
- Herrmann/Heuer/Raupach/*Bearbeiter* Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz mit Ne-
bengesetzen, Köln (256. Ergänzungslieferung) 2013 (Lose-
blatt)
- Hess/Binz/Wienberg Gesamtvoll- Hess/Binz/Wienberg, Gesamtvollstreckungsordnung, Neu-
wied, 4. Aufl. 1998
streckungsordnung
Hess/Weis/Wienberg InsO Hess/Weis/Wienberg (Hrsg.), Insolvenzordnung, Heidel-
berg, 2. Aufl. 2001 zitiert: *Bearbeiter* in: Hess/Weis/Wien-
berg InsO
- Heuser/Theile/*Bearbeiter* Heuser/Theile (Hrsg.), IFRS-Handbuch, Köln, 5. Aufl. 2012
Heymann/*Bearbeiter* HGB Horn (Hrsg.), Heymann, Handelsgesetzbuch (ohne See-
recht), Kommentar, 4 Bd., Berlin, 2. Aufl. 1995 ff
- Hopt/Mülbert, Kreditrecht Hopt/Mülbert, Kreditrecht, Bankkredit und Darlehen im
deutschen Recht, 1989
- Hudson* Finance *Hudson*, The Law of Finance, 2. Auflage 2013
HuRB Leffson/Rückle/Großfeld (Hrsg.), Handwörterbuch unbe-
stimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, Köln
1986

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Hirte/Bücker
HK-HGB Grenzüberschreitende Gesellschaften, Berlin, 2. Aufl. 2006
Glanegger/Kirnberger/Kusterer u.a., Heidelberger Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Heidelberg, 7. Aufl. 2007, zitiert: *Bearbeiter* HK-HGB
- Hoeren/Sieber/*Bearbeiter* Handbuch Multimediarecht – Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs, Loseblatt, München 2009 ff 33. Aufl. 2013, 34. Erg.Lief. April 2013
- Hopt/Mössle/*Bearbeiter* Handelsrecht Hopt/Mössle, Handels- und Gesellschaftsrecht, Band I: Handelsrecht, München, 2. Aufl. 1999
- Hueck/Canaris Recht der Wertpapiere Hueck/Canaris, Recht der Wertpapiere, München, 12. Aufl. 1986
- Hueck/Nipperdey Arbeitsrecht Hueck, Alfred, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Band 2: Kollektives Arbeitsrecht, Berlin, 7. Aufl. 1967/1970
- A. Hueck OHG Alfred Hueck, Das Recht der offenen Handelsgesellschaft, Berlin, 4. Aufl. 1971
- Hüffer AktG Hüffer, Aktiengesetz, München, 10. Auflage 2012
- Ingerl/Rohnke Markengesetz, Kommentar, München, 3. Aufl. 2010
- Jansen/*Bearbeiter* von Schuckmann/Sonnenfeld (Hrsg.), Großkommentar zum FGG, 3. Aufl., 3 Bd., Berlin 2005/2006
- Kallmeyer/*Bearbeiter* Kallmeyer u.a., Umwandlungsgesetz, Köln, 5. Aufl. 2013
- Keidel/Krafka/*Bearbeiter* RegisterR Keidel/Krafka (Hrsg.), Registerrecht, München, 9. Aufl. 2013
- Keidel/*Bearbeiter* FamFG FamFG, Kommentar, München, 17. Aufl. 2011
- Köhler BGB, Allgemeiner Teil Köhler, Helmut, BGB Allgemeiner Teil, München, 37. Aufl. 2012
- Koller/Roth/Morck/*Bearbeiter* Koller/Roth/Morck, Handelsgesetzbuch: HGB, München, 7. Aufl. 2011
- KölnKomm-AktG/*Bearbeiter* Claussen/Zöllner (Hrsg.), Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, Köln, 2. Aufl. 1988 ff; 3. Aufl. 2004 ff
- KK-OWiG/*Bearbeiter* Senge (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten: OWiG, München, 3. Aufl. 2006
- KPMG Insights into IFRS KPMG (Hrsg.), Insights into IFRS, London, 9. Aufl. 2012/2013
- Kümpel/Wittig/*Bearbeiter* Kümpel/Wittig (Hrsg.), Bank- und Kapitalmarktrecht, 4. Auflage 2011
- Küstner/Thume Küstner/Thume, Handelsvertreterverträge, Frankfurt am Main, 2. Aufl. 2011
- Küstner/Thume I Küstner, Thume (Hrsg.), Handbuch des gesamten Außendienstrechts, Band 1: Das Recht des Handelsvertreters. Ohne Ausgleichsrecht, Heidelberg, 3. Aufl. 2000
- Küstner/Thume II Küstner, Thume (Hrsg.), Handbuch des gesamten Außendienstrechts, Band 2: Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters. Warenvertreter, Versicherungs- und Bausparkassenvertreter, Heidelberg, 8. Aufl. 2008
- Küstner/Thume III Küstner/Thume, Handbuch des gesamten Außendienstrechts, Band 3: Vertriebsrecht. Reisende, Vertragshändler, Kommissionsagenten, Versicherungsmakler, Franchising und Direktvertrieb, Heidelberg, 3. Aufl. 2009
- HdR-EA/*Bearbeiter* Küting/Weber (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, Stuttgart, 5. Aufl. 2011 (Loseblatt)
- Küting/Weber/*Bearbeiter* Küting/Weber (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart, 2. Aufl. 1998

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

Langenbucher/Bliesener/Spindler/ <i>Bearbeiter</i>	Langenbucher/Bliesener/Spindler (Hrsg.), Bankrechts-Kommentar, 1. Auflage 2013
Lettl	Handelsrecht, München, 2. Aufl. 2011
Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/ <i>Bearbeiter</i>	Loewenheim/Meessen/Riesenkampff (Hrsg.), Kartellrecht, München, 2. Aufl. 2009
Lohmüller/Beustien/Josten	Lohmüller u.a., Handels- und Versicherungsvertreterrecht, 2. Aufl. 1970/71, Loseblatt
Lüdenbach/Hoffmann/ <i>Bearbeiter</i>	Lüdenbach/Hoffmann (Hrsg.), Haufe IFRS-Kommentar, Freiburg, 9. Aufl. 2011
Lutter/ <i>Bearbeiter</i> UmwG	Lutter/Winter (Hrsg.), Umwandelungsgesetz, 2 Bd., Köln, 4. Aufl. 2009
Lutter/Hommelhoff/ <i>Bearbeiter</i> GmbHG	Lutter/Hommelhoff u.a., GmbH-Gesetz, Köln, 17. Aufl. 2009
Luz/Neus/Scharpf/Schneider/Weber/ <i>Bearbeiter</i>	Luz/Neus/Scharpf/Schneider/Weber (Hrsg.), Kreditwesengesetz, 2. Auflage 2011
Mancini et al./ <i>Bearbeiter</i> Pagamento	Mancini/Rispoli Farina/Santoro/Sciarrone Alibrandi/Troiano (Hrsg.), La Nuova Disciplina dei servizi di pagamento, 2011
Manigk	Manigk, Alfred, Willenserklärung und Willensgeschäft, Berlin 1907
Martinek/ <i>Bearbeiter</i>	Martinek, Michael (Hrsg.), Handbuch des Vertriebsrechts, München, 3. Aufl. 2010
Martinek Franchising	Martinek, Michael, Franchising, Heidelberg 1987
Martinek/Stoffels/Wimmer-Leonhardt/ <i>Bearbeiter</i>	Martinek/Stoffels/Wimmer-Leonhardt (Hrsg.), Leasinghandbuch, 2. Auflage 2008
McKendrick Goode on Commercial Law	McKendrick Goode on Commercial Law, 4. Auflage 2010
Medicus AT	Allgemeiner Teil des BGB, Heidelberg, 10. Aufl. 2010
Meilicke/von Westphalen PartGG	Meilicke/Graf von Westphalen/Hoffmann/Lenz/Wolff, Kommentar, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz: PartGG, Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe, München, 2. Aufl. 2006
Michalski/ <i>Bearbeiter</i> GmbHG	Michalski (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), 2 Bd., München, 2. Aufl. 2010
MünchHdbGesR/ <i>Bearbeiter</i>	Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, 6 Bd., München, 3. Aufl. 2007 ff
MünchKommAktG/ <i>Bearbeiter</i>	Goette/Habersack (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Aufl., München 2008 ff
MünchKommBGB/ <i>Bearbeiter</i>	Rebmann/Säcker/Rixecker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München, 5. Aufl. 2006 ff
MünchKommBilR/ <i>Bearbeiter</i>	Hennrichs/Kleindiek/Watrin (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 1 IFRS, München 2009
MünchKommHGB/ <i>Bearbeiter</i>	Schmidt, Karsten (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch: HGB, München, 2. Aufl. 2005 ff
MünchKommInsO/ <i>Bearbeiter</i>	Kirchhof/Lwowski/Stürner (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 3 Bd., München, 2. Aufl. 2007 f
MünchKommZPO/ <i>Bearbeiter</i>	Rauscher/Wax/Wenzel (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 4 Bd., München, 3. Aufl. 2007 ff
Münstermann/Hannes/ <i>Bearbeiter</i>	Münstermann/Hannes (Hrsg.), Verbraucher kreditgesetz, 1991
Musielak/ <i>Bearbeiter</i> ZPO	Musielak (Hrsg.), Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO, München, 8. Aufl. 2011

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

Nerlich/Römermann/ <i>Bearbeiter</i>	Nerlich/Römermann (Hrsg.), Insolvenzordnung, 25. Auflage 2013
Noack/ <i>Bearbeiter</i>	Noack (Hrsg.), Das neue Gesetz über elektronische Handels- und Unternehmensregister – EHUG, 2007
Nobbe/ <i>Bearbeiter</i>	Nobbe (Hrsg.), Kommentar zum Kreditrecht, 2. Auflage 2012
Oetker Handelsrecht	Handelsrecht, Heidelberg, 6. Aufl. 2010
Oetker/ <i>Bearbeiter</i>	HGB, Kommentar, München, 2. Aufl. 2011
Oppenländer/ <i>Bearbeiter</i>	Praxishandbuch der GmbH-Geschäftsführung, München, 2. Aufl. 2011
Palandt/ <i>Bearbeiter</i>	Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, München, 70. Aufl. 2011
<i>Piedelièvre</i> Paiement	<i>Piedelièvre</i> , Instruments de crédit et de paiement, 8. Auflage 2014
Prölss/Martin/ <i>Bearbeiter</i> VVG	Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz: VVG, München, 28. Aufl. 2010
PwC IFRS Manual of Accounting 2011	PricewaterhouseCoopers (Hrsg.), IFRS Manual of Accounting 2011, London 2010
PWW/ <i>Bearbeiter</i>	Prütting/Wegen/Weinrich (Hrsg.), BGB Kommentar, Köln, 6. Aufl. 2011
Raiser/Veil	Recht der Kapitalgesellschaften, München, 5. Aufl. 2010
Reithmann/Martiny/ <i>Bearbeiter</i>	Reithmann/Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht Internationales Vertragsrecht, Köln, 7. Aufl. 2010
RGRK/ <i>Bearbeiter</i> BGB	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, Berlin, 12. Aufl. 1975–1999
RGRK-HGB/ <i>Bearbeiter</i>	Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Berlin, 1. Aufl. 1939 ff
Richardi Wertpapierrecht	Richardi, Reinhard, Wertpapierrecht, Heidelberg 1987
Ritter HGB	Ritter, Kommentar zum HGB, 2. Aufl. 1932
Röhricht/v. Westphalen/ <i>Bearbeiter</i>	Röhricht/Westphalen (Hrsg.), Handelsgesetzbuch: HGB, Kommentar zu Handelsstand, Handelsgesellschaften, Handelsgeschäften und besonderen Handelsverträgen (ohne Bilanz-, Transport- und Seerecht), Köln, 3. Aufl. 2008
<i>Rösler/Wimmer/Lang</i>	<i>Rösler/Wimmer/Lang</i> , Vorzeitige Beendigung von Darlehensverträgen, 2003
Roth/Altmeppen	GmbHG-Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommentar, München, 6. Aufl. 2009
Rowedder/Schmidt-Leithoff/ <i>Bearbeiter</i> GmbHG	Rowedder/Schmidt-Leithoff (Hrsg.), Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung: GmbHG, München, 4. Aufl. 2002
Schlegelberger/ <i>Bearbeiter</i>	Schlegelberger/Gefler, Handelsgesetzbuch Kommentar, München, 5. Aufl. 1973
K. Schmidt Gesellschaftsrecht	Schmidt, Karsten, Gesellschaftsrecht, Köln, 4. Aufl. 2002
K. Schmidt Handelsrecht	Schmidt, Karsten, Handelsrecht, Köln, 5. Aufl. 1999
K. Schmidt/Lutter AktG	Schmidt, Karsten/Lutter, Marcus, Kommentar zum Aktiengesetz, Köln, 2. Aufl. 2010
Scholz/ <i>Bearbeiter</i> GmbHG	Scholz (Hrsg.), Kommentar zum GmbHG, 3 Bd., Köln, 10. Aufl. 2006 ff
Schönke/Schröder/ <i>Bearbeiter</i> StGB	Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch: StGB, Kommentar, München, 28. Aufl. 2010

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Schubert/Schmiedel/Krampe Schubert, Werner/Schmiedel, Burkhard/Krampe, Christoph (Hrsg.), Quellen zum Handelsgesetzbuch von 1897, Frankfurt am Main 1988
- Schultze/Wauschkuhn/Spenner/Dau Schultze/Wauschkuhn/Spenner/Dau, Der Vertragshändlervertrag, Frankfurt am Main, 4. Aufl. 2008
- Schwark/Zimmer/Bearbeiter Schwark/Zimmer (Hrsg.), Kapitalmarktrechts-Kommentar, München, 4. Aufl. 2010
- Schwintowski, Bankrecht Schwintowski, Bankrecht, 2. Aufl. (Schwintowski/Schäfer) 2004, 3. Aufl. 2011, 4. Aufl. 2014
- Soergel/Bearbeiter Soergel/Siebert (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Stuttgart, 13. Aufl. 2001 ff
- Spindler/Stilz/Bearbeiter AktG Spindler/Stilz (Hrsg.), Aktiengesetz, Kommentar, 2 Bd., München, 2. Aufl. 2010
- Staub ADHGB Staub, Hermann: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, Berlin, 5. Aufl. 1897
- Staub/Bearbeiter Staub, Großkommentar zum Handelsgesetzbuch, HGB, Berlin, 1.–15. Aufl.; 5. Aufl. neuer Zählung Canaris/Habersack/Schäfer (Hrsg.), Berlin 2008 ff
- Staudinger/Bearbeiter J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13. Bearbeitung, Berlin 1993 ff
- Stolterfoht Stolterfoht, Joachim N., Handelsrecht, Berlin 1973
- Straatmann/Ulmer Straatmann/Ulmer, Handelsrechtliche Schiedsgerichts-Praxis (HSG), 1975 ff
- Straube/Bearbeiter Straube (Hrsg.), Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Wien, 3. Aufl. 2003 ff
- Ströbele/Hacker Markengesetz, Kommentar, Köln, 8. Aufl. 2006; 10. Aufl. 2011
- Stumpf/Jaletzke/Bearbeiter Stumpf/Jaletzke, Der Vertragshändlervertrag, Heidelberg, 3. Aufl. 1997
- Stüsser Stüsser, Rolf, Die Anfechtung der Vollmacht nach Bürgerlichem Recht und Handelsrecht, Berlin 1986
- Thiele/von Keitz/Brücks/Bearbeiter Thiele/von Keitz/Brücks (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, Bonn/Berlin 2008 (Loseblatt)
- Thomas/Putzo/Bearbeiter Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung: ZPO, München, 32. Aufl. 2011
- Uhlenbruck/Bearbeiter Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), Insolvenzordnung: InsO, Kommentar, München, 13. Aufl. 2010
- Ulmer/Brandner/Hensen/Bearbeiter Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht Kommentar, Köln, 11. Aufl. 2011
- Ulmer/Habersack Ulmer/Habersack, Verbraucherkreditgesetz, München, 2. Aufl. 1995
- Ulmer/Habersack/Winter/Bearbeiter Ulmer/Habersack/Winter (Hrsg.), GmbH-Gesetz, Kommentar, 3 Bd., Tübingen, 2005 ff
- Ulmer/Schäfer Ulmer/Schäfer, Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaft, München, 5. Aufl. 2009
- Vater et al./Bearbeiter Vater/Ernst/Hayn/Knorr/Mißler (Hrsg.), IFRS Änderungskommentar 2009, Weinheim 2009
- von Godin/Wilhelmi Aktiengesetz, Kommentar, Berlin, 4. Aufl. 1971
- von Wysocki et al./Bearbeiter von Wysocki/Schulze-Osterloh/Hennrichs/Kuhner (Hrsg.), Handbuch des Jahresabschlusses, Köln 1984 (Loseblatt)

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

Wessel/Zwernemann/Kögel Firmengründung <i>Wood</i> , International Finance	Wessel/Zwernemann/Kögel, Firmengründung, Heidelberg, 7. Aufl. 2001 <i>Wood</i> , Law and Practice of International Finance, 2007
Zöller/ <i>Bearbeiter</i> ZPO	Zöller, Richard, Zivilprozessordnung: ZPO, Kommentar, Köln, 29. Aufl. 2012
Zöllner Wertpapierrecht	Zöllner, Wolfgang, Wertpapierrecht, München, 14. Aufl. 1987

DRITTER TEIL

Zahlungsgeschäft*

Übersicht

1. Abschnitt:

System, Rechtsrahmen Zahlungsdienste und -instrumente¹

	Rn
A. Vor § 675c BGB: Zahlungsverkehr, (Europäisches) Zahlungsdiensterecht und Zahlungsinstrumente	1–63
I. Zahlungsverkehr und (Europäisches) Zahlungsdiensterecht – Rechts- und Organisationsrahmen	1–15
II. Zahlungsdienste und -instrumente	16–63
B. §§ 675c, 675e BGB: (Europäisches) Zahlungsdiensterecht – Anwendungsbereich und Abdingbarkeit	64–89
I. Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts – Gesamtsystem und Überblick	64–66
II. Begriffsbestimmungen des KWG, ZAG und elektronisches Geld (§ 675c Abs. 2 und 3 BGB)	67–72
III. Allgemein-Schuldrechtliche Vertragstypen als Auffangregeln (§ 675c Abs. 1 BGB)	73–75
IV. Ausnahmen vom Anwendungsbereich und Abdingbarkeit (§ 675e BGB)	76–83
V. Klauselwerke des Zahlungsdienstleistungsverkehrs	84–89

2. Abschnitt:

Organisationsrahmen der Parteien²

C. Valutaverhältnis: Insbes. Zulassung und Erfüllungswirkung des Zahlungsdienstes(-instruments)	90–119
I. Regelung im allgemeinen Schuldrecht	90, 91
II. Überweisung	92–104

* Diese Kommentierung beruht auf der Kommentierung derjenigen Zahlungsinstrumente, die heute den Kreis der Zahlungsdienste erschöpfen, im von *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn* herausgegebenen Kommentar zum Handelsgesetzbuch (2. Aufl. 2009), dort BankR II. Der Autor dankt den Verlagen Vahlen und Beck für die Freigabe des Manuskripts für eine Fortentwicklung im Staub'schen Großkommentar. Eine deutlich kürzere Rumpffassung erscheint noch letztmalig parallel in der 3. Aufl. 2014/15.

¹ Vor § 675c BGB, §§ 675c und 675e BGB: Zahlungsverkehr, (Europäisches) Zahlungsdiensterecht und Zahlungsinstrumente, Anwendungsbereich und Abdingbarkeit. Entspricht Kapitel 1 – Allgemeines – in der Gesetzesgliederung. Allein § 675d BGB wurde – als inhaltliche Regelung zum vertraglichen Organisationsrahmen – vorliegend Abschnitt 2 zugeschlagen.

² §§ 675d, 675f bis 675i BGB: Valutaverhältnis und Zahlungsdienste-, insbes. Zahlungsdienste-Rahmenvertrag (Informationspflich-

III. Lastschrift	105–112
IV. Kartenzahlung	113–119
D. § 675d BGB i.V.m. Art. 248 EGBGB: Allgemeine Informationspflichten im Zahlungsdienstevertrag	120–134
I. System, insbes. Standardisierte Informationspflichten	120–123
II. Standardinformation – Inhalt und Form (§ 675d Abs. 1 und 4 BGB i.V.m. Art. 248 EGBGB)	124–131
III. Standardinformation – Sonstige Modalitäten (§ 675d Abs. 2 und 3 BGB)	132–134
E. §§ 675f bis 675h BGB: Zahlungsdienste-, insbes. Zahlungsdienstevertrag und sein Bestand	135–197
I. § 675f Abs. 1–4 BGB: Begründung und Inhalt des Zahlungsdienstevertrages, insbes. zum Zahler („Deckungsverhältnis“)	135–175
II. § 675f Abs. 5 BGB: Zahlungsdienstevertrag (bei Kartenzahlung) im Verhältnis zum Zahlungsempfänger/Händler („Zuwendungsverhältnis“)	176–179
III. §§ 675g, 675h BGB: Änderung, Anpassung und Beendigung des Zahlungsdienstevertrages	180–197
F. § 675i BGB: Elektronische Geldbörse und ähnliche Kleinbetragsinstrumente	198–223
I. Sonderregime für Kleinbetragsinstrumente	198–202
II. Insbes. GeldKarte – Elektronische Geldbörse	203–223

**3. Abschnitt:
Initiierung der Einzeltransaktion³**

G. §§ 675j bis 675p BGB: Kundenauftrag zur Zahlungsausführung	224–313
I. § 675j BGB: Initiierung („Autorisierung“) von Zahlungsdiensten („Auftragserteilung“)	224–247
II. §§ 675k bis 675m BGB: Nutzungsbegrenzung, Sperre und Missbrauchsprävention bei Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten	248–280
III. §§ 675n, 675o BGB: Zugang der Autorisierung und Ablehnung der Ausführung von Zahlungsdiensten	281–297
IV. § 675p BGB: Widerruf der Autorisierung von Zahlungsdiensten	298–313

ten, Bestand, Pflichten), Annex: Kleinbetragsinstrumente (insbesondere Elektronische Geldbörse). Entspricht Kapitel 2 – Zahlungsdienstevertrag – in der Gesetzesgliederung (zu § 675d BGB vgl. vorige Fn).

³ §§ 675j bis 675p BGB: Initiierung der Einzeltransaktion („Auftrag“, „Weisung“), insbes. Authentifizierung und Missbrauchsprävention, Begründung der Ausführungspflicht und

Ablehnung der Ausführung, Widerruf („Gegenweisung“). Abschnitte 3 und 4 entsprechen Kapitel 3 – Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten – in der Gesetzesgliederung, wobei freilich in den Unterabschnitten die Schnitte (G. bzw. H.-J.) anders gesetzt wurden, vgl. unten Dritter Teil Rn 314–541.

**4. Abschnitt:
Ausführung und Haftung⁴**

H. §§ 675q bis 675t BGB: Ausführung von Zahlungsdiensten	314–401
I. §§ 675q, 675r BGB: Ausführungspflicht, insbes. ungekürzte Valutaweitergabe und Auftragsstrenge	314–386
II. §§ 675s, 675t BGB: Ausführungsfrist und Wertstellungs- bzw. Verfügbarkeitsdatum bei Zahlungsdiensten	387–401
I. §§ 675u bis 675x BGB: Haftung bei nicht autorisierten Zahlungsdiensten	
<i>Vorbemerkung zu §§ 675u bis 675c BGB</i>	402–485
I. § 675u BGB: Zahlungsdienste ohne Autorisierung – Risikotragung der Institute	405–423
II. §§ 675v, 675w BGB (mit § 676b Abs. 1 BGB): Haftung des Kunden für Ermöglichung von Zahlungsdienstmissbrauch	424–458
III. § 675x BGB: Erstattung bei Lastschrift und anderen empfänger- initiierten Zahlungsdiensten nach Widerspruch gegen Autorisierung	459–485
J. §§ 675y bis 676c BGB: Haftung für fehlerhafte Ausführung von (autorisierten) Zahlungsdiensten	486–541
I. §§ 675y bis 676a BGB: Haftung für fehlerhafte Ausführung von Zahlungsdiensten	486–533
II. § 676b Abs. 2 bis 676c BGB: Ausschlussfristen und Haftungs- ausschluss	534–541

Anhang zu Abschnitt 1–4: Klauselwerke zu Zahlungsdiensten

K. Klauselwerke zu Zahlungsdiensten	542–550
--------------------------------------------	---------

**5. Abschnitt:
Sonstige Zahlungsinstrumente**

L. Überblick und Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten- Akkreditive (ERA) (Grundzüge)	551–641
I. Überblick zu den verbrieften Zahlungsinstrumenten, paradigmatische Bedeutung des Dokumentenakkreditivs (ERA)	551–557
II. Funktion, ERA als anwendbares Recht, Kernbegriffe zum Zahlungsvorgang (Nr. 1–3 ERA)	558–571
III. Valutaverhältnis und Akkreditiv (Nr. 4, 5 ERA)	572–577
IV. Akkreditiveröffnung und sonstige Verpflichtungsbegründung im Deckungs- und Zuwendungsverhältnis (Nr. 6–12 ERA)	578–609
V. Rembours im Interbankenverhältnis (Nr. 13 ERA)	610, 611
VI. Dokumentenvorlage und Akkreditivabwicklung – Grundlagen (Nr. 14–17 ERA)	612–630
VII. Dokumentenvorlage und Akkreditivabwicklung – Einzelne Dokumente (Nr. 18–28 ERA)	631, 632

⁴ §§ 675o bis 676c BGB: Planmäßige Zahlungsausführung/Durchführung des Zahlungsauftrages; Haftungsregime im Falle fehlender Autorisierung; Haftungsregime im

Falle fehlender oder fehlerhafter Durchführung bei autorisierten Zahlungsvorgängen. Zur Binnengliederung – hier und im Gesetz – vgl. vorige Fn.

VIII. Dokumentenvorlage und Akkreditivabwicklung – Modalitäten, Haftung und Haftungsausschlüsse (Nr. 29–37 ERA)	633–639
IX. Übertragung und Beendigung (Nr. 38, 39 ERA)	640, 641
M. Dokumenteninkasso, Scheck, Wechsel (Überblick)	642–654
I. Einheitliche Richtlinien für Inkasso (ERI) – Überblick zum Inhalt	642–645
II. Scheckgesetz (SchG) – Überblick zum Inhalt	646–650
III. Wechselgesetz (WG) – Überblick zum Inhalt	651–654

Schrifttum (Abschnitte 1–4)

1. Zahlungsdiensterecht allgemein (insbes. Grundlagenwerke, Instrumentübergreifendes, EG-Richtlinie und Gesetz Über Zahlungsdienste)

a) Monographien, Sammelbände, Kommentare: *Apathy/Iro/Koziol* (Hrsg.) Österreichisches Bankvertragsrecht, Bd. III: Zahlungsverkehr, 2. Aufl. 2008; *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich* Zahlungsverkehrssysteme in elf entwickelten Ländern, 1989; *Barleon/Böhm/Burghardt/Engel u.a.* Kontoführung & Zahlungsverkehr: Rechtsfragen aus der Bankpraxis, 4. Aufl. 2011 (Bearbeiter: *Artzt, Barleon, Böhm, Burghardt, Dreyer, Engel, Eskes, Frey, Hüppe, Janenzky, Kalkbremer, Kießler, Lange, Thiele, Wagemann, Walz, Werkmüller, Werner*); *Becker/Berndt/Klein* (Hrsg.) Neues Zahlungsverkehrsrecht – Umsetzung der zivil- und aufsichtsrechtlichen Regeln in der Bankpraxis, 2010; *Bonhomme* Instruments de crédit et de paiement, 10. Aufl. 2013; *Bonneau* Droit Bancaire, 10. Aufl. 2013; *Bork* Zahlungsverkehr in der Insolvenz, 2002; *Brechtel* Die Tilgung von Geldforderungen bei Überweisung, Lastschrift- und Kreditkartenzahlung – eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Risikoverteilung bei einer Bankeninsolvenz, 2012; *Brindle/Cox* (Hrsg.) Law of Bank Payments, 4. Aufl. 2010; *Brückner* Online Banking – Sphärenhaftung, Rechtsscheinhaftung, Verschuldenshaftung – eine Erörterung im Hinblick auf das Online Banking nach dem von der deutschen Kreditwirtschaft verwendeten Standard unter besonderer Berücksichtigung von elektronischen Signaturen und rechtsvergleichender Aspekte, 2002; *Couret/Devèze/Hirigoyen* Droit du financement, 2009; *Cresswell/Blair* (Hrsg.) Butterworths Encyclopaedia of Banking Law, Division D1 – Payment and Payment Systems, Ausgabe 106 (*Hooley*), 11/2010; *Deschamp-Populin* La cause du paiement – une analyse innovante du paiement et des modes de paiement, 2010; *Ellenberger/Find-eisen/Nobbe* (Hrsg.) Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 2010; *Ellinger/Lomnicka/Hare* Ellinger’s Modern Banking Law, 5. Aufl. 2011; *Engel* Rechtsfragen im Zahlungsverkehr, 5. Aufl. 2014; *Gavalda/Stoufflet* Instruments de paiement et de crédit: Effets de commerce, chèque, carte de paiement, transfert de fonds, 8. Aufl. 2012; *Giorgianni/Tardivo* Manuale di Diritto Bancario e degli operatori finanziari, 3. Aufl. 2012; *Goode/McKendrick* Goode on Commercial Law, 4. Aufl. 2010; *Gößmann* Recht des Zahlungsverkehrs – Überweisung, Lastschrift, Scheck, Zahlungssysteme, 3. Aufl. 1997 (Neufassung als 4. Aufl. von *Weber* s.u.); *Gras* Zahlungszusagen im bargeldlosen Zahlungsverkehr: Bestandsaufnahme – Analyse – Kritik. Eine rechtsdogmatische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Einwendungsproblematik, 2006; *Habersack/Mülbert/Nobbe/Wittig* (Hrsg.) Die zivilrechtliche Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie – Finanzmarktkrise und Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie – Bankrechtstag 2009, 2010; *Herresthal* 2. Kapitel: Zahlungsdienstevertrag (§§ 675c bis 675i BGB), in: *Langenbacher/Bliesener/Spindler* (Hrsg.) Bankrechts-Kommentar, 2013; *ders.* 5. Kapitel: Online-Banking, Einführung und §§ 675j bis 676c BGB, in: *Langenbacher/Bliesener/Spindler* (Hrsg.) Bankrechts-Kommentar, 2013; *Hudson* The Law of Finance – a Comprehensive Treatise for Practitioners, 2. Aufl. 2013; *Kalomiris*, 9. Kapitel: Zahlungsverkehr und Insolvenz, in: *Langenbacher/Bliesener/Spindler* (Hrsg.) Bankrechts-Kommentar, 2013; *Koch Ch.* Der Zahlungsverkehr in der Bankpraxis – Zahlungsdienste (Überweisung, Lastschrift, Debitkarte, Kreditkarte, Online-Banking), Scheck, Wechsel, SEPA, Preis- und Leistungsmerkmale, 2. Aufl. 2012; *ders.* Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie – Auswirkungen auf die Bankpraxis, die AGB, die Sonderbedingungen sowie das Preis-Leistungsverzeichnis, 2. Aufl. 2013; *Koch M.* Missbrauch von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten – Haftungsverteilung zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer, 2012; *Koch/Reinicke* Zahlungsdienstaufsichts-

gesetz – ZAG: Inhalt des Gesetzes und Kurzkomentierung, 2. Aufl. 2011; *Langenbucher* Die Risikoordnung im bargeldlosen Zahlungsverkehr, 2001; *Langenbucher/Gößmann/Werner* (Hrsg.) Zahlungsverkehr – Handbuch zum Recht der Überweisung, Lastschrift, Kreditkarte und der elektronischen Zahlungsformen, 2004; *Linardatos* Das Haftungssystem im bargeldlosen Zahlungsverkehr nach Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie, 2013; *Linker* Die Rechtmäßigkeit der Entgelte der Banken im bargeldlosen Zahlungsverkehr, 2004; *Mancini/Rispoli Farina/Santorol/Sciarrone Alibrandi/Troiano* (Hrsg.), La Nuova Disciplina dei servizi di pagamento, 2011; *Mavromati* The Law of Payment Services in the EU – The EC Directive on Payment Services in the Internal Market, 2008; *Müller* Das Internetbanking im Zeitalter der elektronischen Signatur, 2005; *Neumann/Bock* Zahlungsverkehr im Internet – rechtliche Grundzüge klassischer und innovativer Zahlungsverfahren, 2004; *Oberndörfer Netz-„Geld“*: Funktionen des Netzgeldes insbesondere aus zivilrechtlicher Sicht, 2003; *Payments Council* Payment Services Regulations – Industry Best Practice Guidance on Selected Issues, 10/2009; *Piedelièvre* Instruments de credit et de paiement, 7. Aufl. 2013; *Proctor* The Law and Banking of International Finance, 2010; *Recknagel* Vertrag und Haftung beim Internet-Banking, 2005; *Rigler* 11. Kapitel: SEPA, in: *Langenbucher/Bliesener/Spindler* (Hrsg.) Bankrechts-Kommentar, 2013; *Schäfer* Die zivilrechtliche Qualifizierung der Interbankenabkommen, 1990; *Stadler* Mobiles Bezahlen – die rechtsvertragliche Gestaltung mobiler Bezahlfverfahren in Deutschland, 2006; *Stange* Bargeldloser Zahlungsverkehr und Drittmisbrauchshaftung in Europa – eine rechtsvergleichende Betrachtung der deutschen, englischen und spanischen Rechtsordnung mit besonderem Blick auf die Europäische Zahlungsdiensterichtlinie 64/2007/EG, 2010; *Toussaint* Das Recht des Zahlungsverkehrs im Überblick, 2009; *Wackwitz* Die Zahlungsdiensterichtlinie und ihre Umsetzung – Modell, Rechtsvergleich und allgemeine Lehren, 2013; *Wandhöfer* EU Payments Integration – the Tale of SEPA, PSD and Other Milestones along the Road, 2010; *Weber C. B.* Recht des Zahlungsverkehrs – Überweisung, Lastschrift, Scheck, ec- und Kreditkarte – Internet – Insolvenz, 4. Aufl. 2004; *Zahn/Ehrlich/Haas* Zahlung und Zahlungssicherung im Außenhandel, 8. Aufl. 2010; sowie die Großkommentare Handelsrecht und die Kommentare Bürgerliches Recht ab 2010.

b) **Aufsätze und Beiträge:** *Addleshaw Goddard LLP* Developments in payment services regulation, Compliance Officer Bulletin 2014 (117, June), 1; *Bautsch/Zahrte* Die „SEPA-Migrationsverordnung“ – Revolution des deutschen Massenzahlungsverkehrs in 2014? BKR 2012, 229; *Bitter* Problemschwerpunkte des neuen Zahlungsdiensterechts – Teil I: Überweisung und Lastschrift, WM 2010, 1725; *ders.* Problemschwerpunkte des neuen Zahlungsdiensterechts – Teil II: Kreditkartenzahlung und allgemeine Prinzipien, WM 2010, 1773; *ders.* Bankpraxis zwischen Recht und Wirtschaft – Bankentgelte, Kreditkartenverfahren und weitergeleiteter Auftrag in juristisch-ökonomischer Betrachtung, ZBB 2007, 237; *ders.* Wer schützt den Verbraucher vor dem Verbraucherschutz? Bankentgelte und „Verursacherprinzip“ in juristisch-ökonomischer Betrachtung, FS Ott, 2002 S. 153; *Bollen* European Regulation of payment services – recent developments and the proposed Payment Services Directive – part 1 & 2, Journal of Int’l Banking Law and Regulation 2007, 532; *ders.* A discussion of best practice in the regulation of payment services – part 1 & 2, Journal of Int’l Banking Law and Regulation 2010, 370 und 429; *Bonhomme* Le déclenchement de l’opération de paiement – le consentement et l’ordre, JCP / La Semaine Juridique Entreprise & Affaires 2010, 1032; *Bonneau* Le domaine d’application de l’ordonnance – notions d’instrument de paiement, de services de paiement et d’établissement de paiement au sens de l’ordonnance, application dans l’espace et dans le temps, domaine subjectif: consommateurs, professionnels, JCP / La Semaine Juridique Entreprise & Affaires 2010, 1031; *Bougeroi-Prud’homme* Réflexions sur le paiement à l’épreuve de la monnaie scripturale, RTD Civ. 2012, 439; *Brandt/Graham* An update on the UK’s implementation of the Payment Services Directive, Compliance Officer Bulletin 2009 (64, March), 1; *Brückner* SEPA – Neue Herausforderungen für die Büroorganisation, DGVZ 2013, 202; *Cox* The November 2009 Banking and Payment Services regime, The In-House Lawyer 9/2009, 14; *Burgard* Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, WM 2006, 2065; *Derleder* Die vollharmonisierende Europäisierung des Rechts der Zahlungsdienste und des Verbrauchercredits, NJW 2009, 3195; *Dippel* Das neue Zahlungsverkehrsrecht und dessen Umsetzung in den kreditwirtschaftlichen Bedingungswerken, in: *Habersack/Mülbert/Nobbe/Wittig* (Hrsg.) Anlegerschutz im Wertpapiergeschäft – AGB in der Kreditwirtschaft, Bankrechtstag 2010, 2011, 137; *Einsele* Die Rechtstellung von Unternehmen im Zahlungsverkehr, ZIP 2011, 1741; *Fornasier* Die Inhaltskon-

trolle von Entgeltklauseln im Lichte des europäischen Zahlungsdiensterechts, WM 2013, 205; *Franck/Massari* Die Zahlungsdiensterichtlinie – Der Europäische „Uniform New Payments Code“, in: Riesenhuber (Hrsg.) Perspektiven des Europäischen Schuldvertragsrechts, 2008, S. 113; *dies.* Die Zahlungsdiensterichtlinie – Günstigere und schnellere Zahlungen durch besseres Vertragsrecht? WM 2009, 1117; *Gabbert* Die Umstellung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch die Einführung der „Single European Payments Area“ (SEPA), RV aktuell 2013, 317; *Gambini* Ius variandi bancario e finanziario tra tolleranza e reazione del cliente, Banca, Borsa & Titoli di Credito 2012, 415; *Geva* The EU Payment Services Directive – an Outsider’s View, Yearbook of European Law 28 (2009/10) 177; *Grundmann* Das neue Recht des Zahlungsverkehrs – 1. Teil: Grundsatzüberlegungen und Überweisungsrecht, WM 2009, 1009, *ders.* Das neue Recht des Zahlungsverkehrs – 2. Teil: Lastschrift, Kartenzahlung und Ausblick, WM 2009, 1057; *ders.* European Law and Principles on Commercial and Investment Banking Contracts: An Advanced Area of Codification, in: Hartkamp/Hesselink/Hondius/Mak/du Perron (Hrsg.) Towards a European Civil Code, 4. Aufl. 2011, S. 787; *Gruner* La transposition française de la directive services de paiement (1^{re} partie et 2^{ème} partie), Revue Lamy droit des affaires, 44/2009 und 45/2010, je S. 27; *Hadding* Ordentliche Kündigung der Geschäftsbeziehung durch die Sparkasse, FS Hopt, 2010 S. 1893; *Herdegen* Zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission für grenzüberschreitende Zahlungen, WM 2001, 2081; *Herresthal* Die Kündigung von Girokonten durch private Banken nach dem Recht der Zahlungsdienstleistungen, WM 2013, 773; *Hingst/Lösing* Die geplante Fortentwicklung des europäischen Zahlungsdienstenaufsichtsrechts durch die Zweite Zahlungsdienste-Richtlinie, BKR 2014, 315; *Hofmann* Haftung im Zahlungsverkehr, BKR 2014, 105; *Koch B.* Der Zahlungsverkehr nach dem Zahlungsdienstegesetz – ein Überblick, ÖBA 2009, 869; *Kokert* SEPA-Umstellung – Der Countdown läuft – SEPA-Basiswissen für Unternehmen und Abschlussprüfer, WPg 2013, 821; *Köbling* Die Clearing-Rahmenvereinbarung – Deutsche Vertragsdokumentation für das Kundenclearing, BKR 2013, 491; *Köndgen* Das neue Recht des Zahlungsverkehrs, JuS 2011, 481; *Kropff/Habl* Aktuelle Entwicklungen zur Zulässigkeit von Bankentgelten, BKR 2012, 141; *Krüger* Richterliche Überprüfbarkeit von Preisklauseln in der Kreditwirtschaft, WM 1999, 1402; *Kulke* Die Zahlungsverkehrsrichtlinie und ihre Konsequenzen für den Verbraucher, VuR 2007, 364; *Legeais* Moyens de paiement: Ordinance relative aux conditions régissant la fourniture de services de paiement et portant création des établissements de paiement (ord. n° 2009-866 du 15 juill. 2009, J.O. 16 juill, p. 11868), RTD Com. 2009, 784; *Linaratos* Der Kommissionsvorschlag für eine Zahlungsdiensterichtlinie II – ein Überblick zu den haftungsrechtlichen Reformvorhaben, WM 2014, 300; *Löber* The Payment Services Directive: New payments legislation in the single market, Journal of Int’l Banking Law and Regulation 2008, 78; *Lohmann/Koch* Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt – Wesentliche Inhalte, Bewertung und mögliche Auswirkungen auf den europäischen Zahlungsverkehrsmarkt, WM 2008, 57; *Macdonald* The Banking and Payment Services Conduct Regime – retail banking therapy? Journal of Int’l Banking Law and Regulation 2009, 671; *Malaguti* The PSD – Will we be able to recompose the puzzle? Journal of Int’l Banking Law and Regulation 2009, 404; *Manger-Nestler* Der einheitliche europäische Zahlungsverkehrsraum vor dem Hintergrund der Payment Service Directive, EuZW 2008, 332; *Mathe* La réforme des services de paiement, Revue de Droit bancaire e financier 1/2010, 8; *Morera/Olivieri* La variazione dei tassi nei contratti bancari a tempo determinato, Giurisprudenza Commerciale II 2012, 275; *Nobbe* Neuregelungen im Zahlungsverkehrsrecht – ein kritischer Überblick, WM 2011, 961; *Notté* Fourniture de services de paiement et création des établissements de paiement (ord. n° 2009-866, 15 juill. 2009), JCP / La Semaine Juridique Entreprise & Affaires 7/2009, 3; *Onza* La “trasparenza” dei “servizi di pagamento” in Italia (un itinerario conoscitivo), Banca, Borsa & Titoli di Credito 2013, 577; *Payan/Farah/de Gracia* Transpositon de la DSP – Client gagnant! Revue Banque 11/2009, 51; *Piedelièvre* L’ordonnance du 15 juillet 2009 relative aux conditions régissant la fourniture de services de paiement (1^{ère} et 2^{nde} partie), Gazette du palais 2009, 2807 und 2820; *Rösler/Werner* Erhebliche Neuerungen im zivilen Bankrecht: Umsetzung von Verbraucherkredit- und Zahlungsdiensterichtlinie – Überblick über den Umsetzungsbedarf in der Bankpraxis anhand der vorliegenden Gesetzesentwürfe, BKR 2009, 1; *Rühl* Weitreichende Änderungen im Verbraucherdarlehensrecht und Recht der Zahlungsdienste, DStR 2009, 2256; *Salanitro* Obblighi informative e oneri probatori, Banca, Borsa & Titoli di Credito 2011, 417; *Scheibengruber* Zur Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit der Verlagerung des Missbrauchsrisikos bei Zahlungsdiensten auf die Nutzer – ein Beitrag

zur Analyse der Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie in das BGB und die AGB der Banken, BKR 2010, 15; *Schürmann* Das neue Recht der Zahlungsdiensteverträge – ein Überblick, in: Habersack/Mülbelt/Nobbe/Wittig (Hrsg.), Die zivilrechtliche Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie – Finanzmarktkrise und Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie – Bankrechtstag 2009, 2010, S. 11; *Schütte* NFC? Aber sicher – wie sicher ist das kontaktlose Bezahlen? DuD 2014, 20; *Sorge/Krohn-Grimberghe* Die Zukunft des Bezahls, Kreditwesen 2013, 741; *Spindler* Internet-Banking und Haftungsverteilung zwischen Bank und Kunden, FS Nobbe, 2009 S. 215; *Steennot* Erroneous execution of payment transactions according to the new Payment Services Directive, Int'l Journal Technology Transfer and Commercialisation 2007, 145; *ders.* Allocation of liability in case of fraudulent use of an electronic payment instrument – the new Directive on payment services in the internal market, Computer Law & Security Report 2008, 555; *ders.* The Single European Payments Area (SEPA) and the Payment Services Directive (PSD) – What's in it for Consumers? European Journal of Consumer Law – Revue européenne de droit de la consommation 2010, 83; *Steinmüller* Was bleibt national im europäischen Zahlungsverkehr? Kreditwesen 2013, 727; *Steuer* Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu Preisen und Entgelten – eine kritische Bestandsaufnahme, FS Hadding, 2004 S. 1169; *Stockhausen/Warner* Zivilrechtliche Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie – Finanzmarktkrise und Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie – Bericht über den Bankrechtstag am 26.6.2009 in Frankfurt a.M., WM 2009, 1548; *Torck* L'exécution et la contestation des opérations de paiement, JCP / La Semaine Juridique Entreprise & Affaires 2010, 1033; *Vanden Bosch/Mathey* La directive sur les services de paiement, Revue de droit bancaire et financier 7/2007, 59; *Walter* Neuregelungen zu SEPA-Lastschrift und SEPA-Überweisung, DB 2013, 285; *ders.* SEPA – Risiken für Banken, Die Bank 2013, 48; *Weidmann* Zahlungsverkehr in Deutschland im Jahr 2013, Kreditwesen 2013, 711; *Werner* Der Weg zu SEPA und die Auswirkungen auf die Zahlungsdienste – ein Überblick, WM 2014, 243; *Zahrte* Änderungen im ZAG durch das SEPA-Begleitgesetz, WM 2013, 1207.

Rechtsvergleichend vgl. jüngst *Wackwitz* Zahlungsdiensterichtlinie.

2. Überweisung

a) **Monographien, Sammelbände, Kommentare:** *Arndt* Das Interbankenverhältnis im Überweisungsrecht – vom Weiterleitungsmodell zum SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook, 2012; *Bank für Internationalen Zahlungsverkehrsausgleich* Zahlungsverkehrssysteme in elf entwickelten Ländern, 1989; *Blaurock* (Hrsg.) Das Recht der grenzüberschreitenden Überweisung, 2000; *Brechtel* Die Tilgung von Geldforderungen bei Überweisung, Lastschrift- und Kreditkartenzahlung – eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Risikoverteilung bei einer Bankeninsolvenz, 2012; *Bruns* Das Fälschungsrisiko der Banken, 1999; *Böhm-Rupprecht* Cyber-money – Die rechtliche Struktur von Zahlungen im Internet: eine Untersuchung der Zahlungssysteme eCash und Milicent, 2003; *Diestelmeier* Die Stellung des zwischengeschalteten Kreditinstituts im bargeldlosen Zahlungsverkehr – am Beispiel von Giroüberweisung, Lastschrift und Scheckinkasso, Akkreditivgeschäft und Dokumenteninkasso, 1992; *Distel* Die Errichtung des westdeutschen Zentralbanksystems mit der Bank deutscher Länder, 2003; *Engel* Rechtsfragen im Zahlungsverkehr, 5. Aufl. 2014; *Escher-Weingart* BuB Rn 6/8 bis 6/286; *Etzkorn* Rechtsfragen des internationalen elektronischen Zahlungsverkehrs durch S. W. I. F. T., 1991; *European Monetary Institute* (Ed.), Payment Systems in the European Union, 1996; *Favre-Bulle* Le droit communautaire du paiement électronique, Zürich 1992; *ders.* Les paiements transfrontières dans un espace financier européen, 1998; *Feldbahn* Die Bankenhaftung des neuen Überweisungsrechts, 2003; *Genner* Das UNCITRAL-Modellgesetz über den internationalen Überweisungsverkehr – eine Darstellung im Vergleich mit den Regeln des Artikel 4A Uniform Commercial Code und des deutschen Rechts, 1995; *Hadding/Schneider* (Hrsg.) Rechtsprobleme der Auslandsüberweisung, 1992; *dies.* (Hrsg.) Grenzüberschreitender Zahlungsverkehr im Europäischen Binnenmarkt – Transboundary Payment Transactions in the European Single Market – Transactions financières transfrontières dans le Marché unique européen, 1997; *Hirth* Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in ihrer Bedeutung für den Ausgleich von Drittschäden im Zahlungsverkehr, 1991; *Holznapel/Hoeren* Rechtliche Rahmenbedingungen des elektronischen Zahlungsverkehrs – Hemmnisse, Verletzlichkeitspotentiale, Haftung, 1999; *Kleiner* Internationales Devisen-Schuldrecht, Fremdwährungs-, Euro- und Rechnungseinheitsschul-

den, Zürich 1985; *Köckritz* E-Banking: Entwicklungsstand und betriebswirtschaftliche Problemfelder, 2. Aufl. 2004; *Kümpel/Wittig* Bank- und Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2011, 2. Hauptteil, 7. Teil, 2. Abschnitt; *Langenbucher* Die Risikozuordnung im bargeldlosen Zahlungsverkehr, 2001; *dies.* 3. Kapitel: Überweisung, in: Langenbucher/Bliesener/Spindler (Hrsg.) Bankrechts-Kommentar, 2013; *Lodde* Die Haftung der Banken bei der Abwicklung einer Banküberweisung nach dem neuen Überweisungsgesetz, 2003; *Loh* Das S. W. I. F. T.-System – die moderne Datenübertragung im internationalen Zahlungsverkehr, 1983; *Malaguti* The Payment Systems in the European Union – Law and Practice, London u.a. 1997; *Matusche* EU-Verbraucherschutz und deutsches Bankvertragsrecht – die Umsetzung der Richtlinien über Verbraucherkredite, mißbräuchliche Klauseln und grenzüberschreitende Überweisungen, 1998; *Meyer-Cording* Das Recht der Banküberweisung unter besonderer Berücksichtigung der steckengebliebenen Überweisungen, 1951; *Mucke* Die Haftung der Bank für zwischengeschaltete Banken: im Überweisungsverkehr und bei weiteren Bankgeschäften, 2004; *Müller* Das Internetbanking im Zeitalter der elektronischen Signatur, 2005; *Neumann/Bock* Zahlungsverkehr im Internet – rechtliche Grundzüge klassischer und innovativer Zahlungsverfahren, 2004; *Oberndörfer* Netz-„Geld“: Funktionen des Netzgeldes insbesondere aus zivilrechtlicher Sicht, 2003; *Polke* Der Zahlungsverkehr der Banken im In- und mit dem Ausland – Risikoverteilung bei Schließung eines Kreditinstituts, 1978; *Recknagel* Vertrag und Haftung beim Internet-Banking, 2005; *Remmerbach* Auswirkungen des Konkurses des Bankkunden auf den Überweisungs- und Lastschriftverkehr, Diss. Münster 1986; *Remmpferdt* Die internationale Harmonisierung des Erfüllungsrechts für Geldschulden – ein Gegenvorschlag auf der Basis des Versendungsschuldmodells, 1993; *Schmitt* Grenzüberschreitende Überweisungen – europäische Vorgaben und die Schwierigkeit ihrer Umsetzung im deutschen und englischen Recht, 1999; *Schürenkrämer* Technologiebewertung des internationalen Datennetzes der Kreditinstitute: S. W. I. F. T. in Prognose und Realität, 1987; *Schürmann* Haftung im mehrgliedrigen bargeldlosen Zahlungsverkehr, 1994; *Schwart* Die Haftung der Banken im grenzüberschreitenden Überweisungsverkehr, 2005; *Schwoalow* Internationale Entwicklungslinien im Recht der Auslandsüberweisung – eine vergleichende Darstellung der Regelungen des UNCITRAL-Modellgesetzes, des amerikanischen Art. 4 A UCC, der EU-Richtlinie über grenzüberschreitende Überweisungen und der deutschen Rechtslage, 1999; *Seiler* Der Bereicherungsausgleich im Überweisungsverkehr – unter Berücksichtigung des Zurückweisungsrechts des Gutschriftsempfängers und der Stornierungsbefugnis der Kreditinstitute, 1998; *Stille* Europäische Prinzipien bei der rechtlichen Behandlung von Banküberweisungen, 2010; *Türke/Dortschy* Zahlungsverkehr mit dem Ausland, 7. Aufl. 1999; *Vollrath* Die Endgültigkeit bargeldloser Zahlungen – zivilrechtliche Gestaltungsvorgaben für grenzüberschreitende Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme, 1997; *Wallach* Die Befugnis der Banken zur Stornierung von Überweisungsgutschriften, 1992; *Wimmer-Leonhardt* Die Haftung gegenüber den Bankkunden im mehrgliedrigen Zahlungsverkehr – die Rechtslage in Deutschland mit rechtsvergleichenden und europarechtlichen Bezügen, 1996; *Wollgarten* Das Rechtsverhältnis zwischen dem Überweisenden und seinem Institut nach dem Überweisungsgesetz und die Auswirkungen auf das Valutaverhältnis, 2005; *Wulff* Das UNCITRAL-Modellgesetz über den grenzüberschreitenden Überweisungsverkehr, 1998; sowie die Kommentare Bürgerliches Recht ab 2002.

b) **Aufsätze und Beiträge:** *Bartels* Zur bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung von Überweisungen nach Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie, WM 2010, 1828; *Bautsch/Zahrte* Die „SEPA-Migrationsverordnung“ – Revolution des deutschen Massenzahlungsverkehrs in 2014? BKR 2012, 229; *Becher* Das Überweisungsgesetz – eine Übersicht, DStR 1999, 1360; *Belling/Belling* Zahlungsdiensterecht und Bereicherungsausgleich bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen, JZ 2010, 708; *Berghaus* Fälschungs- und Mißbrauchsrisiken im Scheck- und Überweisungsverkehr und bei der ec-Karte, in: Horn/Schimansky (Hrsg.) Bankrecht 1998, 1998, S. 39; *Bitter* Problemschwerpunkte des neuen Zahlungsdiensterechts – Teil I: Überweisung und Lastschrift, WM 2010, 1725; *Blaurock* Haftung der Banken beim Einsatz neuer Techniken im Zahlungsverkehr, CR 1989, 561; *Blaurock/André* Prüfungspflicht und Haftung der Empfängerbank beim beleggebundenen Überweisungsverkehr und beim beleglosen Datenträgeraustausch – Besprechung der Entscheidung des BGH vom 3.10.1989 – XI ZR 163/88, ZIP 1989, 1537, ZBB 1990, 83; *Borges* Rechtsfragen des Phishing – ein Überblick, NJW 2005, 3313; *Braun* Rechtliche Folgen einer Überweisung bei unzureichender Information des Empfängers, ZIP 1996, 617; *Bröcker* Funktion und Begründung des ab-

strakten Schuldversprechens bei Giroüberweisung, Kreditkartengeschäft und POS-System, WM 1995, 468; *Bülow* Scheckrechtliche Anweisung und Überweisungsvertrag, WM 2000, 58; *Burgard* Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, WM 2006, 2064; *Bydlinski* Zivilrechtsfragen bei Zahlung auf ein nicht autorisiertes Gläubigerkonto, ÖBA 1995, 599; *ders.* Bemerkungen zum Regierungsentwurf eines Überweisungsgesetzes – Pflichten, Bankenhaftung, Grenzen vertraglicher Abweichung, WM 1999, 1046; *ders.* Pflichten und Haftung der Banken im internationalen Überweisungsverkehr – die EG-Richtlinie vom 27.1.1997 über grenzüberschreitende Überweisungen, ÖBA 1998, 833; *ders.* Rechtsfragen des internationalen Überweisungsverkehrs – Die EG-Richtlinie vom 27.1.1997 über grenzüberschreitende Überweisungen, Heft 3 der Rostocker Schriften zum Bankrecht, 1998, 35; *Canaris* Die girovertragliche „Fakultativklausel“ im Lichte des AGB-Gesetzes – zugleich eine Besprechung des Urteils des BGH vom 5.5.1986 – II ZR 150/85, ZIP 1986, 1042, ZIP 1986, 1021; *ders.* Der Bereicherungsausgleich im bargeldlosen Zahlungsverkehr, WM 1980, 354; *ders.* Die Auswirkungen von Verfügungsverboten vor Konkurs- und Vergleichseröffnung im Girovertragsrecht, ZIP 1986, 1225; *Casper* Die fehlgeleitete Überweisung wegen falscher Kontonummer, FS Nobbe, 2009 S. 3; *Danwerth* Neue Schale, alter Kern? Der Bereicherungsausgleich nicht autorisierter Überweisungen nach dem neuen Zahlungsverkehrsrecht, ZJS 2013, 225; *Devos* Les virements transfrontaliers – analyse de la directive Européenne 97/5 du 27 janvier 1997, Revue de la Banque, 1998, 43; *Dräger* Überweisung auf ein anderes Konto als vom Gläubiger angegeben – Erfüllungswirkung als direkter Weg zu sachgerechten Ergebnissen, MDR 2012, 1009; *v. Dricker* Erfüllung einer Geldschuld durch Banküberweisung, WM 1999, 1257; *Ehmann/Hadding* EG-Überweisungs-Richtlinie und Umsetzung – Regierungsentwurf und Gegenentwurf, WM-Sonderbeil. 3/1999; *Einsele* Haftung der Kreditinstitute bei nationalen und grenzüberschreitenden Banküberweisungen, AcP 199 (1999) 145; *dies.* Der bargeldlose Zahlungsverkehr – Anwendungsfall des Garantievertrages oder abstrakten Schuldversprechens? WM 1999, 1801; *dies.* Das neue Recht der Banküberweisung, JZ 2000, 9; *Fabienke* Erfüllung im bargeldlosen Zahlungsverkehr, JR 1999, 47; *Flume* Die Zahlungszuwendung im Anweisungs-Dreiecksverhältnis und die Problematik der ungerechtfertigten Bereicherung, NJW 1984, 464; *Formasier* Der Bereicherungsausgleich bei Fehlüberweisungen und das Europäische Recht der Zahlungsdienste, AcP 212 (2012) 410; *van Gelder* Schutzpflichten zugunsten Dritter im bargeldlosen Zahlungsverkehr? WM 1995, 1253; *Göbel* Überblick zum erweiterten Pflichtenkreis der Kreditinstitute aufgrund der EU-Richtlinie über grenzüberschreitende Überweisungen, WM 1997, 1832; *dies.* Neue AGB-Sparkassen für grenzüberschreitende Überweisungen, ZBB 1999, 395; *Gösele* Erfüllung und Verzug bei Banküberweisungen, FS Nobbe, 2009 S. 75; *Gössmann/Bredenkamp* Phishing, Vishing, Spoofing, Pharming oder Sniffing – Moderne Missbrauchsformen im Zahlungsverkehr, FS Nobbe, 2009 S. 93; *Gößmann* Der Zahlungsvertrag nach §§ 676d und 676e BGB und die Neufassung des Abkommens zum Überweisungsverkehr, FS Kümpel, 2003 S. 153; *Gößmann/van Look* Die Banküberweisung nach dem Überweisungsgesetz, WM 2000, Heft 19 Sonderbeil.; *Grundmann* Grundsatz- und Praxisprobleme des neuen deutschen Überweisungsrechts, WM 2000, 2269; *ders.* Das neue Recht des Zahlungsverkehrs – 1. Teil: Grundsatzüberlegungen und Überweisungsrecht, WM 2009, 1009; *Hadding* Drittschadensliquidation und „Schutzwirkungen für Dritte“ im bargeldlosen Zahlungsverkehr, FS Werner, 1984 S. 165; *ders.* Die EG-Richtlinie über grenzüberschreitende Überweisungen, in: Horn/Schimansky (Hrsg.) Bankrecht 1998, 1998, S. 125; *ders.* Zur „Kundenkennung“ im neuen Recht der Zahlungsvorgänge, FS Schneider, 2011 S. 443; *ders.* Leistungsstörungen und Rückgriff nach dem neuen Überweisungsrecht, WM 2000, 2465; *Hadding/Häuser* Gutschrift und Widerruf des Überweisungsauftrages im Giroverhältnis, WM 1988, 1149; *dies.* Rechtsfragen des Giroverhältnisses, ZHR 145 (1981), 138; *Hadding/Schneider* Die einheitliche Regelung des internationalen Überweisungsverkehrs durch das UNCITRAL-Modellgesetz, WM 1993, 629; *Häuser* Empfiehlt es sich, die Beziehungen des Kunden zum Kreditinstitut – insbesondere die bankmäßige Vermittlung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (Giroverhältnis) – im BGB besonders zu regeln? in: Bundesminister der Justiz (Hrsg.) Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts – Bd. 2, 1981, S. 1317; *ders.* Der Widerruf des „Überweisungsauftrags“ im Giroverhältnis, NJW 1994, 3121; *ders.* Zurückweisungsrecht gegen eine „aufgedrängte“ Gutschrift nur bei fehlendem Valutaverhältnis? – eine Besprechung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 6.12.1994, ZIP 1995, 109, ZIP 1995, 89; *ders.* Das Zurückweisungsrecht des Empfängers einer „aufgedrängten“ Gutschrift, WM-Festgabe für Hellner, 1994 S. 10; *ders.* Zur Umsetzung der Richtlinie über grenzüberschreitende

Überweisungen (97/5/EG) in deutsches Recht, WM 1999, 1037; *Häuser/Welter* Zur Rechtzeitigkeit einer fristgebundenen Zahlung durch Hausüberweisung am Kassenterminal, WM 1994, 775; *Hamann* Gebührenfragen im grenzüberschreitenden Überweisungsverkehr, ZBB 1993, 247; *Hartmann* Organisation und Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Europäischen Binnenmarkt, WM 1993, 982; *ders.* Einheitlicher grenzüberschreitender Zahlungsverkehr in Deutschland? WM 1994, 11; *ders.* Das neue Überweisungsgesetz, Die Bank 1999, 536; *Hefermehl* Rechtsfragen des Überweisungsverkehrs, FS Möhring, 1975 S. 381; *Hellner* Rechtsprobleme des Zahlungsverkehrs unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ZHR 145 (1981), 109; *ders.* Rechtsfragen des Zahlungsverkehrs unter besonderer Berücksichtigung des Bildschirmtextverfahrens, FS Werner, 1984 S. 251; *Herresthal* Fälligkeit der Miete unter dem neuen Recht des Zahlungsverkehrs, Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht 2011, 833; *Heyers* Rechtsnatur der Geldschuld und Überweisung – Welche Konsequenzen sind aus der Rechtsprechung des EuGH für das nationale Recht zu ziehen? JZ 2012, 398; *Hoffmann* Kollisionsrechtliche Aspekte des Überweisungsgesetzes, ZBB 2000, 391; *Hossenfelder* Onlinebanking und Haftung – zu den Sorgfaltspflichten des Bankkunden im Lichte des neuen Zahlungsdiensterechts, CR 2009, 790; *Huber* Grenzüberschreitender Zahlungsverkehr und Valutaverhältnis (underlying obligation), in: Hadding/Schneider (Hrsg.) Auslandsüberweisung, S. 33; *Hüffer* Die Haftung gegenüber dem ersten Auftraggeber im mehrgliedrigen Zahlungsverkehr, ZHR 151 (1987), 93; *Jansen* Fehlüberweisungen in der Insolvenz und Haftung des Verwalters, NJW-Spezial 2011, 21; *Joost/Dikomey* Bereicherungsanspruch bei fehlgeleiteter Überweisung auf ein überschuldetes Konto des Gläubigers – BGH, NJW 1985, 2700, JuS 1988, 104; *Kaiser* Rechtsfragen des grenzüberschreitenden elektronischen Zahlungsverkehrs, EuZW 1991, 83; *Kiehnle* Der Bereicherungsausgleich nach Zuvielüberweisung – Überlegungen zur Überschreitung der Boten- und der Vertretungsmacht, VersR 2008, 1606; *ders.* Fehlüberweisung und Bereicherungsausgleich nach der Zahlungsdiensterichtlinie, Jura 2012, 895; *Kindermann* Gutschrift und Belastungsbuchung im Geldüberweisungsverkehr, WM 1982, 318; *Klamt/Koch* Das neue Überweisungsgesetz, NJW 1999, 2776; *dies.* Das neue Überweisungsrecht – Regierungsentwurf eines Überweisungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 97/5/EG vom 27.1.1997 über grenzüberschreitende Überweisungen, DB 1999, 943; *Koller* Der Vorschuß bei der Giroüberweisung, der Geldkarte und dem Netzgeld, FS Schimansky, 1999 S. 209; *ders.* Grundstrukturen des Bankhaftungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Zahlungsverkehrs, in Köndgen (Hrsg.) Neue Entwicklungen im Bankhaftungsrecht, 1987, S. 21; *Koller/Faust* Die Haftung der Erstbank für Verschulden der Zwischenbank bei der Giroüberweisung, ZBB 1989, 63; *Köndgen* Das neue Recht der Banküberweisung ... und die heimliche Aushöhlung des AGB-Gesetzes, ZBB 1999, 103; *ders.* Die Entwicklung des privaten Bankrechts in den Jahren 1999–2003, NJW 2004, 1288; *Krause* Die „aufgedrängte“ Gutschrift – OLG Hamm, NJW 1988, 2115, JuS 1991, 103; *Krumm* Ansprüche des Kreditinstitutes bei fehlerhafter Ausführung von (An-)weisungen des Kunden im Zahlungsverkehr, WM 1990, 1609; *Kümpel* Zur Bankenhaftung nach dem neuen Überweisungsrecht, WM 2000, 797; *Kupisch* Der Bereicherungsanspruch der Bank bei irrtümlicher Durchführung der widerrufenen Anweisung, ZIP 1983, 1412; *Lauer* Probleme bei Finanzierungsbestätigungen, WM 1985, 705; *Lorenz* Fehlerhafte Banküberweisungen mit Auslandsberührung – Das auf den Bereicherungsausgleich anwendbare Recht, NJW 1990, 607; *Meder* Rechtsfragen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit besonderer Berücksichtigung der europäischen Entwicklung, JuS 1996, 89; *ders.* Stillschweigende Annahme der Kontogutschrift und Verwahrungsvorbehalt, WM 1999, 2137; *ders.* Annahme durch Schweigen bei Überweisungsvertrag und Gutschrift, JZ 2003, 443; *Möschel* Dogmatische Strukturen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, AcP 186 (1986), 187; *ders.* Fehlerhafte Banküberweisung und Bereicherungsausgleich, JuS 1972, 297; *Müller* Der Bereicherungsausgleich bei Fehlleistungen des Kreditinstituts im bargeldlosen Überweisungsverkehr, WM 2010, 1293; *Neumayr/Burgstaller* Die grenzüberschreitende Überweisung in der Europäischen Union, RZ 2003, 242; *Nobbe* Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Überweisungsverkehr, WM-Sonderbeil. Nr. 1/2012; *ders.* Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Überweisungsverkehr, WM-Sonderbeil. Nr. 4/2001; *Pleyer/Huber* Wertstellungen und Überweisungslaufzeiten im Giroverhältnis, ZIP 1987, 424; *Pleyer/Wallach* Erfüllungszeitpunkt und Gefahrtragung bei grenzüberschreitenden Überweisungen nach deutschem und englischem Recht, RIW 1988, 172; *Polke* Widerrufbarkeit von Zahlungseingängen aus dem Ausland, ZIP 1985, 11; *Rademacher* § 675u BGB – Einschränkung des Verkehrsschutzes im Überweisungsrecht? NJW 2011, 2169; *Ramos* Kontaktlose Zahlungen mittels mobiler Endgeräte –

The future is near ... field communication? Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen, CD 2013, 599; *Raßmann* Elektronische Unterschrift im Zahlungsverkehr, CuR 1998, 36; *Raubut* Fehlüberweisung wegen falscher Kontodaten – zu den Folgen unterlassener Kontoanrufprüfung nach Überweisungsgesetz und Zahlungsdiensterichtlinie, ZBB 2009, 32; *Real* Im Inland weitergeleitete Auslandszahlung – zum Schuldner des Gebührenanspruchs der weiterleitenden Bank, RIW 1994, 158; *Reifner* Das neue Überweisungsgesetz – ein Paradestück für unzureichende Gesetzgebung im Verbraucherschutz, VuR 1999, 387; *Reiser* Rechtliche Aspekte der Zahlungsverkehrsnetze, WM 1986, 1401; *ders.* Fortschreitende Beleglosigkeit im Zahlungsverkehr durch EZÜ- und EZL-Abkommen, WM 1990, 745; *Reymann* Überweisung und SEPA-Zahlungsdienste – Basiswissen, JuS 2012, 781; *Risse/Lindner* Haftung der Banken nach dem neuen Überweisungsrecht, BB 1999, 2201; *Ruff* Zur rechtzeitigen Zahlung durch Überweisung, ZKF 2009, 224; *Russenschuck* Der Entwurf zum Überweisungsgesetz – eine kritische Anmerkung, FLF 1999, 124; *Scheibengruber/Breidenstein* SEPA – eine Zumutung für Verbraucher? – ein Beitrag zur Analyse der Veränderung der Verteilung des Rückerlangungsrisikos bei fehlgeleiteten Überweisungen durch die Zahlungsdiensterichtlinie, WM 2009, 1393; *Schimansky* Tilgungsbestimmung – quo vadis, FS Hopt, 2010 S. 217; *Schinnerer* Probleme „Internationaler Überweisungen“, ÖJZ 1984, 205; *Schmidt* K. Schuldrecht – Aufrechnung mit Bereicherungsanspruch nach Überweisung auf ein unerwünschtes Konto, JuS 2012, 169; *Schmidt-Räntsch* Zur Umsetzung der Überweisungsrichtlinie, in: Horn/Schimansky (Hrsg.) Bankrecht 1998, 1998, S. 139; *Schnauder* Zur Lehre von der Zweckvereinbarung bei der Giroüberweisung – zugleich eine Besprechung von JZ 1985, 756, JZ 1987, 68; *ders.* Delikts- und bereicherungsrechtliche Haftung bei gefälschter Giroüberweisung – zugleich eine Besprechung des BGH-Urteils vom 31.5.1994, ZIP 1994, 1098, ZIP 1994, 1069; *Schneider* Das UNCITRAL-Modellgesetz über den internationalen Überweisungsverkehr, WM 1989, 285; *ders.* Die Geld-zurück-Garantie und die Haftung für Folgeschäden bei fehlerhafter Ausführung von Auslandsüberweisungen – ein Beitrag zum Einfluß des amerikanischen Rechts auf die europäische Rechtsangleichung, FS Everling, 1995 S. 1297; *ders.* Die Angleichung des Rechts der grenzüberschreitenden Überweisungen, EuZW 1997, 589; *ders.* Pflichten und Haftung der erstbeauftragten Kreditinstitute bei grenzüberschreitenden Überweisungen – auf dem Weg zu einem Sonderrecht für Kettenverträge, WM 1999, 2189; *Schön* Prinzipien des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, AcP 198 (1998), 401; *Schönle* Ort und Zeit bargeldloser Zahlung, FS Werner, 1984 S. 817; *Schröter* Bankenhaftung im mehrgliedrigen Zahlungsverkehr, ZHR 151 (1987), 118; *Schulte am Hüsel/Klabunde* Abgreifen von Bankzugangsdaten im Onlinebanking – Vorgehensweise der Täter und neue zivilrechtliche Haftungsfragen des BGB, MMR 2010, 84; *Schulz* Das neue Recht der Banküberweisung, ZBB 1999, 287; *Schwark* Bereicherungsausgleich bei Banküberweisungen, WM 1970, 1334; *Seibert* Die Haftung der Empfängerbank im Überweisungsverkehr für unterlassene Warnhinweise und Geldwäsche-Verdachtsanzeigen – Risiken und Vorbeugungsmaßnahmen, WM 2008, 2006; *Stauder* Kritische Analyse der Richtlinie vom 27.1.1997 über grenzüberschreitende Überweisungen, FS Reich, 1997 S. 585; *Terpitz* Rücküberweisung überzahlter Sozialleistungen im Todesfall – zu den ab 1.1.1992 geltenden gesetzlichen Rückzahlungsklauseln, WM 1992, 2041; *Trölitzsch/Jaeger* Belege im bargeldlosen Zahlungsverkehr – Grenzen der Rationalisierung im Privatkundengeschäft der Kreditinstitute, BB 1994, 2152; *Walter* Neuregelungen zu SEPA-Lastschrift und SEPA-Überweisung, DB 2013, 285; *Wand* Aufklärungs- und Beratungspflichten im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, WM 1994, 8; *Werner* Das Weisungsrecht im Überweisungsrecht, BKR 2010, 353; *ders.* Rechtsprobleme im elektronischen Zahlungsverkehr – im Blickpunkt: Das Internet-Zahlungsmittel „eCash“, BB 1999, Beil. 12, S. 21; *Graf v. Westphalen* Verspätete Überweisungen – einige Bemerkungen zur neuen Rechtslage, BB 2000, 157; *Wilkens* Das Überweisungsgesetz, MDR 1999, 1236; *Winkelhaus* Der Bereicherungsausgleich im Lichte des neuen Zahlungsdiensterechtes, BKR 2010, 441; *Wolters* Geld weg bei falscher Kontonummer? – Prüfungspflichten der Empfängerbank im Überweisungsverkehr, VuR 2009, 16; *Zahrte* Änderungen im ZAG durch das SEPA-Begleitgesetz, WM 2013, 1207; *ders.* Die Natur des Dauerauftrags vor dem Hintergrund des neuen Zahlungsdiensterechtes, BKR 2012, 12.

Rechtsvergleichend die Beiträge in *Hadding/Schneider* (Hrsg.) Rechtsprobleme der Auslandsüberweisung, 1992 (Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Schweiz, USA); *Gouverneur-ausschuß der EG-Zentralbanken* Zahlungsverkehrssysteme in den EG-Mitgliedstaaten, Frankfurt/M. (Bundesbank) 1992 (deutsch durch die Deutsche Bundesbank, 1993); kürzer, jedoch etwas aktueller

die Beiträge in *Malaguti* The Payment Systems in the European Union, 1997 (Frankreich, Großbritannien, Italien); am vollständigsten heute die Werke in Englisch: *Brindle/Cox* Law of Bank Payments, 4. Aufl. 2010; *Effros* Payment Systems of the World, New York u.a. 1994 (Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Spanien); *European Commission* The Laws on Credit Transfers and their Settlement in Member States of the EU, 4 Bde., Brüssel/Luxemburg 1994 (drei Bde. mit Länderberichten); *European Monetary Institute* aaO; *Mann* Payment Systems and other Financial Transactions, 5. Aufl. 2011; und breit *Stille* Europäische Prinzipien sowie *Wackwitz* Zahlungsdienstrichtlinie.

3. Lastschrift

a) **Monographien, Sammelbände, Kommentare:** *Badde* Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte im Lastschriftabkommen der Banken? Diss. Münster 1979; *Bauer* Das Lastschriftverfahren – Sorgfaltpflichten der Kreditinstitute, 1999; *Brechtel* Die Tilgung von Geldforderungen bei Überweisung, Lastschrift- und Kreditkartenzahlung – eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Risikoverteilung bei einer Bankeninsolvenz, 2012; *Diestelmeier* Die Stellung des zwischengeschalteten Kreditinstituts im bargeldlosen Zahlungsverkehr – am Beispiel von Giroüberweisung, Lastschrift und Scheckinkasso, Akkreditivgeschäft und Dokumenteninkasso, 1992; *Engel* Rechtsprobleme um das Lastschriftverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Zahlung von Versicherungsprämien durch Lastschrift, 1966; *Fallscheer-Schlegel* Das Lastschriftverfahren – Entwicklung und Rechtsprobleme, 1977; *Hadding/Häuser* Rechtsfragen des Lastschriftverfahrens, 1981; *Hennig* Zahlungsverkehrsabkommen der Spitzenverbände in der Kreditwirtschaft – bankbetriebliche und bankrechtliche Bedeutung, 1991; *Hirth* Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in ihrer Bedeutung für den Ausgleich von Drittschäden im Zahlungsverkehr, 1991; *Jacob* Die zivilrechtliche Beurteilung des Lastschriftverfahrens, 1995; *Kalomiris* 9. Kapitel: Zahlungsverkehr und Insolvenz, in: *Langenbucher/Bliesener/Spindler* (Hrsg.) Bankrechts-Kommentar, 2013; *Klinger* Die Rückabwicklung unberechtigter Lastschriften im Einzugsermächtungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Lastschriftabkommens und der Rechtsnatur der Einzugsermächtigung, Diss. Würzburg 1990; *Köhler* Lastschriftverfahren in der Insolvenz des Schuldners – im Lichte der neuen BGH-Rechtsprechung, 2010; *Kreifels* Der Widerspruch des Lastschriftschuldners und seine mißbräuchliche Ausübung gegenüber der Gläubigerbank – ein Problem des Lastschriftverfahrens, Diss. Bonn 1983; *Kümpel/Wittig* Bank- und Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2011, 2. Hauptteil, 7. Teil 3. Abschnitt; *Langenbucher/Gößmann/Werner* (Hrsg.) Zahlungsverkehr – Handbuch zum Recht der Überweisung, Lastschrift, Kreditkarte und der elektronischen Zahlungsformen, 2004; *Linker* Die Rechtmäßigkeit der Entgelte der Banken im bargeldlosen Zahlungsverkehr, 2004; *Lohmann* Die grenzüberschreitende Lastschrift – Rechtsfragen auf dem Weg zu einem europäischen Lastschriftverfahren, 2008; *Mütze* Das Fehlerrisiko im bargeldlosen Zahlungsverkehr unter besonderer Berücksichtigung des Lastschriftverfahrens, Diss. Köln 1980; *Petrescu* Lastschriftverkehr in Deutschland, Rumänien und der EU – ein Rechtsvergleich mit Schlussfolgerungen für die SEPA-VO, 2013; *Reiser/Krepold/Spiegel* BuB Rn 6/300 bis 6/510; *Remmerbach* Auswirkungen des Konkurses des Bankkunden auf den Überweisungs- und Lastschriftverkehr, Diss. Münster 1986; *Reyher/Terpitz* Der Lastschriftverkehr, 1982; *Schacht* Das neue Lastschriftrecht – unter besonderer Berücksichtigung der SEPA-Lastschriftverfahren, 2012; *Schäfer* Die zivilrechtliche Qualifizierung der Interbankenabkommen, 1990; *Weber* B. Recht des Zahlungsverkehrs: Überweisung, Lastschrift, Scheck, ec- und Kreditkarte, Internet, Insolvenz, 4. Aufl. 2004; *Werner* 4. Kapitel: Lastschrift, in: *Langenbucher/Bliesener/Spindler* (Hrsg.) Bankrechts-Kommentar, 2013; *Zschoche* Zur dogmatischen Einordnung des Lastschriftverfahrens – unter besonderer Berücksichtigung der Vertrauensstrukturen, 1981.

b) **Aufsätze und Beiträge:** *Aderhold* „Widersprüche“ im Einzugsermächtungsverfahren und in der Dogmatik des Bereicherungsausgleiches, FS H. P. Westermann, 2008 S. 3; *Barillà* I servizi di pagamento „armonizzati“ e l’addebito diretto nel panorama bancario italiano, *Giurisprudenza Commerciale* II, 2014, 331; *ders.* L’addebito diretto come servizio di pagamento tra disciplina comunitaria ed esperienza tedesca, *Banca, Borsa & Titoli di Credito* 2012, 678; *Bauer* Der Widerspruch des Zahlungspflichtigen im Lastschriftverfahren, *WM* 1981, 1186; *ders.* Der Zeitpunkt der

Einlösung von Lastschriften und Schecks, WM 1983, 198; *Bautsch/Zahrte* Die „SEPA-Migrationsverordnung“ – Revolution des deutschen Massenzahlungsverkehrs in 2014? BKR 2012, 229; *Berger* Das Lastschriftverfahren im Spannungsverhältnis zwischen Bank- und Insolvenzrecht, NJW 2009, 473; *Bitter* Problemschwerpunkte des neuen Zahlungsdiensterechts – Teil I: Überweisung und Lastschrift, WM 2010, 1725; *Borges* Kosten zurückgegebener Lastschriften und Ausdehnung der AGB-Kontrolle, BKR 2005, 225; *Bork* Grundprobleme des Lastschriftverfahrens, JA 1986, 121; *ders.* Lastschrift in der Insolvenz des Lastschriftschuldners, FS Gerhard, 2004 S. 69; *Buck* Der Widerspruch des Konkursverwalters gegen Lastschriften, die im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen wurden, KTS 1980, 97; *Bundschuh* Die Widerspruchsfrist im Einzugsermächtigungsverfahren, FS Stimpel, 1985 S. 1039; *Burghardt* Einzugsermächtigungsverfahren – Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels? WM 2006, 1892; *ders.* Konkludente Genehmigung von Lastschriften – neue Rechtsstreite auf dem Rechtsboden der Genehmigungstheorie, WM 2013, 62; *Canaris* Zur Anfechtbarkeit bei Abbuchungsaufträgen mittels Lastschrift im Konkurs des Schuldners – Anmerkung zum BGH-Urteil vom 12.5.1980 – VIII ZR 170/79 (ZIP 1980, 425), ZIP 1980, 516; *ders.* Schutzpflichten zugunsten Dritter bei „Gegenläufigkeit“ der Interessen – zugleich eine Besprechung der Entscheidung des BGH vom 10.11.1994 – III ZR 50/94, JZ 1995, 441; *Cymutta* Neues zum Lastschriftwiderruf im Insolvenzverfahren, DWW 2010, 368; *Denck* Der Mißbrauch des Widerspruchsrechts im Lastschriftverfahren, ZHR 144 (1980), 171; *ders.* Zur Verteidigung der Genehmigungstheorie beim Einzugsermächtigungsverfahren, ZHR 147 (1983), 544; *Einsele* Lastschriften mit Einzugsermächtigung als autorisierte Zahlungsvorgänge, AcP 209 (2009) 719; *Eyber* Lastschrift und Insolvenz – Durchbruch in Rechtsprechung und Praxis oder unendliche Geschichte? – Anmerkung zu den Urteilen des XI. und IX. Zivilsenats des BGH v. 20.7.2010 – XI ZR 236/07 und IX ZR 37/09, ZInsO 2010, 2363; *Feuerborn* Der Widerspruch gegen Lastschriften durch den (vorläufigen) Insolvenzverwalter, ZIP 2005, 604; *Fieseler* Die SEPA-Lastschrift – Perspektiven für ein neues Zahlungsinstrument, Kreditwesen 2009, 810; *Fischer* Die Genehmigung der Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren, WM 2009, 629; *Frimd* Lastschrift-„Widerruf“ der Mietzahlung in der Insolvenz des Mieters – eine Folgenbetrachtung für die Praxis, NZM 2009, 688; *Ganter* Die Rückbuchung von Lastschriften auf Betreiben des vorläufigen Insolvenzverwalters: Bestandsaufnahme nach dem Urteil des BGH vom 4. November 2004 und Ausblick, WM 2005, 1557; *van Gelder* Schutzpflichten zugunsten Dritter im bargeldlosen Zahlungsverkehr? WM 1995, 1253; *ders.* Fragen des sogenannten Widerspruchs und des Rückgabentgelts im Einzugsermächtigungsverfahren, WM 2000, 101; *ders.* Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Lastschriftverkehr, WM 2001 Sonderbeil. 7; *Gooßens* Sepa – die Migration läuft auf Hochtouren, Kreditwesen 2013, 716; *Graf/Gerz* Das Lastschriftverfahren – ein Zahlungsweg in der Sackgasse? DStR 2009, 1649; *Grundmann* Das neue Recht des Zahlungsverkehrs – 2. Teil: Lastschrift, Kartenzahlung und Ausblick, WM 2009, 1057; *Hadding* Aktuelle rechtliche Entwicklungen zum Lastschriftverkehr, ZBB 2012, 149; *ders.* Aktuelle rechtliche Entwicklungen zum Lastschriftverkehr, ZBB 2012, 149; *ders.* Erfüllung der Geldschuld im SEPA-Basislastschriftverfahren, WM 2014, 97; *ders.* Herkömmliche Einzugsermächtigungslastschrift – Fortbestand nach Umsetzung der EU-Zahlungsdiensterrichtlinie oder Wegfall nach europäischem Interbankenabkommen (SEPA-Rulebook)? FS Hüffer, 2010 S. 273; *ders.* Zur zivilrechtlichen Beurteilung des Lastschriftverfahrens, FS Bärmann, 1975 S. 375; *ders.* Das Lastschriftverfahren in der Rechtsprechung, WM 1978, 1366; *ders.* Kann der Insolvenzverwalter ohne „aner kennenswerte Gründe“ Kontobelastungen wegen eingelöster Einzugsermächtigungslastschriften widersprechen? WM 2005, 1549; *Hadding/Häuser* Zur Neufassung des Abkommens über den Lastschriftverkehr, WM-Sonderbeil. 1/1983, 1; *Haertlein/Thümmler* Die Abtretung von Forderungen, für die eine Einzugsermächtigung erteilt ist, WM 2008, 2137; *Häuser* Vermieterpfandrecht und Zahlung des Mietzinses im Einzugsermächtigungsverfahren, ZBB 1993, 178; *ders.* Zur Erfüllung der Geldschuld durch Inkasso einer Einzugsermächtigungslastschrift, WM 1991, 1; *ders.* Zur Beweislast für die Schadensursächlichkeit der Verletzung der Mitteilungspflicht über die Nichteinlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift mangels Deckung, WM 1989, 841; *ders.* Inhaltskontrolle von Lastschriftabreden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen – zugleich eine Besprechung der Urteile des OLG Koblenz vom 12.11.1993 – 2 U 366/92, ZBB 1995, 282, und des OLG Nürnberg vom 4.4.1995 – 3 U 4115/94, ZBB 1995, 283, ZBB 1995, 285; *Hartmann* Rechtliche Aspekte des neuen SEPA-Lastschriftverfahrens, in: Habersack/Mülbert/Nobbe/Wittig (Hrsg.) Die zivilrechtliche Umsetzung der Zahlungsdiensterrichtlinie – Finanzmarktkrise und Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie –

Bankrechtstag 2009, 2010, S. 61; *Herzig* „Totgesagte leben länger“ – Zukunft des Elektronischen Lastschriftverfahrens, *Kreditwesen* 2013, 721; *Horst* Europäisierter Zahlungsverkehr und Erklärungswert geleisteter Zahlungen im Mietrecht, *NZM* 2011, 337; *Hutschenreuther/Rinckens* Die konkludente Genehmigung – Allheilmittel der Banken für widerrufenen Lastschriften? *ZInsO* 2012, 1602; *Jacoby* Die Insolvenzfestigkeit von Lastschriften gestern, heute und morgen – zugleich Besprechung der BGH-Urteile v. 20.7.2010 – XI ZR 236/07 und IX ZR 37/09, *ZIP* 2010, 1725; *Jungclauss/Keller* Zum Bereicherungsausgleich nach zu Unrecht erfolgten Lastschriftwidersprüchen, *ZIP* 2011, 941; *Jungmann* Bankgebühren für die Nichteinlösung von Lastschriften, *NJW* 2005, 1621; *ders.* Am Vorabend eines Paradigmenwechsel beim Lastschriftverfahren – von der Genehmigungstheorie zur „Erfüllungstheorie“? – die Divergenzen zwischen Bankrechts- und Insolvenzrechtssenat im Lichte des geltenden Einzugsermächtigungsverfahrens und des künftigen SEPA-Lastschriftverfahrens, *ZBB* 2008, 409; *ders.* Die Genehmigung von Belastungsbuchungen im Einzugsermächtigungsverfahren – eine kritische Würdigung des BGH-Urteils v. 25.10.2007 – IX ZR 217/06 – *ZIP* 2007, 2273, *ZIP* 2008, 295; *ders.* Lastschriftwiderspruch des (vorläufigen) Insolvenzverwalters – Plädoyer für eine Trendwende in der BGH-Rechtsprechung, *WM* 2007, 1633; *ders.* Lastschriftwiderspruch des (vorläufigen) Insolvenzverwalters – Plädoyer für eine Trendwende in der BGH-Rechtsprechung –, *WM* 2007, 1633; *ders.* Grenzen des Widerspruchsrechts des Insolvenzverwalters beim Einzugsermächtigungsverfahren, *NZI* 2005, 84; *Keilmann* Im Dschungel der Rechtsprechung zum Lastschriftwiderruf durch den Insolvenzverwalter – Wege zur Genehmigung einer Lastschrift, *BB* 2010, 519; *Kirchhof* Die Rechtsstellung vorläufiger Insolvenzverwalter im Lastschriftverfahren, *WM* 2009, 337; *Laitenberger* Das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren nach Umsetzung der Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, *NJW* 2010, 192; *Langen/Lang* Auf dem Weg zur insolvenzfesten Lastschrift, *NJW* 2010, 3484; *Lüke/Philippi* Haftung der einlösenden Bank im Lastschriftverfahren – OLG Düsseldorf, *NJW* 1977, 1403, *JuS* 1978, 304; *Matthies* Die Lastschrift, *JuS* 2009, 1074; *Meder* Die Erfüllung einer Geldschuld im Einzugsermächtigungsverfahren, *JZ* 2005, 1089; *Mitterhuber/Mühl* Die Erteilung einer formwirksamen Einzugsermächtigung im elektronischen Lastschriftverfahren, *WM* 2007, 963; *Neumann* Bargeldlose Zahlungen über Mobilfunknetze – Zahlungsdienst paybox und das Lastschriftverfahren, *BKR* 2002, 157; *Nobbe* Lastschriften in der Insolvenz des Schuldners – Vorhang zu, alle Fragen offen? *ZIP* 2012, 1937; *ders.* Probleme des Lastschriftverfahrens, insbesondere in der Insolvenz des Zahlungspflichtigen, *WM* 2009, 1537; *ders.* Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Lastschriftverkehr, *WM-Sonderbeil. Nr. 3/2012*; *Nobbe/Ellenberger* Unberechtigte Widersprüche des Schuldners im Lastschriftverkehr, „sittliche Läuterung“ durch den vorläufigen Insolvenzverwalter? *WM* 2006, 1885; *Obermüller/Kuder* SEPA-Lastschriften in der Insolvenz nach dem neuen Recht der Zahlungsdienste, *ZIP* 2010, 349; *Omlor* Die neue Einzugsermächtigungslastschrift – von der Genehmigungs- zur Einwilligungstheorie, *NJW* 2012, 2150; *Ott* Das Lastschriftverfahren – unter besonderer Berücksichtigung des Bereicherungsausgleichs im Vergleich zum Scheck, *JA* 1992, 170; *Peschke* Die Erfüllung der Valutaforderung im Einzugsermächtigungsverfahren, *ZInsO* 2006, 470; *Pleyer/Holschbach* Lastschriftverfahren und Monopolmißbrauch, *DB* 1972, 761 und 1973, 1057; *Reiser* Fortschreitende Beleglosigkeit im Zahlungsverkehr durch EZÜ- und EZL-Abkommen, *WM* 1990, 745; *Ringstmeier/Homann* Die Fiktion der konkludenten Genehmigung und die Gefahr der Altfälle (zugleich Anmerkung zu BGH v. 20.7.2010, IX ZR 37/09 und XI ZR 236/07), *ZInsO* 2010, 2039; *Rinze* Das Lastschriftverfahren – Rechtsprobleme um das Einzugsermächtigungsverfahren, *JuS* 1991, 202; *Rottbauer* Widerspruchsmöglichkeit gegen Einzugsermächtigungslastschriften im Konkurs- und Vergleichsverfahren des Schuldners? *WM* 1995, 272; *Schleich/Götz/Nübel* Lastschrift in der Insolvenz – Rechtssicherheit durch die abgestimmten Entscheidungen des IX. und XI. Senates des BGH? *DZWiR* 2010, 409; *Schnauder* Der Rückabwicklungsanspruch der Zahlstelle nach Lastschriftwiderspruch im Einzugsermächtigungsverfahren, *WM* 2011, 1685; *Schoele* Das Einziehungsverfahren, *Der Zahlungsverkehr (ZV)* 1920, 153; *Schulte-Kaubrügger* Widerspruch und Genehmigungsfiktion bei Lastschriften im Insolvenzverfahren aus Sicht des IX. und XI. Zivilsenats des BGH, *ZIP* 2008, 2348; *Schwarz* Schuldner- und Gläubigerverzug im Lastschriftverfahren – zugleich eine Besprechung der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 13.10.1988 – 10 U 37/88, *ZIP* 1988, 1452, *ZIP* 1989, 1442; *Sick* Gläubigerverzug im Lastschriftverfahren? *NJ* 2011, 441; *Terpitz* Lastschriften ohne Abbuchungsauftrag, *NJW* 1981, 1649; *ders.* Benachrichtigungspflicht der Kreditinstitute im Falle der Nichteinlösung von Lastschriften, *NJW* 1989, 2740; *Tetzlaff* Schadensersatzklagen der Lastschriftgläubiger

gegen die Schuldnerbank – eine neue Facette beim Lastschriftwiderruf durch den Insolvenzverwalter, NJW 2011, 974; *Wagner* Handlungsoptionen des Insolvenzverwalters als Reaktion auf die neue Rechtsprechung des BGH zum Einzugsermächtigungsverfahren – zugleich Besprechung BGH v. 20.7.2010 – IX ZR 37/09 und XI ZR 236/07, ZIP 2011, 846; *Walter* Neuregelungen zu SEPA-Lastschrift und SEPA-Überweisung, DB 2013, 285; *Wand* Die grenzüberschreitende Lastschrift, WM 1995, 2165; *Werner* Rechtliche Neuerungen im Lastschriftverfahren – insbesondere das SEPA-Lastschriftverfahren, BKR 2010, 9; *ders.* Zivilrechtliche Neuerungen im Recht der Lastschrift – insbesondere im Einziehungsermächtigungsverfahren, BKR 2012, 221; *Westermann* Widerspruch gegen Belastungsbuchungen in Krise und Insolvenz des Lastschriftschuldners, FS Hübner, 1984 S. 697; *Zahrte* Änderungen im ZAG durch das SEPA-Begleitgesetz, WM 2013, 1207; *ders.* Zur Zulässigkeit der Bepreisung von Benachrichtigungen über nicht eingelöste Lastschriften im Einzugsermächtigungsverfahren – zugleich eine Besprechung des Urteils OLG Dresden vom 26.5.2011 – 8 U 1989/10, BKR 2011, 386.

Zu **Bereicherungsausgleich und Schutzpflichten** vgl. auch die Literaturhinweise oben 1. und 2. **Internationales:** *Lohmann* Grenzüberschreitende Lastschrift.

4. Kartenzahlung allgemein

a) **Monographien, Sammelbände, Kommentare:** *Abrens* Wertpapiere in bargeldlosen Zahlungssystemen – dargestellt am Beispiel der Kreditkarte unter Berücksichtigung von Scheckkarten-, Geldautomaten- und POS-Verfahren, 1997; *Böhm-Rupprecht* Cyber-money – Die rechtliche Struktur von Zahlungen im Internet: eine Untersuchung der Zahlungssysteme eCash und Milicent, 2003; *Engel* Rechtsfragen im Zahlungsverkehr, 5. Aufl. 2014; *Gößmann* Recht des Zahlungsverkehrs – Überweisung, Lastschrift, Scheck, Zahlungssysteme, 3. Aufl. 1997 (Neufassung als 4. Aufl. von *Weber*, s.u.); *Gras* Zahlungszusagen im bargeldlosen Zahlungsverkehr: Bestandsaufnahme – Analyse – Kritik: eine rechtsdogmatische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Einwendungsproblematik, 2006; *Hadding/Häuser* Rechtsfragen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, 1984; *Henke* Bargeldlose Zukunft und Kartenkriminalität – Juristische Grundlagen der Strafbarkeit des Mißbrauchs von Kreditkarten, Bankautomaten und POS-Systemen in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA, 1989; *Kümpel/Wittig* Bank- und Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2011, 2. Hauptteil, 7. Teil, 7/8. Abschnitt; *Langenbucher* Die Risikozuordnung im bargeldlosen Zahlungsverkehr, 2001; *Langenbucher/Gößmann/Werner* (Hrsg.) Zahlungsverkehr – Handbuch zum Recht der Überweisung, Lastschrift, Kreditkarte und der elektronischen Zahlungsformen, 2004; *Linker* Die Rechtmäßigkeit der Entgelte der Banken im bargeldlosen Zahlungsverkehr, 2004; *Müller* Das Internetbanking im Zeitalter der elektronischen Signatur, 2005; *Neumann/Bock* Zahlungsverkehr im Internet – rechtliche Grundzüge klassischer und innovativer Zahlungsverfahren, 2004; *Oberndörfer* Netz-„Geld“: Funktionen des Netzgeldes insbesondere aus zivilrechtlicher Sicht, 2003; *Recknagel* Vertrag und Haftung beim Internet-Banking, 2005; *Schneider* Das Recht des elektronischen Zahlungsverkehrs – eine Darstellung des amerikanischen Rechts mit rechtsvergleichenden Bezügen zum deutschen Recht sowie dem Text und der Übersetzung des Electronic Fund Transfer Act 1978, 1982; *Schöchle* Kartengebundene Zahlungssysteme in Deutschland, 5. Aufl. 1995; *Stange* Bargeldloser Zahlungsverkehr und Drittmisbrauchshaftung in Europa – eine rechtsvergleichende Betrachtung der deutschen, englischen und spanischen Rechtsordnung mit besonderem Blick auf die Europäische Zahlungsdiensterichtlinie 64/2007/EG, 2010; *Streit* Kartenzahlung und Verbraucherschuldung aus rechtlicher Sicht, 1997; *Weber B.* Recht des Zahlungsverkehrs – Überweisung – Lastschrift – Scheck – ec- und Kreditkarte – Internet – Insolvenz, 4. Aufl. 2004.

b) **Aufsätze und Beiträge:** *Bröcker* Funktion und Begründung des abstrakten Schuldversprechens bei Giroüberweisung, Kreditkartengeschäft und POS-System, WM 1995, 468; *Davies* What is the Extent of the Customer's Duty not to facilitate fraud? Business Law Review 11/2009, 238; *Einsle* Der bargeldlose Zahlungsverkehr – Anwendungsfall des Garantievertrages oder abstrakten Schuldversprechens? WM 1999, 1801; *Franck/Massari* Die Zahlungsdiensterichtlinie: Der Europäische „Uniform New Payments Code“, in: *Riesenhuber* (Hrsg.) Perspektiven des Europäischen Schuldvertragsrecht, 2008, 113; *Gérard* L'utilisation frauduleuse des instruments de paiement, JCP / La Semaine Juridique Entreprise & Affaires 2010, 1034; *Gößmann* Rechtsfragen neuer Techniken

des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (GeldKarte, Kreditkarte), in Horn/Schimansky (Hrsg.) Bankrecht, 1998, S. 67; *Grundmann* Das neue Recht des Zahlungsverkehrs – 2. Teil: Lastschrift, Kartenzahlung und Ausblick, WM 2009, 1057; *Häde* Die Zahlung mit Kredit- und Scheckkarten – rechtliche Aspekte des „Plastikgeldes“ und seine Auswirkungen auf die Währung, ZBB 1994, 33; *Heese* Risikozuweisung beim Kartenzahlungsverkehr in Europa und den USA, AcP 210 (2010) 251; *Hofmann* Die Zahlungsverpflichtung des Kartenemittenten gegenüber dem Unternehmer, BKR 2003, 321; *ders.* Das Haftungsregime für Kartenzahlungssysteme im europäischen Rechtsvergleich – eine Bestandsaufnahme vor dem Hintergrund des Vorschlags für eine Richtlinie über die Zahlungsdienste im Binnenmarkt, ZVglRWiss 106 (2007), 174; *Reiser* Rechtliche Aspekte der Zahlungsverkehrsnetze, WM 1986, 1401; *Schneider/Merkel* Preisaufschläge bei Zahlung mit Scheck, Kreditkarte oder an automatisierten Kassen? – rechtsvergleichende Überlegungen zum amerikanischen Cash Discount Act 1981, FS Pleyer, 1986 S. 115.

Rechtsvergleichend vgl. neben den allgemeinen Werken oben unter 2. (a.E.) vor allem die Monographie von *Stange* zum Drittmisbrauch sowie *Heese* AcP 210 (2010) 251; *Hofmann* ZVglRWiss 106 (2007), 174 und – zur Kreditkarte – *Omlor* ZfRV 2013, 80.

5. Girocard- (Ec-Karten-)Zahlung (mit Geldkarte)

a) **Monographien, Sammelbände, Kommentare:** *Borges* 8. Kapitel: Geldkarte, in: Langenbucher/Bliesener/Spindler (Hrsg.) Bankrechts-Kommentar, 2013; *Brockmeier* Das POS-System des deutschen Kreditgewerbes, 1991; *Bucher* Die Risikoverteilung bei der Benutzung elektronischer kartengesteuerter Zahlungssysteme – dargestellt am Beispiel des Geldautomaten, 1992; *Ehrlicher* Der Bankomatenmißbrauch – seine Erscheinungsformen und seine Bekämpfung, 1989; *Herresthal* 7. Kapitel: Debitkarte, in: Langenbucher/Bliesener/Spindler (Hrsg.) Bankrechts-Kommentar, 2013; *Hofmann* Die GeldKarte – Die elektronische Geldbörse der deutschen Kreditwirtschaft, 2001; *Ikas* Zum Recht der elektronischen Zahlung mit Debetkarten in bargeldlosen Kassensystemen (EFTPOS), 1992; *Kissling* Zahlung mit elektronischen Werteinheiten – eine zivilrechtliche Untersuchung bei Verwendung soft- und hardwarebasierter elektronischer Geldbörsen, 2003; *Kleine* Aktuelle Probleme im ec-Geldautomaten-System nach deutschem Recht, 1991; *Klingner-Schmidt* Die Rechtsstrukturen im ec-Service – eine Untersuchung über die verschiedenen Funktionen der eurocheque-Karte und die daraus resultierenden Haftungsrisiken der Bankkunden, 1993; *Schneider* Point of Sale-Zahlungen mit der ec-Karte, 1990; *Strohdeicher* Risiken des automatisierten Zahlungsverkehrs beim Einsatz von POS (ECS), Geldautomaten und BTX, 1991; *Werner* Das Geldausgabeautomaten-Geschäft nach deutschem Recht, Diss. St.Gallen 1984; *Werner* BuB Rn 6/1300 bis 6/1821.

b) **Aufsätze und Beiträge:** *Adolph* ELV ohne POZ: auch weiterhin bedeutend, Cards/Karten 2007, 20; *Aepfelbach/Ciniotti* Zur Sicherheit des ec-Kartensystems, WM 1998, 1218; *Ablers* Die neuen Bedingungen für ec-Karten, WM 1995, 601; *ders.* Kartengesteuerter Zahlungsverkehr und außergerichtliche Streitschlichtung – Bericht zum Bankrechtstag am 26. Juni 1998 in Dresden, WM 1998, 1561; *Berghaus* Fälschungs- und Mißbrauchsrisiken im Scheck- und Überweisungsverkehr und bei der ec-Karte, in Horn/Schimansky (Hrsg.) Bankrecht, 1998, S. 39; *Bertrams* Point-of-Sale – das Zahlungssystem der Zukunft? ZIP 1985, 963; *Bruns* Beweislastverteilung bei mißbräuchlicher Nutzung elektronischer Zahlungssysteme, MuR 1999, 19; *Davies* What is the Extent of the Customer's Duty not to facilitate fraud? Business Law Review 11/2009, 238; *Fischer* EG-Empfehlungen zum kartengesteuerten Zahlungsverkehr, WM 1989, 397; *ders.* Aktuelle Rechtsfragen des kartengesteuerten Zahlungsverkehrs, in Hadding/Hopt/Schimansky (Hrsg.) Kartengesteuerter Zahlungsverkehr – außergerichtliche Streitschlichtung, Bankrechtstag 1998, 1999, 157; *ders.* Preisvereinbarung bei institutsübergreifender Geldautomatenverfügung, FS Schimansky, 1999 S. 111; *Gentz* Elektronische Geldbörsen in Deutschland, Datenschutz und Datensicherung 1999, 18; *Gérard* L'utilisation frauduleuse des instruments de paiement, JCP / La Semaine Juridique Entreprise & Affaires 2010, 1034; *Godschalk* Datenschutz am Point of Sale, CR 1987, 416; *Gößmann* Aspekte der ec-Karten-Nutzung, WM 1998, 1264; *ders.* Zustandekommen der Zahlungsgarantie im elektronischen Zahlungsverkehr, FS Schimansky, 1999 S. 145; *Gross* Rechtliche Aspekte zum System „Geldkarte“, FS Schimansky, 1999 S. 165; *Grundmann* Die ec-Karte als selbstständiges Zahlungsinstrument mit Ausnahme der elektronischen Geldbörse, in Hadding/Hopt/Schimansky (Hrsg.)

Kartengesteuerter Zahlungsverkehr – außergerichtliche Streitschlichtung, Bankrechtstag 1998, 1999, 37; *Günther* Beweiserschütterung und -vereitelung beim Bankkarten-Anscheinsbeweis, WM 2013, 496; *Hagemann/Schaupt/Schneider* Sicherheit und Perspektiven elektronischer Zahlungssysteme, Datenschutz und Datensicherung 1999, 5; *Halfmeier* Beweislast der Bank bei Missbrauch der Zahlungskarte – Anmerkungen zur Entscheidung der französischen Cour de Cassation vom 2.10.2007, ZEuP 2009, 613; *Harbeke* Die POS-Systeme der deutschen Kreditwirtschaft – eine Darstellung unter rechtlichen Aspekten, WM Sonderbeil. 1/1994, 3; *ders.* Neue Bedingungen für die Verwendung der ec-Karte, ZIP 1995, 250; *Hess* Kontrahierungszwang und Preiskontrolle bei der Geldautomatennutzung? – zugleich Besprechung des Urteils des OLG München vom 17.6.2010, WM 2010, 1971; *Hoeren* Die neuen „Bedingungen für den ec-Service“, NJW 1995, 2473; *Hoffmann* Europäisches POS-System mit weltweiter Option, Die Bank 1992, 599; *Hofmann* Die GeldKarte und der Jugendschutz, ZBB 2002, 377; *ders.* Schadensverteilung bei Missbrauch der ec-Karte, WM 2005, 441; *ders.* Die ec-/maestro-Karte als Rektapapier, WM 2005, 1305; *Hontebeyrie* Perte ou vol d'une carte bancaire: quel régime probatoire? Réflexion sur la nature juridique du dispositif prévu à l'article L 132-3 du code monétaire et financier, Recueil Dalloz 2009, 1492; *Immenga/Körber* Marktabgrenzung und Marktbeherrschung bei der Geldautomatennutzung, BB 1999, Beil. 12, S. 4; *Jungmann* Missbrauch von ec-Karten bei PIN-basierten Transaktionen, in: *Zetzsche/u.a.*, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2007 (2008), 329; *Krüger* electronic cash-Verfahren ab 1993 grenzüberschreitend möglich, Sparkasse 1992, 331; *Kümpel* Rechtliche Aspekte der neuen GeldKarte als elektronische Geldbörse, WM 1997, 1037; *Lasserre Capdeville* Carte bancaire, faute lourde et devoir de vigilance, Recueil Dalloz 2013, 407; *ders.* Précisions sur le régime juridique du prélèvement, Recueil Dalloz 2012, 1520; *Pfeiffer* ec-Bedingungen der Banken und Sparkassen, in *Graf v. Westphalen* (Hrsg.) Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 10/1996; *ders.* Die GeldKarte – ein Problemaufriß, NJW 1997, 1036; *Recktenwald* Der Schadenfall bei EC-Karte und Netz – Anscheinsbeweis quo vadis? AnwBl 2009, 265; *Reiser* Die Rechtsgrundlagen für das POS-System des deutschen Kreditgewerbes („electronic cash“), WM Sonderbeil. 3/1989, 3; *Rodriguez* Fraude à la carte bancaire – vers un renforcement de la sécurité du titulaire, Revue de Droit bancaire et financier, 7/2010, étude 16; *Scheibengruber* Unzulässige AGB-Klauseln in den neuen Bedingungen für Zahlungskarten und Onlinebanking, NJOZ 2010, 1366; *Schröter* Die neuen Bedingungen für ec-Karten, ZBB 1995, 395; *Schulte am Hüsel/Welchering* Der Anscheinsbeweis bei missbräuchlicher Bargeldabhebung an Geldautomaten mit Karte und Geheimzahl, NJW 2012, 1262; *Spindler* Haftungsrisiken und Beweislast bei ec-Karten, BB 2004, 2766; *Strube* Haftungsrisiken der ec-Karte, WM 1998, 1210; *Wand* Die neuen Bedingungen der privaten Banken für ec-Karten und den Scheckverkehr, ZIP 1996, 214; *ders.* Zahlung mittels elektronischer Geldbörse („GeldKarte“), in *Hadding/Hopt/Schimansky* (Hrsg.) Kartengesteuerter Zahlungsverkehr – außergerichtliche Streitschlichtung, Bankrechtstag 1998, 1999, 97; *Werner* Anscheinsbeweis und Sicherheit des ec-PIN-Systems im Lichte der neueren Rechtsprechung, WM 1997, 1516; *ders.* Beweislastverteilung und Haftungsrisiken im elektronischen Zahlungsverkehr, MuR 1998, 232.

6. Kreditkartenzahlung

a) **Monographien, Sammelbände, Kommentare:** *Beck* Einwendungen bei eurocheque und Kreditkarte, 1986; *Bernsau* Der Scheck- oder Kreditkartenmißbrauch durch den berechtigten Karteninhaber, 1990; *Böttger* Praxis und Recht des Kreditkartenverfahrens – zur rechtlichen Beurteilung des Kreditkartenverfahrens, 1979; *Brechtel* Die Tilgung von Geldforderungen bei Überweisung, Lastschrift- und Kreditkartenzahlung – eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Risikoverteilung bei einer Bankeninsolvenz, 2012; *Custodis* Das Kreditkartenverfahren, 1970; *Deider* Mißbrauch von Scheckkarte und Kreditkarte durch den berechtigten Karteninhaber, Diss. FU Berlin 1990; *Dorner* Das Kreditkartengeschäft, 1991; *Drury/Ferrier* Credit Cards, London 1984; *Giger/Schluep* Kreditkartensysteme – eine ökonomisch-juristische Studie, Zürich 1985; *Hammann* Die Universalkreditkarte – ein Mittel des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, 1991; *Jungmann* 6. Kapitel: Kreditkarte, in: *Langenbacher/Bliesener/Spindler* (Hrsg.) Bankrechts-Kommentar, 2013; *Kalbe* Die zivilrechtliche Haftung für Kreditkartenmißbrauch nach deutschem, chilenischem und argentinischem Recht, Diss. Mannheim 1997; *Keller* Kreditkarten – ein praxisbezogener Leitfaden für Her-

ausgeber von Kreditkarten und deren Vertragspartner, Juristen und Bankfachleute, 1981; *Meder* Die bargeldlose Zahlung – ein rechtshistorischer Beitrag zur dogmatischen Einordnung des Kreditkartenverfahrens, 1996; *Merkel* Das Recht der Kreditkarte in den USA, 1990; *Neuberger* BuB Rn 6/1850 bis 6/2015; *Oechsler* Wettbewerb, Reziprozität und externe Effekte im Kreditkartengeschäft: kartellrechtliche Grundprobleme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, 1992; *Pütthoff* Die Kreditkarte in rechtsvergleichender Sicht Deutschland–USA, Diss. Münster 1974; *Reyher* Eurocard – T&E-Karte der deutschen Kreditinstitute, 1976; *Rünz* Praxis und Recht des Kreditkartenverfahrens – zur Praxis des Kreditkartenverfahrens, 1979; *Stauder/Weisensee* Das Kreditkartengeschäft, 1970; *Taupitz* Zivilrechtliche Haftung bei Kreditkartenmißbrauch, 1995; *v. Usklar/v. Morgen* Aktuelle Rechtsfragen der Kreditkarten-Praxis, 1989; *Weller* Das Kreditkartenverfahren – Konstruktion und Sicherung, 1986; *Zellekens/Fontaine/Braatz* Zahlung per Karte – Kartentypen, Kostenanalysen, Wirtschaftlichkeitsrechnungen, Anforderungen des Handels, Systemalternativen, Chipkarten, 1989; sowie die Großkommentare Handelsrecht.

b) Aufsätze und Beiträge: *Avancini* Rechtsfragen des Kreditkartengeschäfts, ZfRV 1969, 121; *Barnert* Kreditgeschäft und AGB-Kontrolle, WM 2003, 1153; *Bitter* Kreditkarten – Risikoverteilung bei Mängeln des Valutaverhältnisses, ZBB 1996, 104; *ders.* Zum Widerruf der Anweisung im Kreditkartenverfahren, BB 1997, 480; *ders.* Problemschwerpunkte des neuen Zahlungsdiensterechts – Teil II: Kreditkartenzahlung und allgemeine Prinzipien, WM 2010, 1773; *Casper/Pfeifle* Missbrauch der Kreditkarte im Präsenz- und Mail-Order-Verfahren nach neuem Recht, WM 2009, 2343; *Eckert* Zivilrechtliche Fragen des Kreditkartengeschäfts, WM 1987, 161; *Etzkorn* Allgemeine Geschäftsbedingungen für Inhaber von Kreditkarten, WM 1991, 1901; *ders.* Rechtsfragen beim grenzüberschreitenden Einsatz von Kreditkarten, in Hadding/Schneider (Hrsg.) Rechtsprobleme der Auslandsüberweisung, 1992, S. 121; *Eyles* Die transaktionsabhängige Bepreisung des Auslandseinsatzes einer Kreditkarte, WiB 1996, 296; *Freitag* Vom Forderungskauf zum abstrakten Schuldanerkenntnis und die Verteilung des Missbrauchsrisikos im Kreditkartengeschäft, ZBB 2002, 322; *Hadding* Zahlung mittels Universalkreditkarte, FS Pleyer, 1986 S. 17; *Hasselbach* Europarechtliche Unzulässigkeit von Sonderentgelten für den Auslandseinsatz von Kreditkarten, ZIP 1996, 1457; *Heerstraßen* Kreditkarten und Verbraucher kreditgesetz, FS Merle, 2000 S. 167; *Hofmann* Forderung nach mehr Sicherheit im Mailorderverfahren bei Kreditkarten in jüngster Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, ZBB 2004, 405; *ders.* Wettbewerb bei VISA und MasterCard: Kartellrechtliche Beurteilung der Vereinheitlichung in den Kreditkarten-Systemen, WuW 2006, 17; *Horn* Die Kreditkarte im europäischen Gemeinschaftsrecht und in der deutschen Rechtsprechung, ZBB 1995, 273; *Jungmann* Die Verteilung des Missbrauchsrisikos beim Einsatz von Kreditkarten im E-Commerce, WM 2005, 1351; *Junker* Rechtsbeziehungen im Kreditkartengeschäft, DStR 1994, 1461; *Kapp/Rauhut* Sperrung von Geldautomaten für Kreditkarten: ein wettbewerbsrechtliches Problem? – zugleich eine Besprechung des Urteils des LG München I vom 8. 12. 2009, WM 2010, 1111; *Köndgen* Die Entwicklung des privaten Bankrechts in den Jahren 1999–2003, NJW 2004, 1288; *Körber* Die Risikoverteilung bei der Kreditkartenzahlung in Mailorder- und E-Commerce – Stand und Entwicklung nach der Grundsatzentscheidung des BGH vom 16. April 2002 = WM 2002, 1120, WM 2004, 563; *Langenbacher* Die Verteilung des Risikos des Kreditkartenmissbrauchs bei Distanzgeschäften BKR 2002, 119; *Meder* Die Kreditkartenzahlung im Internet und Mail-Order-Verfahren, WM 2002, 1993; *ders.* Kreditkartengeschäfte und Anweisungswiderruf gegenüber dem Kartenherausgeber, NJW 1994, 2597; *ders.* Die Zulässigkeit einer isolierten Bepreisung des Auslandseinsatzes von Kreditkarten, NJW 1996, 1849; *ders.* Zur Unwiderruflichkeit der Zahlungsanweisung des Kreditkarteninhabers gemäß § 790 BGB, NJW 1993, 3245; *ders.* Führt die Kreditkartennutzung im Ausland zu einer Fremdwährungsschuld gemäß § 244 BGB? WM 1996, 2085; *ders.* Die Kreditkartenzahlung als Anweisungsgeschäft – zum Bedeutungswandel rechtsgeschäftlicher Formen unter den Bedingungen eines automatisierten Zahlungsverkehrs, AcP 198 (1998), 72; *ders.* Kreditkartenmißbrauch – die Verteilung des Haftungsrisikos im Telephone-Order-, Mail-Order- und Internet-Verfahren, ZBB 2000, 89; *ders.* Kreditkartenmissbrauch im Fernabsatz, NJW 2002, 2215; *Merkel* Die gesetzliche Regelung des Kreditkartengeschäfts in den USA, WM 1990, 253; *Metz* Aktuelle Rechtsfragen der Kreditkartenpraxis, NJW 1991, 2804; *Oechsler* Die Haftung nach § 675v BGB im kreditkartengestützten Mailorderverfahren, WM 2010, 1381; *ders.* Grundprobleme der Zivilrechtsdogmatik des Kreditkartengeschäfts, WM 2000, 1613; *Omlor* Risikoallokation bei Kreditkartenmissbrauch in den USA und Deutschland, ZfRV 2013, 80; *Paeffgen* Kredit-

1. Abschnitt. System, Rechtsrahmen Zahlungsdienste und -instrumente

karte und BGB, DWiR 1992, 123; Pfeiffer Kreditkartenvertrag, in Graf v. Westphalen (Hrsg.) Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 1/1995; Pichler Kreditkartenzahlung im Internet – die bisherige Verteilung des Mißbrauchsrisikos und der Einfluß der Verwendung von SET, NJW 1998, 3234; Pressel Die zivilrechtlichen Grundlagen des Kreditkartengeschäfts, JURA 2010, 321; Reifner Die Deregulierung der Kreditkartenkredite in Deutschland, VuR 2009, 170; Reinfeld Rechtsfragen des Interchange-Kreditkartensystems am Beispiel von Visa und Eurocard, WM 1994, 1505; Schnauder Risiko- und Koordination bei unbefugter Kreditkartenzahlung, NJW 2003, 849; Seibert Verbraucherkreditgesetz und Kreditkarte, DB 1991, 429; Taupitz Kreditkartenmißbrauch – Thesen zur zulässigen Verteilung des Haftungsrisikos in AGB, NJW 1996, 217; ders. Zahlung mittels Kreditkarten, in Hadding/Hopt/Schimansky (Hrsg.) Kartengesteuerter Zahlungsverkehr – außergerichtliche Streitschlichtung, Bankrechtstag 1998, 1999, 3; Wand Die Zulässigkeit der Erhebung eines isolierten Entgeltes für den Auslandseinsatz einer Kreditkarte, WM 1996, 289; Werner Mailorderverfahren – Verschuldensunabhängige Rückbelastungsklausel in AGB von Kreditkartenunternehmen ist unwirksam, BB 2002, 1382; Zahrt Die Kreditkarte unter privatrechtlichen Gesichtspunkten, NJW 1972, 1077.

Ältere Literatur zu allen Teilen vgl. auch Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Grundmann, HGB – Handelsgesetzbuch, Bd. 2. – Bankrecht II (1. Aufl. 2001, 2. Aufl. 2009).

1. Abschnitt

System, Rechtsrahmen Zahlungsdienste und -instrumente

A. Vor § 675c BGB: Zahlungsverkehr, (Europäisches) Zahlungsdiensterecht und Zahlungsinstrumente

		Übersicht	
	Rn		Rn
I. Zahlungsverkehr und (Europäisches) Zahlungsdiensterecht – Rechts- und Organisationsrahmen	1–15		
1. Zahlungsdiensterecht im System des Zahlungsverkehrs – mit Verweis	1		
2. Zahlungsdiensterecht – Gesetzgebungs-entwicklung und -einbettung	2–5		
a) Europäische Vorgabe	2, 3		
b) Deutsche Gesetzgebungsakte (Umsetzung), sonstige Hauptumsetzungsakte	4, 5		
3. Zahlungsdiensterecht – ein Einheitlicher Europäischer Zahlungsraum (SEPA)	6–10		
a) Ziel: Einheitsregime für einen Einheitlichen Europäischen Zahlungsraum	6		
b) Leitprinzipien: Förderung – Vollharmonisierung – Horizontaler Ansatz	7–9		
c) (Neu-)Ordnung von sachlichem, räumlichem und persönlichem Anwendungsbereich – Überblick und Verweis	10–12		
4. Der Organisationsrahmen des Zahlungsdiensterechts und Zahlungsverkehrs	13–15		
a) Kreditwesen und Kreis der Zahlungsdienstleister	13		
		b) Aufsichtsrecht und Vertragsrecht	14
		c) Eckpunkte des (betriebswirtschaftlichen) Zahlungsverkehrs	15
		II. Zahlungsdienste und -instrumente	16–63
		1. Gewicht und System der Zahlungsdienste/-instrumente	16–27
		a) Überweisung – Hauptzahlungsinstrument	16, 17
		b) Nebenzahlungsinstrumente – Überblick	18, 19
		c) Insbesondere: Lastschrift	20, 21
		d) Insbesondere: Girocardzahlung („Ec-Karte“) und Kreditkartenzahlung	22–27
		2. Überweisung: Phänomen – Formen – Funktionen	28–39
		a) Grundkonstellation – Zahlungsvergänger	28–30
		b) Standardisierung und Automatisierung der Willenserklärungen	31–33
		c) Korrespondenzbankbeziehungen und Zahlungsverkehrssysteme als Abwicklungsinstrumente	34, 35
		d) Besonderheiten der grenzüberschreitenden Überweisung	36–38
		e) Funktionen	39
		3. Lastschrift: Phänomen – Formen – Funktionen	40–47

	Rn		Rn
a) Grundkonstellation – Zahlungsvorgang	40–42	c) Zahlungs- oder Erfüllungsfunktion – Girocard als Bargeldersatz	52, 53
b) Elektronisierung der Willenserklärungen	43	d) Zahlungs- oder Erfüllungsvorbereitungsfunktion: Girocard als Lastschriftinstrument	54
c) Korrespondenzbankbeziehungen und Zahlungsverkehrssysteme als Abwicklungsinstrumente	44	e) Grenzüberschreitender Einsatz	55
d) Grenzüberschreitende Variante	45	5. Kreditkarte: Phänomen – Formen – Funktionen	56–63
e) Funktionen	46, 47	a) Grundkonstellation – Zahlungsvorgang	56–59
4. Girocard („Ec-Karte“): Phänomen – Formen – Funktionen	48–55	b) Zahlungsfunktion (mit Stundung)	60
a) Grundkonstellation – Zahlungsvorgang	48	c) Barauszahlungsfunktion	61
b) Barabhebungs- oder Auszahlungsfunktion	49–51	d) Anschließendes Vereinbarungsdarlehen	62
		e) Vergleich zur Girocard	63

I. Zahlungsverkehr und (Europäisches) Zahlungsdiensterecht – Rechts- und Organisationsrahmen

1 1. **Zahlungsdiensterecht im System des Zahlungsverkehrs – mit Verweis.** Das Zahlungsdiensterecht – geregelt in §§ 675c bis 676c BGB, in Umsetzung der EG-Zahlungsdiensterecht-Richtlinie von 2007 – bildet das **Herzstück des Zahlungsverkehrs** und wird daher hier **zuerst kommentiert (1.–4. Abschnitt)**. Heute ist dieses weitgehend ein europaeinheitlich geltendes Regime. Daneben stehen jedoch einige **weitere Zahlungsverkehrsinstrumente (unten 5. Abschnitt)**, namentlich der Scheck und der Wechsel, die in der geschichtlichen Entwicklung des Zahlungsverkehrs zentral und dann lange Zeit auch noch wichtig waren, ja sogar zur ersten weltweiten Vereinheitlichung im (sachrechtlichen Teil des) Privatrecht(s) führten, die heute jedoch ihre Bedeutung weitgehend eingebüßt haben.

2. Zahlungsdiensterecht – Gesetzgebungsentwicklung und -einbettung

2 a) **Europäische Vorgabe.** Eine grundlegende Neuordnung des größten Teils des Zahlungsverkehrsrechts, namentlich aller Zahlungsverkehrsinstrumente, die elektronisch abgewickelt werden und nicht (notwendig) papiergebunden sind, erfolgte mit der Verabschiedung der **EG-Zahlungsdiensterecht-Richtlinie (ZD-RL)** vom 13.11.2007.⁵ Erfasst sind damit alle im Folgenden behandelten Zahlungsinstrumente – mit Ausnahme der (ohnehin nicht erörterten) Barzahlung sowie der Zahlung durch Dokumentenakkreditive und -inkassi sowie Scheck und Wechsel, also der (wert-)papiergebundenen Instrumente (zu den Letztgenannten unten Dritter Teil Rn 551 ff).⁶ Erfasst sind vor allem die **Überweisung, die**

⁵ Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABL.EU 2007 L 319/1; Vorschlag der Kommission KOM(2005) 603 endg.; Stellungnahmen der Europäischen Zentralbank, des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses, ABL.EU 2006

C 109/10, 2008 C 74E/272 und 2006 C 318/51. Aus der Literatur: *Burgard* WM 2006, 2064; *Lohmann/Koch* WM 2008, 57; *Kulke* VuR 2007, 364; *Franck/Massari* in: Riesenhuber (Hrsg.) Perspektiven des Europäischen Schuldvertragsrechts, 2008, S. 113.

⁶ Mit diesem Zuschnitt gefördert werden sollten vor allem diese automatisierten, in der Abwicklung arbeits- und transferrisikoarmen und daher kostenmäßig durchschnittlich 10fach günstigeren Instrumente, vgl. näher

Lastschrift, die Girocardzahlung (bis 2007 „Ec-Kartenzahlung“) (einschließlich elektronische Geldbörse) und **die Kreditkartenzahlung**. Dabei sind die inhaltlichen Änderungen für das deutsche Recht gegenüber dem früheren Zustand zwar nicht belanglos, jedoch umgekehrt auch nicht so grundstürzend, dass die frühere richterrechtliche und rechtsdogmatische Ausdifferenzierung heute obsolet wäre; auf sie kann noch immer rekuriert werden. Dies steht freilich immer unter dem Vorbehalt, dass die Auslegung mit Umsetzung der Zahlungsdienste-Richtlinie konzeptuell zweistufig zu erfolgen hat, mit der Letztentscheidungsmacht beim EuGH (Vorabentscheidungsverfahren, vgl. Erster Teil): zuerst Europäisch einheitlich (durch nationale Gerichte und ggf. den EuGH), sodann (im Wege der richtlinienkonformen Auslegung) im deutschen Recht in Angleichung an diese Europäische Vorgabe, so dass **für Streitfragen primär die EG-Richtlinie zu konsultieren ist, nicht der deutsche Umsetzungstext** oder die (bisherige) deutsche Praxis/Rechtsprechung/Lehre (zur richtlinienkonformen Auslegung und ihrem sehr weitgehenden interpretatorischen Anpassungsgebot vgl. näher Erster Teil). Maßgeblich ist also die Auslegung der EG-Richtlinie (und zwar so, wie sie in ganz Europa, namentlich auch in den anderen Mitgliedstaaten, gesehen wird). Dies gilt umso mehr, als von der Richtlinie, die dem Vollharmonisierungsansatz folgt (Art. 86 ZD-RL), auch nicht nach oben abgewichen werden darf (von den dort abschließend aufgezählten Ausnahmen abgesehen, näher unten Dritter Teil Rn 8, 76–83). Während bis zum Zahlungsdienstegesetz (unten Dritter Teil Rn 4 f) nur das Überweisungsrecht Europäischen Vorgaben in der genannten Form gerecht werden musste und auch dies eher nur punktuell, gilt heute die Europäische Vorgabe flächendeckend (und nach dem Gesagten zudem auch weitest gehend als Höchststandard). Für die Überweisung ersetzt sie seit dem 1.11.2009 die EG-Überweisungs-Richtlinie (Art. 93).

Neben die EG-Zahlungsdienste-Richtlinie treten auf EU-Ebene **wichtige flankierende Europäische Vorgaben**, die zwar als Verordnungen ergingen, also im nationalen Recht (ohne Umsetzung) unmittelbar gelten (Art. 288 Abs. 2 AEUV), die EG-Richtlinie jedoch nur ausfüllen, verfeinern, und nur mit einzelnen Regelungsgehalten (punktuell) auch neben diese treten. Es sind dies die sog. EG-Zahlungsentgelte-VO von 2009, die seit Änderung 2012 freilich zudem die Verfügbarkeit der SEPA-Lastschrift regelt,⁷ und die EU-SEPA-Verordnung von 2012.⁸ Die wichtigsten Inhalte der erstgenannten Verordnung

Commission Staff Working Paper, Anhang Vorschlag zur ZD-RL, KOM(2005) 603 endg., SEC(2005) 1535, C6-0411/05, S. 5 ff; *Franck/Massari* in: *Riesenhuber* (Hrsg.) Perspektiven des Europäischen Schuldvertragsrechts, 2008, S. 113 (118–120); hierzu (und auch zum Ziel, die Konkurrenz zwischen Zahlungsinstrumenten zu belegen) gleichfalls *Piedelièvre* Paiement, S. 336 f, 338 f. Selbst in Frankreich, dem wichtigsten Land, in dem der Scheck noch erhebliche Bedeutung hat, sind die ungleich höheren Kosten, die Schecks verursachen, heute als Bedenken sehr präsent, vgl. etwa *Piedelièvre* Paiement, S. 335, auch S. 342 (zudem klare Tendenz, dass Kartenzahlung Scheckzahlung zunehmend verdrängt); ähnlich für Großbritannien: *Goode/McKendrick* Goode on Commercial Law, S. 557 („dominant for a considerable period of time ... no longer the predominant means

of non-cash payment“; mit umfangreichem Zahlenmaterial).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001, ABL.EG 2009 L 266/11; hinsichtlich der Verfügbarkeit der SEPA-Lastschrift geändert durch die EU-SEPA-VO (nächste Fn).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.3.2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) 924/2009, ABL.EU 2012 L 94/22, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 248/2014, ABL.EU 2014 L 84/1.

liegen darin, dass für grenzüberschreitende Dienste im Europäischen Zahlungsraum (abgesehen von Gebühren für die ggf. nötigen Währungsumrechnungen) keine anderen und höheren Gebühren als im Inlandsverkehr genommen werden dürfen und dass die Lastschrift in Form der SEPA-Lastschrift seit dem 1.2.2014 auch innerstaatlich ausschließlich zur Anwendung zu kommen hat (vgl. näher unten Dritter Teil Rn 10, mit intertemporalen Sonderregeln für Entgelte). Für die Zukunft ist wichtig, dass eine Reform durch die Zahlungsdienste-Richtlinie 2 den Anwendungsbereich erweitern könnte (vor allem bei Nichteurozahlungen) und einige punktuelle Änderungen beim Pflichten- und Haftungsregime bringen würde, mit einem Schwerpunkt im Interbankenverhältnis.⁹

- 4 b) **Deutsche Gesetzgebungsakte (Umsetzung), sonstige Hauptumsetzungsakte.** Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte durch das **Zahlungsdienstegesetz** – als Art. 1 Nr. 47 des sog. **Verbraucherkredit-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes** – vom 29.7.2009, basierend auf dem Regierungsentwurf vom 7.11.2008.¹⁰ Beide lehnen sich eng an die Richtlinie an – wie durch den Vollharmonisierungsansatz zwingend vorgegeben. Die Entsprechungen zu den inhaltlichen Regeln ergeben sich hierbei aus folgender Konkordanz (zu den Informationsregeln vgl. demgegenüber Art. 248 §§ 1–19 EGBGB). Umsetzungsfehler sind nicht ersichtlich, jedenfalls ist der Wille zur korrekten Umsetzung an allen Stellen so offensichtlich und häufig so explizit, dass eine richtlinienkonforme Auslegung stets möglich wäre, das Ergebnis der Richtlinienauslegung also – auch bei gegenstehendem Wortlaut bzw. gegenstehender Systematik der deutschen Norm(en) – vollumfänglich im deutschen Recht anzuwenden ist (vgl. Erster Teil).

⁹ So wären beispielsweise auch sog. „One-leg-out“-Transaktionen, bei denen lediglich ein Zahlungsdienstleister in der Europäischen Union ansässig ist, (anders als heute) von den Transparenz- und Informationspflichten der Zahlungsdienste-Richtlinie erfasst, vgl. Vorschlag zur Änderung der Zahlungsdienste-Richtlinie vom 24.7.2013, KOM(2013) 547 endg.; und Verbraucher, die Zahlungsdienste in Anspruch nehmen und denen das gleichzeitige Anfallen hoher Händlergebühren nicht bewusst ist, würden vor solchermaßen bedingten Preiserhöhungen besser geschützt durch Vorschlag für eine Verordnung zu den Interchangegebühren vom 24.7.2013, KOM(2013) 550 endg; zur Fortschreibung dieser Novellierungsagenda vgl. [http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/com/com_com\(2013\)0547/com_com\(2013\)0547_de.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/com/com_com(2013)0547/com_com(2013)0547_de.pdf) bzw. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0550:FIN:DE:PD>; Überblick in *Hingst/Lösing* BKR 2014, 315; *Lindartos* WM 2014, 300.

¹⁰ Art. 1 Nr. 47 des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29.7.2009, BGBl. 2009 I, S. 2355; Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht, BT-Drucks. 16//11643 = BR-Drucks. 848/08; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucks. 16/13669; abrufbar unter http://www.juris.de/jportal/docs/news_anlage/nlba/pdf/1611643.pdf bzw. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/136/1613669.pdf>. Vergleichende Gesamtdarstellung des neuen und des alten Systems des zivilrechtlichen Zahlungsrechts bei *Grundmann* WM 2009, 1009 und 1057 (Teile I und II).

1. Abschnitt. System, Rechtsrahmen Zahlungsdienste und -instrumente

EG-Zahlungsdienste-Richtlinie (Art.)	Kurzthema	Zahlungsdienste-Gesetz (§§ BGB)	Abweichungen
44	(Änderung der AGB)	675g	– (teils § 308 Nr. 5 lit. b BGB)
45	(Kündigung)	675h	–
51–53	(Anwendungsbereich) (Entgelte) (Art. 52)	Vgl. 675e, 675i 675f Abs. 3, 4	Beschreibung in Dritter Teil Rn 76–83
54	(Auftrag u. Widerruf)	675j	–
55	(Nutzungsrahmen, Sperre)	675k	– (im deutschen Recht zutr. auf Zahlungsauthentifizierungsinstrumente eingeschränkt/konkretisiert); § 675k Abs. 2 S. 6 BGB zur Entsperrung unschädlich, trotz Vollharmonisierung
56	(Obhutspflichten Kunde)	675 l	–
57	(Obhutspflichten Institut)	675 m	– (wie Art. 56 RL)
58	(Schweigen als Anerkenntnis, Ausschlussfrist)	676b	Beschreibung in Dritter Teil Rn 534–538
59	(Beweislast und -mittel)	675w, 676	– (freilich implizite Qualifikation der fahrlässigen Verletzung der Pflichten nach § 675l BGB als grobfahrlässig)
60	(nicht autorisierte Überweisung)	675u	– (Art. 60 Abs. 2 RL nicht umgesetzt, aber wohl dem Vollharmonisierungsansatz inhärent)
61	(Ersatzpflicht trotz Fehlen der Autorisierung)	675v	–
62	(Lastschriftwiderspruch I)	675x Abs. 1–3	–
63	(Lastschriftwiderspruch II)	675x Abs. 4–6	–
64	(Beginn Ausführungsfrist)	675n	–
65	(Ablehnungsrecht)	675o	– (allerdings mit Ausnahmen bei der Begründungspflicht in § 675o Abs. 1 S. 3 BGB)
66	(Zeitraum für Widerruf)	675p	–
67	(Abzugsverbote, Volltransferpflicht)	675q	– (Ausnahme bei Währungsumrechnung richtlinienkonform, da in Ausnahmerebereich fallend, vgl. § 675e Abs. 2 BGB)

EG-Zahlungsdienste-Richtlinie (Art.)	(Kurzthema)	Zahlungsdienste-Gesetz (§§ BGB)	Abweichungen
68	(Anwendungsbereich für Regeln Ausführungsfristen)	Eingearbeitet in inhaltliche Regeln	Beschreibung in Dritter Teil Rn 392–396
69	(Ausführungsfristen)	675s	– (iVm § 667 BGB)
70–73	(Wertstellungsregeln, mit strengeren nationalen Recht)	675t	–
74	(Auftragsstrenge, Ausführung allein nach Kundenkennung)	675r	Beschreibung in Dritter Teil Rn 325–333
75	(Haftung für fehlerhafte Ausführung)	675y	– (Zweifel bei Art. 75 Abs. 3)
76	(Schadensersatz nach nationalem Recht bei fehlerhafter Ausführung)	676z	Autonomes Recht innerhalb des EU-Rahmens zulässig
77	(Regress)	676a	– (Abs. 2 nicht ausdrücklich umgesetzt)
78	(unvermeidbare Ereignisse – höhere Gewalt – und gesetzliche Pflicht)	676c	–

- 5 Auf nationaler Ebene ergänzt wird das Zahlungsdienstegesetz vor allem durch das **SEPA-Begleitgesetz** vom 3.4.2013, das vor allem die technische Abwicklung von Überweisungen und Lastschriften (als Teil des Zahlungsdiensteaufsichtsrechts in Art. 2) regelt.¹¹ Von den **wichtigsten Umsetzungsakten in anderen Mitgliedstaaten** seien jedenfalls die in Frankreich,¹² Italien¹³ und dem Vereinigten Königreich¹⁴ genannt.¹⁵

¹¹ Gesetz zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz) vom 3.4.2013, BGBl. 2013 I, S. 610; Einzelheiten *Walter* DB 2013, 385; *Zahrte* WM 2013, 1207.

¹² Ordonnance no. 2009-866 du 15 juillet 2009 relative aux conditions régissant la fourniture de services de paiement et portant création des établissements de paiement, J. O. 2009 p. 11868 (mit entsprechenden Änderungen des Code monétaire et financier, Ermächtigung hierzu durch Loi no. 2008-776 du 4 août 2008 de modernisation de l'écono-

mie); Ausführungsregelung in Décret no. 2009-934 du 29 juillet 2009 pris pour application de l'ordonnance no. 2009-866 du 15 juillet 2009 relative aux conditions régissant la fourniture de services de paiement et portant création des établissements de paiement. Alles zitiert nach den (geänderten) Normen des Code monétaire et financier; Kurzübersicht *Legais* RTD Com. 2009, 784.

¹³ Decreto Legislativo 11/2010 vom 27.1.2010, anwendbar seit dem 1.3.2010, mit Umsetzung der zivilrechtlichen Vorgaben in Art. 3–32, den aufsichtsrechtlichen (Art. 33 ff) hingegen durch Änderung des Testo Unico (delle leggi in materia bancaria e creditizia); dazu als semioffizielle

3. Zahlungsdiensterecht – ein Einheitlicher Europäischer Zahlungsraum (SEPA)

a) **Ziel: Einheitsregime für einen Einheitlichen Europäischen Zahlungsraum.** Hauptziel der umfassenden Novellierung war die Schaffung eines Einheitlichen Europäischen Zahlungsraumes (**Single European Payments Area, SEPA**). In ihr soll (weitgehend) einheitliches Sachrecht für alle zentralen Zahlungsverkehrsinstrumente gelten. Diese sollen solchermaßen auch gefördert werden, um für die Vollendung des Binnenmarktes nicht an Grenzen bei der neutralen Leistung zu stoßen. In der Sache ist hier also ein **Europäisches Regime des Zahlungsverkehrs** zu kommentieren (das neben das internationale, aber weitgehend obsolete für Scheck und Wechsel tritt). Das macht – auch für die Anwendung des deutschen, aber europäisch auszulegenden Rechts – den Blick auf die **ausländische Literatur und Rechtsprechung – grundsätzlich gleichberechtigt!** – unumgänglich, erfordert also einen grundlegenden Wandel in der Heranziehung von Quellen. **6**

b) **Leitprinzipien: Förderung – Vollharmonisierung – Horizontaler Ansatz.** Angestrebt und umgesetzt wird das Ziel der Schaffung eines SEPA-Raumes vor allem mit drei Leitprinzipien: Die **Förderung** der ausgewählten Zahlungsinstrumente (Überweisung, Lastschrift, Kartenzahlungen) wurde angestrebt, weil es sich um diejenigen Zahlungsinstrumente bzw. -dienste handelt, die (vor allem wegen ihrer elektronischen Durchführung) ungleich preisgünstiger als die (wenigen) anderen, insbesondere auch als die Barzahlung, abgewickelt werden können.¹⁶ Im Falle der Lastschrift (formal auch bei der Überweisung) schritt der EU-Gesetzgeber nach dem Gesagten flankierend mit dem Gebot ein, seit dem 1.2.2014 nur noch die SEPA-Lastschrift zu verwenden. **7**

Um für den so umrissenen Kreis der (wichtigsten) Zahlungsinstrumente bzw. -dienste ein wirklich einheitliches Regime zu gewährleisten, wurde zwar einerseits nicht das Instrument der EU-Verordnung gewählt, das unmittelbar gegolten hätte (Art. 288 Abs. 2 AEUV), wohl aber ein **Vollharmonisierungsansatz** (sowie eine weitgehend zwingende Anwendung jedenfalls im Kernbereich der EU-Überweisungen und -zahlungsdienste, vgl. nächste drei Rn). Mit dem Vollharmonisierungsansatz wird bei der Umsetzung in nationales Recht nicht nur eine Abweichung nach unten (weniger schutzintensives Recht), sondern auch eine Abweichung nach oben (strengeres nationales Recht) untersagt, also ein EU-einheitliches Regime vorgegeben. Ausnahmen hiervon gelten nur, wenn entweder (1) – eher vereinzelt – eine Ausnahme explizit zugelassen wurde oder (2) eine Frage im Zahlungsdiensterecht nicht geregelt ist, namentlich das ganze Valutaverhältnis und weitgehend auch das Interbankenverhältnis, jedenfalls soweit dieses über ein Zahlungssystem (und nicht nur über Korrespondenzbankbeziehungen) abgewickelt wird, aber auch sonst punktuell die eine oder andere Frage. Ob dies der Fall ist, ist Auslegungsfrage (zur EU-Richtlinie!)¹⁷ und daher – wie alle Auslegungsfragen – letztverbindlich vom EuGH zu **8**

Erklärung Circolare ABI (Associazione Bancaria Italiana) Serie Tecnica n. 14 vom 31.3.2010.

¹⁴ 2009 No. 209: Financial Services and Markets: The Payment Services Regulations 2009 vom 9.2.2009, Part 5 mit den Informationsregeln, Part 6 mit dem sonstigen Zahlungsdienste-Vertragsrecht, nach dessen Art. 1 Abs. 2 in Kraft seit Mai bzw. November 2009; mit Explanatory memorandum, ebenfalls parlamentarisch erlassen; Kurzübersicht Cox The In-House Lawyer 9/2009, 14.

¹⁵ Volle Umsetzungsübersicht mit Konkordanzen und Analyse der Richtlinienkonformität: [http://ec.europa.eu/internal_market/payments/docs/framework/transposition/\[\[Land\]\]en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/payments/docs/framework/transposition/[[Land]]en.pdf); auch knapperer Überblick bei *Stille* Europäische Prinzipien, S. 51–56.

¹⁶ Vgl. Nachw. oben Fn 6, auch zum Umfang der Ersparnis.

¹⁷ Zur autonomen Auslegung der in einer Richtlinie enthaltenen Begriffe und Konzepte nach gemeinschaftsrechtlichen Methoden vgl. schon *Herresthal* in: Gsell/Herresthal

klären. Im Grundsatz gilt, dass das Bank-Kunden-Verhältnis voll harmonisiert wurde, also Ausnahmen konkret zu begründen wären, umgekehrt in den beiden genannten Bereichsausnahmen zwar eine Ausstrahlungswirkung des Richtlinienregimes jeweils denkbar ist, jedoch ebenfalls konkret zu begründen wäre. Der so verstandene – und durch Auslegung im Einzelnen zu konkretisierende – Vollharmonisierungsansatz wird flankiert wiederum durch das Gebot richtlinienkonformer Auslegung, so dass auch insoweit die Auslegung der Richtlinie bereits den Ausschlag gibt.

- 9 Um den SEPA-Raum einzurichten, entschied sich der Europäische Gesetzgeber schließlich für einen **horizontalen Ansatz**, in dem alle einbezogenen Zahlungsdienste grds. parallel geregelt wurden und als Hauptgliederungsgesichtspunkt derjenige des zeitlichen Ablaufes einer Zahlungstransaktion gewählt wurde: mit (1) der Einrichtung eines Rahmenrechtsverhältnisses (Zahlungs-, meist Rahmenvertrag), mit (2) der Initiierung und Autorisierung des einzelnen Zahlungsvorgangs seitens des Zahlers (im Falle eines Einzelzahlungsvertrages mit (1) zusammenfallend), mit (3) der Durchführung der Zahlungstransaktion seitens der Banken und zuletzt mit (4) Fragen der Haftung und Risikotragung für mögliche Planwidrigkeiten bei dieser Durchführung oder Nutzung des Zahlungsdienstes bzw. der hierfür verwandten Instrumente. Die vier Abschnitte entsprechen im Wesentlichen hier den Punkten D. und E. (1. Zeitphase), F. und vor allem G. (2. Zeitphase), H. (3. Zeitphase) und I. und J. (4. Zeitphase). Hinzu kommen Fragen des Anwendungsbereichs (B., auch F.) und solche, die die Richtlinie nicht regelt (C.), die jedoch der Initialisierungsphase (2. Zeitphase) und ggf. auch dem Abschluss des Zahlungsdienstevertrages (1. Zeitphase) voran gehen. Freilich finden sich immer wieder Regeln, die allein ein einziges Zahlungsinstrument bzw. einen Zahlungsdienst betreffen, etwa § 675x BGB (Art. 62 f EG-ZDRL), der allein die Widerruflichkeit der Lastschrift über einen mehrwöchigen Zeitraum hinweg regelt (und mit Abs. 1 auch gewisse Kreditkartenzahlungen). Auch ist bei der konkreten Fallanwendung jeweils nur das (Recht für das) konkret verwandte Zahlungsinstrument zu beurteilen. Dies spricht dafür, in der Kommentierung ebenfalls grds. den genannten zeitlichen Ablauf als Hauptgliederungsleitlinie zugrunde zu legen, damit zugleich auch die Normenfolge, innerhalb der Kommentierung der Einzelnorm jedoch dann durchaus auch oder sogar vorrangig nach den vier großen Zahlungsverkehrsinstrumenten zu differenzieren: (i) Überweisung, (ii) Lastschrift, (iii) Girocard, Ec- oder Debit-Kartenzahlung (Auszahlung beim eigenen Institut bzw. Einsatz bei Fremdinstituten oder Händlern), (iv) Kreditkartenzahlung (teils dann unter Zusammenfassung oder noch weiterer Ausdifferenzierung).¹⁸ Schon der Aufbau und der

(Hrsg.) Vollharmonisierung im Privatrecht, 2009, S. 121–123; zur Ermittlung einzelner punktueller Abweichungen von der Richtlinie bei der Umsetzung mittels Auslegung vgl. *Lippstreu* Wege der Rechtsangleichung im Vertragsrecht, 2014, S. 42–45; im Erscheinen: *Budde* Zahlungsdienste-Richtlinie; ausführlich (zum Vollharmonisierungsansatz allgemein und speziell) zur deswegen vorrangig begründeten Kompetenz des EuGH: *Mittwoch* Vollharmonisierung und Europäisches Privatrecht, 2013, S. 29 ff, und 170 ff; und fokussiert auf die Zahlungsdiensterichtlinie als Vollharmonisierungsrichtlinie vgl. *Wackwitz* Zahlungsdiensterichtlinie, S. 26–29.

¹⁸ Das ist der Sache nach der auch in anderen Kommentierungen zu findende Ansatz, vgl. etwa Palandt/*Sprau* namentlich §§ 675 f Rn 21 ff; sogar noch dominant nach Instrumenten (und bei diesen handbuchartig gegliedert und nur parallel in zwei Abschnitten nach Gesetzgebungsvorschriften geordnet (Überblick und Online-Banking) die jüngste Gesamtveröffentlichung: *Langenbucher/Bliesener/Spindler* (Hrsg.) Bankrechts-Kommentar, 1. Teil (Abschnittsbearbeiter jeweils *Herresthal*). In der ausländischen Literatur demgegenüber Aufsatzliteratur, die sich auf ein Instrument fokussiert vor allem hinsichtlich der Lastschrift, die für die

Umfang des Literaturverzeichnisses zeigen in der Aufsatzliteratur im deutschen Schrifttum eine deutlich überwiegende Fokussierung auf *ein* Zahlungsinstrument auch noch nach 2009, während im ausländischen Schrifttum ein Literaturverzeichnis wohl eher nach Phasen – wie in Richtlinie und Gesetz – aufzubauen gewesen wäre, nicht nach Zahlungsinstrumenten, weil sich die Aufsätze überwiegend der Zuordnung zu einem Instrument entziehen.

c) (Neu-)Ordnung von sachlichem, räumlichem und persönlichem Anwendungsbereich – Überblick und Verweis. Mit dem horizontalen Ansatz hängt eng die umfassende Neuordnung von sachlichem, räumlichem und persönlichem Anwendungsbereich zusammen, die des **sachlichen Anwendungsbereichs** bildet den Kern des horizontalen Ansatzes. Die Zahlungsdienste-Richtlinie ordnet den sachlichen Anwendungsbereich nicht nur dadurch neu, dass sie alle wichtigen Zahlungsinstrumente erfasst (vor allem Überweisung, Lastschrift und verschiedene Formen der Kartenzahlung) und dass sie für diese nicht nur eine punktuelle, sondern flächendeckende (und weitgehend auch als Höchststandard zu verstehende) Regelung vorgibt. Vielmehr ist auch ein dritter Punkt von besonderem Belang, mit einer gewissen Nähe zum räumlichen Anwendungsbereich: Von großer Bedeutung ist, dass das (sachrechtliche) Regime **innerstaatliche Transaktionen ebenso erfasst wie die grenzüberschreitenden**. Nur für diejenigen Rechte, die (wie das deutsche) diesen Schritt schon für die EG-Überweisungs-Richtlinie autonom gegangen waren, erscheint dieser Schritt klein.¹⁹ Dieser Schritt bedeutet freilich zugleich, dass in ganz Europa der Europäische Standard massenweise gelebter – und damit auch allgemein bekannter – Standard wird und inzwischen praktiziert wird. Nur bei Kleinbetragsinstrumenten und elektronischem Geld gelten besondere Ausnahmen bzw. Erleichterungen bei der Abbedingung nach § 675i BGB (Art. 53 ZD-RL).²⁰

Diese erhebliche Ausweitung ist umgekehrt verbunden mit einer **Differenzierung bzw. Einschränkung im räumlichen Anwendungsbereich**: Das Regime der EG-Zahlungsdienste-Richtlinie bzw. des Zahlungsdienstegesetzes gilt nicht mehr allgemein, wann

meisten Rechtsordnungen bisher marginal war, und hinsichtlich des Drittmisbrauchs (vor allem von Girocards), zu der etwa in Frankreich auch unlängst – jeden Anscheinbeweis ablehnend – das Grundsatzurteil der Cour de Cassation erging (Urt. v. 16.10.2012, Recueil Dalloz 2013, 407). Die anderen Aufsätze sind, auch wenn es sich nicht nur um Übersichtsartikel handelt, eher Themen wie der „Autorisierung“, dem „Transparenzregime“ etc. – jeweils für alle Zahlungsinstrumente – gewidmet.

¹⁹ Positiv zu diesem Schritt für die deutsche Umsetzung der EG-Überweisungs-Richtlinie Grundmann WM 2000, 2269 (2269–2273). Wie wichtig der Schritt ist, zeigt sich daran, dass noch im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts, knapp 50 Jahre nach Inkrafttreten der Römischen Verträge, nur ca. 3 % des Zahlungsverkehrs schon grenzüberschreitend waren: Commission Staff Working Paper, Anhang Vorschlag zur ZD-RL,

KOM(2005) 603 endg., SEC(2005) 1535, C6-0411/05, S. 19. Umgekehrt wird die Komplexität des Regimes immer wieder beklagt, gerade von den verschiedenen Anwendungsbereichen her (EU/Nicht-EU-Zahlungen, B2B/B2C, Kleinbetrags- und sonstige Instrumente), dies auch im Ausland, etwa *Piedelièvre Paiement*, S. 337 f. (Zersplitterung sei gar prägend für das ganze Regime); vgl. auch *Bonhomme Paiement*, S. 282–285. Die umgekehrt vereinheitlichende Wirkung des horizontalen Ansatzes wird hierbei wenig berücksichtigt. Aus italienischer Sicht auf: Mancini et al./V. Santoro/Gammaldi *Pagamento*, S. 41–61.

²⁰ Dazu Art. 53 ZD-RL, § 675i BGB und *Burghardt* WM 2006, 2065 (2067 f); *Franck/Massari* in: Riesenhuber (Hrsg.) *Perspektiven des Europäischen Schuldvertragsrechts*, 2008, S. 113 (124–130); *Lohmann/Koch* WM 2008, 57 (59 und 61 f); *Langenbucher/Bliesener/Spindler/Borges* 8. Kapitel.

immer deutsches Recht auf das fragliche Vertrags- oder Übertragungsverhältnis anwendbar ist, sondern umfassend nur für EU-Überweisungen und -Zahlungsdienste. Die zentrale Regelung findet sich in § 675e BGB (Art. 51 EG-ZDRL), der entgegen der amtlichen Überschrift nicht nur die Abdingbarkeit sondern auch den Anwendungsbereich regelt (daneben Ausnahmen nach § 675i BGB, vgl. vorige Rn). Der **räumliche Anwendungsbereich ist demnach zweistufig zu ermitteln**: Nach der Rom-I-VO – als der klassischen IPR-Regelung – und nach EG-Zahlungsdiensterecht (und Umsetzung) mit seinem gemischten Ansatz.²¹ Ist deutsches Recht nach der Rom-I-VO anwendbar, findet Zahlungsdiensterecht umfassend Anwendung bei EU-Überweisungen und -zahlungsdiensten. EU-Überweisungen und -zahlungsdienste sind definiert als diejenigen zwischen zwei Instituten (genauer: Filialen, Fn 148) mit Sitz in der EU. Für alle anderen Überweisungen gilt das Regime nur eingeschränkt und ist es umfassend oder weitestgehend abdingbar, fungiert also allenfalls als gesetzliches Leitbild i.S.v. § 307 BGB und dürfte dann auch der abweichenden Rechtswahl zugänglich sein.²² Mit anderen Worten: Deutsches Sachrecht ist nach dem Zahlungsdiensteregime unterschiedlich, je nachdem wohin die Überweisung geht. Handelt es sich umgekehrt um eine EU-Überweisung, überlagert und verdrängt das Zahlungsdiensteregime, namentlich mit § 675e BGB, Art. 51 EG-ZDRL, m.E. die Vorgaben der Rom-I-VO (entspr. deren Art. 23).²³ In Einzelregeln wird dann – bei grundsätzlicher Anwendbarkeit des Zahlungsdiensterechts – zudem nach Transaktionswahrung differenziert (besonders Ausführungsfristen und Abänderungsrechte).

- 12** Zudem führt die flächendeckende Harmonisierung dazu, dass auch zwischen Kundengruppen (**persönlicher Anwendungsbereich**) differenziert werden muss: grds. so, dass die Regelung im Verhältnis zu Verbraucherkunden zwingend ist, zu beruflichen Kunden nicht – mit den wichtigsten Ausnahmen bei der Definition der Hauptpflichten und Strukturmerkmale sowie – von den Einzelpflichten – vor allem bei den Ausführungsfristen (vgl. Art. 51 Abs. 1, 2 ZD-RL, § 675e Abs. 4 BGB), weil diese angesichts der Automatisierung der Ausführung nur einheitlich festgelegt werden können.²⁴

4. Der Organisationsrahmen des Zahlungsdiensterechts und Zahlungsgeschäfts

- 13** a) **Kreditwesen und Kreis der Zahlungsdienstleister.** Die EG-Zahlungsdienste-Richtlinie regelt nicht nur das Vertragsrecht des (Hauptteils) des Zahlungsverkehrs, das „zivilrechtliche“ Zahlungsdiensteregime.²⁵ Vielmehr regelt sie auch umfangreich aufsichtsrechtliche Vorgaben, die – insbes. in den Eigenkapitalvorschriften deutlich weniger weitreichend als das Regime der allgemein bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben im Kreditwesengesetz –²⁶ es auch anderen Anbietern als Kreditinstituten ermöglichen sollten, Zah-

²¹ Wohl ebenso *Leible* Binnenmarkt, elektronischer Geschäftsverkehr und Verbraucherschutz JZ 2010, 272 (275).

²² Näher zum räumlichen Anwendungsbereich und den Absichtungen unten Kommentierung zu § 675e BGB (Dritter Teil Rn 76 ff); sowie *Kulke* VuR 2007, 364 (365); *Lohmann/Koch* WM 2008, 57 (58). Zum verbleibenden Leitbildcharakter vgl. BR-Drucks. 848/98, S. 159.

²³ Ohne nähere Stellungnahme leider *Leible* JZ 2010, 272 (275).

²⁴ Näher hierzu *Franck/Massari* in: Riesenhuber

(Hrsg.) Perspektiven des Europäischen Schuldvertragsrechts, 2008, S. 113 (127 f und 155 f).

²⁵ Darauf etwas bezieht sich – auch schon im Titel – etwa *Habersack/Mülbert/Nobbe/Wittig* (Hrsg.), Die zivilrechtliche Umsetzung der Zahlungsdiensterrichtlinie – Finanzmarktkrise und Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie – Bankrechtstag 2009, 2010.

²⁶ Kreditwesengesetz, namentlich mit der Umsetzung der sog. Capital Requirements Directive IV: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit

lungsdienste anzubieten. Dadurch sollte der Wettbewerb um Zahlungsdienste befördert werden, zugleich durch eine Aufsicht den Gefahren (vor allem auch der Anfälligkeit gegenüber organisiertem Verbrechen) von unregulierten Zahlungsdiensteanbietern und -systemen vorgebeugt werden.²⁷ Neben den Kreditinstituten und den E-Geld-Instituten sollte es sog. Zahlungsinstituten als der dritten professionellen Kategorie von Zahlungsdienstleistern – und ausschließlich diesen –²⁸ nach Zulassung gestattet sein, Zahlungsdienste anzubieten: derjenigen Kategorie von Zahlungsdienstleistern, die weder Einlagen entgegennehmen noch E-Geld ausgeben. Für die anderen beiden Kategorien konnte es beim bestehenden bankaufsichtsrechtlichen Regime verbleiben. Für die Zahlungsinstitute schaffen Art. 5–19 ZD-RL (zu den aufsichtsrechtlichen Anforderungen) und Art. 20–27 ZD-RL (zu den Zuständigkeiten) das nötige Parallelregime, im deutschen Recht umgesetzt im Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz.²⁹

b) Aufsichts- und Vertragsrecht. Die Aufsicht erstreckt sich freilich nicht nur auf die Einhaltung von Eigenkapitalvorschriften, die Vermeidung systemischer Risiken und die Sicherheit der Verfahren. Sie erfasst vielmehr auch die ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungsdienste dem Zahlungsdienstnutzer gegenüber, also die Einhaltung der (zivilrechtlichen) Regeln in Art. 30 ff ZD-RL.³⁰ Dennoch wird auch nicht im Ansatz angedacht, dass es sich bei den Art. 30 ff ZD-RL nicht (auch) um genuin vertragsrechtliche Regeln handeln könnte. Die Umsetzung im BGB ist bereeder Ausdruck hiervon. Das Zusammenspiel zwischen Regulierung und Zivilrecht wird in diesem Fall – zutreffend – als das „gegenseitiger Auffangordnungen“ gesehen – mit zwei Durchsetzungsmechanismen für die einheitlich umrissene(n) Pflicht(en) zwischen den Vertragsparteien –³¹ und nicht aus dem Umstand, dass nunmehr diese ursprünglich vertragsrechtlichen Regeln auch aufsichtsrechtlich durchgesetzt werden, geschlossen, dass sie allenfalls noch „Ausstrahlwirkung“ im Vertragsrecht hätten. Das ist deswegen bemerkenswert, weil – anders als bei den Zahlungsdienstleistungen – im Recht der Wertpapierdienstleistungen die noch

von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz) vom 28.8.2013, BGBl. 2013 I, S. 3395.

²⁷ 5. bis 10. Erwägungsgrund der Zahlungsdienste-Richtlinie.

²⁸ Vgl. Art. 29 ZD-RL. Daneben noch die Zentralbanken der EU und der Mitgliedstaaten und die öffentlichen Gebietskörperschaften.

²⁹ Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz – ZAG) vom 25. Juni 2009, BGBl. 2009 I S. 1506; zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 15. Juli 2014, BGBl. 2014 I S. 934; dazu *Casper/Terlau* Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz: ZAG – das Aufsichtsrecht des Zahlungsverkehrs und des E-Geldes – Kommentar, 2014.

³⁰ Jedenfalls gewisser Elemente, vgl. *Hingst/Lösing* BKR 2014, 315 (321 f); jedenfalls die regelmäßige Befolgung auch der kundenschützenden Regeln ist Aufsichtsziel: *Casper/Terlau* (vorige Fn) Art. 3 Rn 3, 14, 26, 36.

³¹ Zum Verhältnis zwischen Aufsichts- und Vertrags- bzw. allgemein Privatrecht vgl. zuletzt *Grundmann/Renner*. Vertrag und Dritter – System der Wechselwirkungen zwischen Marktregulierung und Vertragsrechtsdogmatik, JZ 2013, 379; sowie *Diekmann* Öffentlich-rechtliche Normen im Vertragsrecht, AcP 213 (2013) 1; auch *Binder* Vorstands-handeln zwischen öffentlichem und Verbandsinteresse – Pflichten- und Kompetenzkollisionen im Spannungsfeld zwischen Bankaufsichts- und Gesellschaftsrecht, ZGR 2013, 760. Breiter und grundlegend zum Thema gegenseitiger Auffangordnungen: *Hoffmann-Riehm/Schmidt-Aßmann* (Hrsg.), Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen, 1996.

hM in Deutschland vom Gegenteil ausgeht.³² Auch die MIFID und früher die EG-Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie hatten für Pflichten, die herkömmlich vertragsrechtlich qualifiziert wurden, ein aufsichtsrechtliches Regime etabliert, in dem auch diese Pflichten zwischen den Parteien der Aufsicht unterworfen wurden. Die hM in Deutschland qualifiziert die wichtigsten dieser Pflichten – namentlich in §§ 31–34 WpHG – als solche des Aufsichtsrechts allein, die allenfalls (unbestimmte) Ausstrahlungswirkung für die jeweilige vertragsrechtliche (oder allgemeiner privat-, vor allem deliktsrechtliche) Beziehung der Parteien zueinander haben soll. Auch auf EU-Ebene ist die Frage durch den Bankinterfall (noch) nicht hinreichend entschieden.³³ Während dort freilich die Unklarheiten auch daher rühren, dass der EuGH für die MIFID jedenfalls die konkrete zivilrechtliche Rechtsfolge dem nationalen Recht überantwortet weil die MIFID nur die Pflicht, nicht die konkrete zivilrechtliche Verstoßfolge regelt, ist dieses im Zahlungsdienstrecht schon im Ausgangspunkt anders: Gerade mit §§ 675y–676a BGB (Art. 75–77 ZD-RL) sind nicht auch die zivilrechtlichen Verstoßfolgen bereits auf EU-Ebene geregelt.

- 15 c) Eckpunkte des (betriebswirtschaftlichen) Zahlungsgeschäfts.** In der betriebswirtschaftlichen Diskussion des Zahlungsgeschäfts stehen **drei Fragen** im Vordergrund und sind auch für die juristische Betrachtung von Interesse, gerade im Hinblick auf das Zahlungsdienstregime: Das ist zunächst die **Frage nach der betriebswirtschaftlichen Funktion** als solcher, auch im Rahmen der Bankleistungen insgesamt: Diese wird – auf das Wesentliche reduziert – vor allem in dreierlei gesehen, namentlich (i) in der Überwindung von Raum und auch Zeit im Hinblick auf die neutrale Leistung oder von Kapital (*Liquiditätsverschiebung*, gleichsam die Transportleistung für die neutrale Leistung oder Kapitaleinsatz), aber auch (ii) in einem Produktionsverbund mit den anderen Bankleistungen, der diese befördert.³⁴ Im Zahlungsgeschäft zeigt sich Letzteres etwa, wenn Kreditzinsen oder auch die Darlehensauszahlung über Lastschrift erfolgt, noch plastischer, wenn – wie etwa bei Euroclear – das Effektengeschäft und das gegenläufige Zahlungsgeschäft unmittelbar auch in der Abwicklung miteinander verknüpft werden. Die betriebswirtschaftliche Funktion wird teils sogar auch für das Zahlungsgeschäft in (iii) der *Liquiditätsbeschaffung* gesehen.³⁵ Während diese Funktion bei den anderen beiden großen Geschäften – dem Effektengeschäft und dem Kreditgeschäft – evident ist und im Vordergrund steht, besonders deutlich auch in der Finanzkrise 2008, in der sowohl die Absatzliquidität (bei den „toxischen Instrumenten“) auf Grund massenhafter Veräußerungswillens

³² Vgl. dazu (zivilrechtliche Relevanz grds. verneinend) BGH Urt. v. 19.2.2008 – XI ZR 170/07, NJW 2008, 1734; sowie (für das Trenngebot nach § 34a WpHG, ebenfalls ohne Vorlage an den EuGH und Diskussion des EU-rechtlichen Hintergrunds): BGH Urt. v. 22.6.2010 – VI ZR 212/09, BGHZ 186, 58 = WM 2010, 1393 (mwN); Anm. etwa *Buck-Heeb* WuB I G 6 § 34a WpHG 1.10; Diskussion und Kritik (vertragsrechtliche Qualifikation bejahend) etwa: *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Grundmann* (3. Aufl. 2015) Bankrecht Rn VI 196 f., 269–271, 287 (Vorlagepflicht, auch nächste Fn), 360 f.

³³ Vgl. EuGH Urt. v. 30.5.2013 – Rs. C-604/11

Bankinter, Slg. 2013, N.N. = ABL.EU 2013 C 225/16 (Leitsatz) = EuZW 2013, 557 = ZIP 2013, 1417, Anm. *Herresthal* aaO 1420; *Grundmann* ERCL 8 (2013) 267; sowie *Bernau* EWiR Art. 4 RL 2004/39/EG 1/13; *Lieder* LMK 2013, 349404; *Wilsing/Goslar* DStR 2013, 1610.

³⁴ *Eilenberger*, Bankbetriebswirtschaftslehre: Grundlagen, Internationale Bankleistungen, Bank-Management, 8. Aufl. 2011, S. 354–356.

³⁵ Näher etwa *Cecchetti/Schoenholtz* Money, Banking and Financial Markets, 4. Aufl. 2015, insbes. S. 275 zu “Payment Systems”: “One function ... [of] the payment system is the provision of liquidity.”)

entfiel, als auch die Nachfrageliquidität für Kredit auf Grund der massenweise Nachfrage durch (potentiell) problematische Schuldner („credit crunch“, Kreditklemme), ist diese Funktion beim Zahlungsgeschäft diskreter ausgebildet und häufig auch als Annexfunktion: Offensichtlich ist das beim Kreditierungselement, das der Kreditkarte (bis zur monatlichen Abrechnung) eignet, aber auch etwa bei der Kreditlinie, die (wenn auch zunächst ans Kontokorrent anknüpfend) vor allem bei der Ausführung von Zahlungsdiensten (Überweisungen, Lastschriften, Girocardzahlungen) zum Tragen kommt. Noch deutlicher wird dies, wenn das Zahlungsinstrument, wie namentlich bei Dokumentenakkreditiv und -inkasso so ausgestaltet ist oder sein kann, dass Zahlung der Leistung noch zu deren Finanzierung eingesetzt werden kann, der Anbieter also nicht eigene Liquidität einsetzen muss, ohne freilich dem Käufer und Nachfrager eine (ungesicherte) Vorleistung abzuverlangen.³⁶ Mit der zweiten Frage wird nach dem **komparativen Vorteil verschiedener Zahlungsinstrumente** – im Verhältnis zueinander – gefragt und damit die Geschichte der Entwicklung der Zahlungsinstrumente nacherzählt:³⁷ von einer Wirtschaft, in der noch bestimmte Güter Tauschwährung waren, über die vormoderne Geldwirtschaft mit Barzahlung (und den Transportgefahren, aber auch -kosten sowie dem damit verbundenen Problem mangelnder zeitnahe Verfügbarkeit), hin zum Wechsel und Scheck als dem Beginn des modernen Zahlungsverkehrs, die all diese Nachteile minimierten, auch den auf den Betrag genauen Zuschnitt ermöglichten, die jedoch als papiergestützte Instrumente weiter Nachteile der Materialisierung haben: die im Vergleich zum elektronischen Zahlungsverkehr weniger schnelle Verfügbarkeit und höheren Handlingkosten. Diese Frage umfasst jedoch auch die genaue Analyse der Kostenvorteile zwischen verschiedenen elektronischen Zahlungsformen, etwa mit Einbeziehung eines Kreditierungsinstrumentes (Kreditkarte) oder ohne (Debit card, etwa Girocard), die damit verbundenen unterschiedlichen Gebührenstrukturen, die unterschiedliche Verfügbarkeit von Kundenkreisen (und Kundenpräferenzen, etwa Zugang über 24 Stunden), und nicht zuletzt den dadurch hervorgerufenen größeren oder kleineren Druck, die Abwicklungskosten zu minimieren (namentlich bei der Debit card, unschlagbar Lastschrift und Überweisung). Mit dieser zweiten Frage ist die dritte nah verbunden, diejenige nach der **benötigten institutionellen Ausstattung** (und vor allem der jeweiligen Kostenstruktur), namentlich den Zahlungssystemen, der Unterscheidung zwischen originären Bankdienstleistungen (für den Kunden) und derivativen (für Bankdienstleister), etwa in Deutschland den fünf Giro-netzen (Bundesbank, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, [Teile der] Privatbanken, Postbank), ihrer gegenseitigen Verbindung und der Verbindung über das Bundesbanknetz in ausländische Netze, vor allem über TARGET2 (soweit nicht Korrespondenzbankbeziehungen direkteren Zugang eröffnen).³⁸

³⁶ Zu dieser Sicherungs- und Liquiditätsbeschaffungsfunktion bei Dokumentenakkreditiv und -inkasso vgl. unten Dritter Teil Rn 558–560.

³⁷ *Cecchetti/Schoenholtz* (Fn 35) S. 26–33, 274 f; *Mishkin* *The Economics of Money, Banking and Financial Markets*, 10. Aufl. 2013, S. 275 f.

³⁸ Vgl. nur *Eilenberger* (Fn 34), S. 356 ff. Plastisch etwa die Zahlen bei <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/72137/umfrage/>

transaktionen-im-bargeldlosen-zahlungsverkehr-deutscher-banken-ab-2007/: Großbetragssysteme (2012, Gesamt-EU) 740 Mio. Transaktionen, Volumen 908 Billionen gegenüber Massenzahlungssysteme (2012, Gesamt-EU) 40 Milliarden Transaktionen (also mehr als das 50-Fache), Volumen hingegen nur 30 Billionen (nicht einmal 1/30). Die unterschiedlichen Kostenstrukturen in beiden Systemen liegen auf der Hand.

II. Zahlungsdienste und -instrumente

1. Gewicht und System der Zahlungsdienste/-instrumente

- 16 a) Überweisung – Hauptzahlungsinstrument.** Die Überweisung bildet das **Hauptzahlungsinstrument**, alle anderen Zahlungsinstrumente sind bloße Nebenzahlungsinstrumente. Dafür gibt es funktionale,³⁹ vor allem jedoch **praktische Gründe**: Die Überweisung dominiert noch immer sehr stark, vor allem im Bereich der Privatbanken, wo 2012 ebenso wie 2005 über 80 % des Volumens des inländischen und internationalen Zahlungsverkehrs durch Überweisung abgewickelt wurden⁴⁰ – bei einem Transaktionsvolumen von mehr als 31 Billionen EUR 2005 in Deutschland, das bis 2010 auf 70,2 Billionen EUR anstieg.⁴¹ Nimmt man alle Sparten in den Blick, tritt daneben nach der Statistik der EZB für 2007 die Lastschrift, auf beide zusammen entfallen 95 % der Transaktionsvolumina und -zahlen – was freilich eine deutsche Eigenheit ist, während international das Bild unterschiedlich ist, zwar nirgends die Lastschrift vergleichbar stark ist (am ehesten noch in Österreich und Spanien), teils jedoch die Überweisung noch stärker dominiert, teils die Kartenzahlung, die insgesamt auf dem Vormarsch ist.⁴²

³⁹ Zum für Nebenzahlungsinstrumente typischen Merkmal einer frühen Absicherung des Gläubigers vgl. unten Dritter Teil Rn 18.

⁴⁰ Für die im Folgenden genannten Transaktionszahlen von 2012 (mit EU und Deutschland im Vergleich) vgl. (kombiniert) <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/72137/umfrage/transaktionen-im-bargeldlosen-zahlungsverkehr-deutscher-banken-ab-2007/> sowie https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/EZB_Pressemitteilungen/2013/2013_09_10_zahlungsverkehrsstatistik_2012.pdf?_blob=publicationFile. Für weltweite Zahlen zum Vergleich der verschiedenen Zahlungsinstrumente vgl. (jünger bzw. – im Falle der Weltbank – ausführlicher): *Bank for international Settlements*, Statistics on payment, clearing and settlement systems in the CPSS countries – Figures for 2012, <http://www.bis.org/cpmi/publ/d116.htm>; *Capgemini*, World Payments Report 2013, http://www.capgemini.com/resource-file-access/resource/pdf/wpr_2013.pdf; *Payment Systems Development Group (World Bank)*, Payment Systems Worldwide: a Snapshot – Outcomes of the Global Payment Systems Survey 2010, <http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/TOPICS/EXTFINANCIALSECTOR/0,,contentMDK:22211642~pagePK:210058~piPK:210062~theSitePK:282885,00.html>. Für die älteren genannten Zahlen, die einen Vergleich zur Entwicklung erlauben, vgl. die Statistik zu den Umsätzen im bargeldlosen Zahlungsver-

kehr des Bundesverbands Deutscher Banken für 2005 auch weiterhin über 80 %: Statistik des Bundesverbands Deutscher Banken für 2010 <http://www.bankenverband.de/downloads/statistik-service/bargeldloser-zahlungsverkehr-umsaetze;BankR-HdB/Schimansky> § 46 Rn 3 (bei der Zahl der Transaktionen ca. 35 %) (wertmäßige Anteile der Überweisungen 2003 (Altauflage) 86,9 %, 2009 (Neuaufgabe) 82 %). Zu älteren Zahlen s. *Bank for International Settlements* Payment Systems in the Group of Ten Countries, 1993, S. 519 unter 1; *dies*. Statistics on Payment Systems in the Group of ten Countries – Figures for 1996, 12/1997, p. 43; ähnlich *Zahn/Eberding/Ehrlich* Rn 4/1, 4/2. Zur Aufteilung der verbleibenden knapp 20 % unten Dritter Teil Rn 20, 26.

⁴¹ Für die Zahlen 2012 Nachw. vorige Fn, für 2005 Statistik zu den Umsätzen im bargeldlosen Zahlungsverkehr des Bundesverbands Deutscher Banken, Zahlen für 2005; Statistik des Bundesverbands Deutscher Banken für 2010: 64 Billionen EUR einschließlich grenzüberschreitender Zahlungen.

⁴² Für die in der Grafik genannten aggregierten Transaktionsvolumina von 2012 (Eurozone, also ca. 70 % der EU und Deutschland im Vergleich) vgl. http://www.ecb.europa.eu/stats/payments/paym/html/payments_v_2012.en.html. Für die älteren Zahlen vgl. im Einzelnen Statistik ECB, Payment Statistics Nov. 2008, S. 17; erhältlich auch unter <http://sdw.ecb.europa.eu/reports.do?node=1000001441>; Press release 26. Nov. 2008 – Statistics on

Graphisch lässt sich das Wichtigste folgendermaßen zusammenfassen:

Überblick über Gebrauch von Zahlungsinstrumenten in der EU/Deutschland in 2012
(Transaktionszahlen und Transaktionsvolumina)

Zahl der Transaktionen	Europäische Union	Deutschland	Gesamtvolumen aller Transaktionen (in Billionen €)	Eurozone (ca. 75 % der Europäischen Union)	Deutschland
Insgesamt (in Milliarden)	≈ 94	≈ 18,2	Insgesamt	145.638	71.692
Überweisung	27 %	33,79 %	Überweisung	122.503 (gut 80 %)	58.042 (ca. 80 %)
Lastschrift	24 %	48,37 %	Lastschrift	16.774 (ca. 12 %)	13.225 (ca. 18 %)
Karten	42 %	17,47 %	Karten	1.199 (ca. 1 %)	0,198 (< 1 %)
Sonstige davon Schecks	7 %	0,37 % 0,19 %	Sonstiges E-Geld	0,049 (ca. 0.003 %)	0,00016 (< 0.001 %)

Offenbar wird der **Handel** – innerstaatlich und international – weit überwiegend als **sicher empfunden** oder aber es werden Sicherheiten gesucht, die sich nicht im Zahlungsverkehrsinstrument angelegt finden (Eigentumsvorbehalt, Versicherung, etwa Hermes-Garantien). Anders als bei den Nebenzahlungsinstrumenten (vgl. dort), erhält der Gläubiger bei der Überweisung keine Absicherung, vor allem durch abstrakte Zahlungsverpflichtung, die ein eingeschaltetes Kreditinstitut ihm gegenüber bei Vertragsschluss, Lieferung oder sonst schon vor Erfüllung der Zahlungsverpflichtung eingeht. Vor Erfüllung (Eingang beim Empfängerinstitut bzw. Gutschrift auf seinem Konto) ist der Gläubiger ungesichert. Dass spätestens die erteilte Gutschrift ihn absichert, beruht auf ihrer Qualifikation als abstraktes Zahlungsverprechen.⁴³ Verkürzen sich die Überweisungslaufzeiten, so reduziert sich die Periode der Unsicherheit jedenfalls ab Überweisungsauftrag. Dahin ging die wichtigste Entwicklung der letzten Jahrzehnte im innerstaatlichen und internationalen Überweisungsverkehr (stärkere Automatisierung, Elektronisierung und S. W. I. F. T.), nochmals erheblich verstärkt durch die Einrichtung des Einheitlichen Europäischen Zahlungsraums (SEPA), namentlich mit Art. 69 ZD-RL, § 675s BGB. Die überweisungsrechtlichen Fragen, soweit sie nicht das Valutaverhältnis betreffen, konzentrieren sich auf diesen Zeitraum – zwischen Auftragserteilung und Empfänger-gutschrift –

payments and securities trading, clearing and settlement – data for 2007. Noch klarer für Deutschland Aufschlüsselung ECB Blue Book statistical update, March 2006 (von den Transaktionszahlen her Überweisung und Lastschrift etwa gleich hoch, von den Volumina her Überweisung ca. 85 %, Lastschrift ca. 10 %).

⁴³ Zur Bedeutung dieses Umstandes für die Entwicklung der Überweisung zum Instrument des Massenverkehrs in den 50er und 60er Jahren: *Schwintowski/Schäfer* (1. Aufl.) § 4 Rn 123; zur Geschichte der Überweisung (sehr breit verstanden, auch Gesetzgebungsanfänge) *Stille* Europäische Prinzipien, S. 57–89.

und reduzieren sich in der praktischen Bedeutung mit Abnahme der Laufzeit. Unbeeinflusst bleibt hiervon jedoch die Zeit zwischen Vertragsschluss und Erteilung des Überweisungsauftrags. Für das Vertrauen auch während dieses Zeitraums und während der zunehmend verkürzten Ausführungszeiten spricht die Wahl des Instruments Überweisung. Das Vertrauen ist jedenfalls so groß, dass die Kostenvorteile des Instruments den Ausschlag geben. Hilfreich war insoweit die technische und institutionelle Sicherheit des Systems. Von den sonstigen Risiken verringerte sich außerdem das der (wirtschafts-)politisch motivierten staatlichen Eingriffe und (mit dem Rating und sonstigen Informationsinstrumenten) auch das Bonitätsrisiko.

18 b) **Nebenzahlungsinstrumente**⁴⁴– Überblick. Das Terrain, das neben der Überweisung noch verbleibt, füllen die Nebenzahlungsinstrumente. Die historische Entwicklung und traditionell und in vielen Ländern noch heute die (deutlich) **geringere Größe des von den Nebenzahlungsinstrumenten besetzten Terrains** (vgl. Dritter Teil Rn 16, 19 und 25) legen es nahe, diesen Begriff zu wählen. Zudem zeichnen sie sich alle gegenüber der Überweisung durch eine **Absicherung des Zahlungsempfängers** aus: Dies gilt vor allem, wenn das Kredit- oder Karteninstitut des Schuldners Zahlung schon vor Leistung garantiert oder verspricht, namentlich bei allen Formen der (Debit- oder Kredit-)Kartenzahlung (außer beim POZ, das freilich die Kreditinstitute auch gar nicht mehr gestalten)⁴⁵ und beim Dokumentenakkreditiv. Beim Dokumenteninkasso erhält der Leistende solch ein Zahlungsäquivalent zwar noch nicht vor Aufnahme der Leistungshandlung, wohl aber vor dem letzten Erfüllungsschritt (Übergabe der Ladedokumente u.ä.), so dass nur die Transportkosten ungesichert bleiben (vgl. dort). Wechsel und Scheck verbürgen immerhin leichtere prozessuale Durchsetzbarkeit (Beweislastumkehr und Eröffnung des Wechsel/Scheckprozesses), bei Bankakzept zudem einen Zahlungsanspruch gegen das Institut (vgl. dort). Am schwächsten erscheint die Absicherung bei der Lastschrift (einschließlich POZ), da der Schuldner noch einen Widerspruch unterlassen muss (beim früheren EEV gar noch einwilligen musste). Dennoch bildet sie in Deutschland das mit Abstand wichtigste Nebenzahlungsinstrument (vgl. Dritter Teil Rn 16).

19 Der **Kreis der Nebenzahlungsinstrumente** unterfällt in klassische, heute in Deutschland und im grenzüberschreitenden Verkehr fast nur noch im Geschäftsverkehr eingesetzte, und solche, die sich erst nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelten, in einem Wirtschaftssystem, das sich u.a. durch stärkere Integration, zunehmende Leistungsstandardisierung und Mobilität der gesamten Bevölkerung auszeichnet. Der Kreis der Nebenzahlungsinstrumente **umfasst**: die **Lastschrift** (mit Lastschriftabkommen 1964, dann 2001, 2002, 2007, 2009 und heute 2012) mit ihrer besonderen Eignung zur Abwicklung

⁴⁴ Zum Begriff *Grundmann* Bankrechtstag 1998, 37 (39 f). Diese Sicht divergiert von der in Großbritannien wohl noch heute Vorherrschenden: Gerade dort wird das ganze Zahlungsdienstrecht noch gerne im Vergleich zum Scheckrecht dargestellt und „entwickelt“: etwa *Goode/McKendrick* Goode on Commercial Law, S. 571 ff; *Hudson* Finance, S. 921–944; ähnlich für Frankreich *Bonhomme* Paiement, S. 231 ff (“le chèque”), 277 ff (“les autres instruments de paiements”). In Großbritannien ist auch das Fallrecht zu Überweisung und Lastschrift

offenbar ungleich spärlicher als zum Scheck: *Goode/McKendrick* Goode on Commercial Law, S. 593 („a relative dearth of case law in point“). Der reguläre Überweisungsverkehr wurde in Großbritannien erst in 1960ern aufgebaut, ein Lastschriftverfahren erst 1967 aufgenommen: *Goode/McKendrick* Goode on Commercial Law, S. 557 bzw. 573.

⁴⁵ Vgl. unten Dritter Teil Rn 54 f, 161 f, 360–364. Inzwischen bei der Kreditkarte nach BGH-Rspr. praktisch gleich behandelt, vgl. unten Dritter Teil Rn 117–119.

kleinerer, wiederkehrender Zahlungen; darauf folgend die **Kreditkarte** (nicht vom Kreditwesen geschaffen) und – nochmals später – die *ec*-maestro, heute Girocard – **Karte als eigenständiges Zahlungsinstrument**;⁴⁶ außerdem, uralt als Instrument, **Wechsel und Scheck**, die freilich außerhalb des Geschäftsverkehrs, insbesondere im Konsumbereich, von Privatkunden seit Wegfall des **Euroschecks** kaum noch eingesetzt werden (vgl. Grafik oben Dritter Teil Rn 16; anders in Frankreich). Lastschrift und Kartenzahlung sind heute die ungleich wichtigeren Nebenzahlungsinstrumente, sie wurden – auf Grund von Kostenvorteilen – auch in den Kreis der Zahlungsdienste einbezogen, sind also Teil von SEPA, während das bei Scheck und Wechsel nicht der Fall ist. Kreditkarte und Girocard (bis 2007 *ec*/maestro-Karte) entfallen – wie vorher der Euroscheck – ihre Wirkungen umfassend erst auf Grund stärkerer europäischer und internationaler Integration und Stabilität der Wirtschaftssysteme; zugleich bilden sie die Antwort auf das durch Massendemobilisierung hervorgerufene Bedürfnis, in zahlreichen, häufig kleinen Transaktionen mit nicht bekannten Kunden im Moment der Leistungserbringung bzw. -entgegennahme ein Zahlungsäquivalent zu erhalten bzw. zu erbringen. Zu den klassischen, sehr alten Instrumenten zählen – allein im internationalen Geschäftsverkehr von Bedeutung – diejenigen, die einheitliche Richtlinien und Gebräuche regeln, vor allem das **Dokumentenakkreditiv und -inkasso** – wiederum nicht in SEPA einbezogen. Mit zunehmender Stabilität des internationalen Geschäftsverkehrs wurden auch sie weitestgehend durch die kostengünstigere, ungesicherte Überweisung (clean payment) verdrängt.

c) **Insbesondere: Lastschrift.** Das Transaktionsvolumen der klassischen Lastschrift, vor allem jedoch (schon länger) die Zahl der Transaktionen ist beachtlich und die *Transaktionszahlen* sind denen bei der Überweisung in Deutschland inzwischen vergleichbar, ja übersteigen sie gar.⁴⁷ Dies freilich ist eine Besonderheit Deutschlands, in dem 80 % des Lastschriftvolumens der gesamten Eurozone (2012) anfielen. Zugleich steht die Lastschrift paradigmatisch für die Nebenzahlungsinstrumente, ihre Charakteristika prädestinieren sie für Massentransaktionen kleineren Umfangs, vornehmlich in (moderat vertrauensgeprägten) Dauerbeziehungen (dazu sogleich noch). Wichtig sind auch die Lastschriften im Interbankenverkehr, mit denen neuere Formen des Einsatzes der Debitkarte abgewickelt werden, desgleichen Lastschriften durch Kreditkartenunternehmen (s. Dritter Teil Rn 47, 347, 360). **20**

Die für Nebenzahlungsinstrumente typische **Absicherung des Zahlungsempfängers** ist bei der Lastschrift eine nur faktische, psychologisch begründete: Sie geht nur dahin, dass der Zahlungsempfänger den Zahlungsvorgang selbst initiieren kann. Immerhin muss der Schuldner, der nicht leisten will, bei der SEPA-Basis-Lastschrift (wie früher beim Einzugsermächtungsverfahren) aktiv (spätestens) durch Widerspruch eingreifen (§ 675x Abs. 2 BGB), bei der SEPA-Firmenlastschrift – schon deutlich früher – generalisiert diesen Auftrag verweigern oder vor Durchführung eine Gegenweisung abgeben.⁴⁸ **21**

⁴⁶ Näher zu deren verschiedenen Zahlungsfunktionen (Bargeldauszahlung, Zahlung an Kassen bei Leistungsentgegennahme und elektronische Geldbörse), vgl. unten Dritter Teil Rn 154–162. Eine Sonderstellung hat hier das POZ als ungesicherte – inzwischen aber von Kreditinstitutsseite nicht mehr unterstützte, sondern nur noch geduldete – Variante.

⁴⁷ Vgl. Dritter Teil Rn 16 für frühere Zahlen:

Wand WM 1995, 2165 (2165); für die anderen Zahlen speziell bei den Genossenschaftsbanken *Schwintowski/Schäfer* (1. Aufl.) § 4 Rn 191.

⁴⁸ Zu all dem näher unten Dritter Teil Rn 464–474 (auch zur Frage, ob Missbräuchlichkeit des Widerspruchs zwar Schadensersatzansprüche begründet, seine Wirksamkeit und damit das rechtliche Können des Schuldners jedoch nicht einschränkt).

- 22** d) Insbesondere: Girocardzahlung („Ec-Karte“) und Kreditkartenzahlung. Mit zwei Instrumenten wird der kartengestützte Zahlungsverkehr abgewickelt, der Kreditkarte und der Debit-Karte, die nach Wegfall der eurocheque-Garantie unter unterschiedlicher Bezeichnung, lange Zeit vor allem ec-/maestro-Karte, seit 2007 unter der Bezeichnung „Girocard“ der deutschen Kreditwirtschaft (so im Folgenden auch hier), ausgegeben wird und häufig über einen Geldladechip verfügt. Daneben sind Girocards mit eingeschränktem Funktionskreis und GeldKarten allein mit Geldbörsefunktion zu finden. Jeweils kommt zur Plastikkarte kein weiterer Träger, den der Kunde mit sich führt.
- 23** Während die Kreditkarte, auch die für das Bankgeschäft allein bedeutsame Universalkreditkarte, primär auf eine einzige Funktion zugeschnitten ist, ist die Girocard (bisher ec-/maestro-Karte) gezielt multifunktional ausgestaltet: Die **Universalkreditkarte** kann zwar auch zur Bargeldauszahlung eingesetzt werden – insoweit freilich weitgehend der entsprechenden Funktion der Girocard (bisher ec-/maestro-Karte) nachgebildet (mit PIN) und auch auf Grund der Kosten wenig genutzt (vgl. unten Dritter Teil Rn 61). Ganz **im Vordergrund** steht die **Funktion der Zahlung** beim Händler oder – im Folgenden stets mitgedacht – beim Dienstleister.⁴⁹
- 24** Umgekehrt sollte die **polyfunktional** angelegte ec-/maestro-Karte, inzwischen **Girocard**,⁵⁰ insbesondere auch für die **Bargeldauszahlung beim eigenen Institut** die Abhebung am Schalter ersetzen (Dritter Teil Rn 154–162). Heute steht diese Geldautomatenauszahlung (**GA**, früher **GAA**) unter Einsatz der Girocard bei der Barabhebung gänzlich im Vordergrund (Dritter Teil Rn 155). Zu dieser ersten Funktion tritt die der **Bargeldauszahlung bei einem fremden Institut** (Dritter Teil Rn 156–159), im In- und Ausland. Der Bargeldauszahlung beim fremden Institut vergleichbar ausgestaltet ist die **Zahlung beim Händler mit Zahlungsgarantie (Point-of-Sale, POS)**. Sie verschafft dem Händler eine der Barzahlung vergleichbar sichere Position. Nochmals anders ist die Struktur, vergleichbar jedoch die Funktion des Bargeldersatzes, bei der zweiten, 1997 hinzugekommenen Form der Zahlung beim Händler: bei der **sog. elektronischen Geldbörse**, der GeldKarte, die, vorher elektronisch am Terminal des eigenen Instituts aufgeladen, sukzessive entleert wird (Dritter Teil Rn 203–223). Diese beiden Zahlungsfunktionen der Girocard (und der ebenfalls zu findenden GeldKarten allein mit Geldbörsefunktion) sind es, mit der die Kreditkarte demnach vor allem konkurriert; hier wirft der Einsatz beider Karten ähnliche, zunehmend auch vergleichbar gelöste Rechtsprobleme auf. In einer dritten Zahlungsfunktion wird die Girocard eingesetzt, nunmehr ohne Zahlungsgarantie und ohne Absicherung des Händlers: Er erhält jeweils nur eine Einzugsermächtigung, so beim sog., von den Kreditinstituten ursprünglich branchenweit angebotenen, heute freilich nur noch geduldeten **POZ (POS ohne Zahlungsgarantie)**, ursprünglich als das sog. „geregelt POZ“ bezeichnet (hierzu und zu Varianten Dritter Teil Rn 360–368).
- 25** Kreditkarte und vor allem Girocard zählen zu denjenigen – heute zahlenmäßig überwiegenden und wichtigeren – Nebenzahlungsinstrumenten, die der Begleichung von tendenziell kleineren Beträgen dienen. Es handelt sich um eine für den Kanon der Nebenzahlungsinstrumente zentrale Entwicklung. Als Faktum konstatiert man sie bereits und besonders deutlich bei der Lastschrift, dem ersten nach dem Zweiten Weltkrieg neu entwickelten Nebenzahlungsinstrument.⁵¹ Bei der Girocard kommt – wie beim Eurocheck – hinzu, dass sie zudem rechtlich auf **Massentransaktionen von eher kleinem**

⁴⁹ Zum (geringfügigen) Kreditierungselement, das hier hinzukommt und dem die Karte den Namen verdankt, unten Dritter Teil Rn 60.

⁵⁰ Zum folgenden und den einzelnen Funktionen näher unten Dritter Teil Rn 48–54.

⁵¹ Vgl. zu Zahlen oben Dritter Teil Rn 16.

Volumen zugeschnitten wurde: Beschränkt wird der **Verfügungsrahmen** (d.h. die „Nutzungsbegrenzung“ i.S.v. § 675k Abs. 1 BGB), etwa pro Woche.⁵²

Die Kreditkarte und vor allem die Girocard drängen – gemeinsam mit der noch wichtigeren Lastschrift – die sonstigen Nebenzahlungsinstrumente⁵³ bedeutungsmäßig an den Rand, im innerstaatlichen ebenso wie im grenzüberschreitenden Verkehr. Vor allem der Euroscheck verliert dramatisch; die Instrumente, die durch Einheitliche Richtlinien und Gebräuche geregelt sind, waren bereits durch die Überweisung verdrängt worden. **Wo die Überweisung – Zahlung auf Rechnung – nicht in Betracht kommt, besetzen Girocard und Kreditkarte das Feld.**⁵⁴ Dies gilt nochmals verstärkt, wenn man Zahlungen zu Konsumzwecken hinzurechnet: Diese werden durch Barauszahlung vorbereitet, die heute ganz überwiegend am Geldausgabeautomaten erfolgt und nach dem Gesagten die Rechtsprobleme des Girocard-Einsatzes aufwirft.⁵⁵

Die **Beliebtheit der Girocard (bis 2007 „ec-/maestro-Karte“)** erklärt sich beim **Kunden** mit der Bequemlichkeit im Einsatz und mit dem umfassenden Verbreitungsgrad.⁵⁶

26

27

⁵² Zur Bedeutung für die zentral wichtige Haftungsfrage: *Grundmann* Bankrechtstag 1998, 37 (40); und unten Dritter Teil Rn 63, 273. Zum höheren „Verfügungsrahmen“ bei der Kreditkarte und zur Möglichkeit diesen ad hoc (durch Anruf beim kartenemittierenden Unternehmen) aufzuheben, vgl. näher unten Dritter Teil Rn 366, 118. Dies ist funktional wohl der wichtigste Unterschied zwischen beiden Karten.

⁵³ Zu Zahlen bei den Kartenzahlungen oben Dritter Teil Rn 16. Im Trend ist zu konstatieren, dass auch in Deutschland der Anteil der Kartenzahlung leicht zunimmt, um und über 15 % der Transaktionszahlen erreicht, aber bei ca. 1 % des Zahlungsverkehrsvolumens verharret, dass insgesamt der Anteil der Kartenzahlung in der EU am stärksten zunimmt und in manchen Staaten sogar dominant ist, vor allem in den skandinavischen (über 60 %), aber auch im Baltikum und Großbritannien/Irland (fast 50 %). Vgl. im Einzelnen Statistik ECB, Payment Statistics Nov. 2008, S. 17; erhältlich auch unter <http://sdw.ecb.europa.eu/reports.do?node=1000001441>; Press release 26. Nov. 2008 – Statistics on payments and securities trading, clearing and settlement – data for 2007. Gänzlich dominant im Transaktionsvolumen bleibt die Überweisung, vgl. Dritter Teil Rn 16.

⁵⁴ Zu (teils widersprüchlichen) Zahlen, insbes. zum Volumen des Girocard- bzw. ec-/maestro-Karten-Einsatzes (ca. 9 %), das schon fast dreimal so groß ist wie das der Kreditkarte (und des Euroschecks) und ungleich größere Wachstumsraten aufweist: *Gößmann* in Horn/Schimansky (Hrsg.)

Bankrecht 1998, S. 67 (69); *Grundmann* Bankrechtstag 1998, 37 (40 f); sowie *Bank for International Settlements* Statistics on Payment Systems in the Group of Ten Countries, 1997, S. 37, 42 f (für 1996). Laut ZKA-Statistik 1997 knapp 30 Milliarden im POS und 15 Milliarden im POZ. Der Trend verstärkte sich in der letzten Dekade (vgl. vorige Fn). Die anderen Instrumente besetzen nur noch Nischen: Der Euroscheck diejenige, dass dem Zahlungsempfänger (oder auszahlenden Institut) die Apparatur zur Abwicklung von GA, POS oder POZ fehlt: *BankR-HdB/Nobbe* (3. Aufl.) § 63 Rn 2 (in der 4. Aufl. keine Zahlen, nur Abschaffung des eurocheque erwähnt); seit Abschaffung der Garantie unwichtig. Die Lastschrift bildet bei wiederkehrenden Zahlungen die Alternative zum Überweisungsverkehr, vgl. Dritter Teil Rn 20 f. Der Wechsel und die dokumenten-gestützten Instrumente des Auslandsverkehrs (insbes. Dokumentenakkreditive und -inkassi) kommen in Sondersituationen des Geschäftsverkehrs zum Einsatz: vgl. Dritter Teil Rn 551 ff.

⁵⁵ *Bank for International Settlements* (Fn 40) S. 37 (Volumen der GAA 1996 in Deutschland mit 348 Billionen gut 10 Mal so hoch wie dasjenige von POS und POZ); *Häde* ZBB 1994, 33 (43).

⁵⁶ *Bank for International Settlements* (Fn 40) S. 38 (knapp 67 Millionen Karten in Deutschland schon 1996 bei einer Gesamtbevölkerung von gut 80 Millionen); FAZ vom 24.2.1999, S. 27. Zum fehlenden Bewusstsein für das jeweilige Missbrauchsrisiko: *Löwe* ZIP 1995, 259 (259) (damals

Beim **Händler**, der den Kunden bei der Wahl des Zahlungsinstruments im konkreten Einzelfall beeinflussen kann und auch etwa die Entwicklung des POZ angestoßen hat, scheint der Entscheidungsparameter des zu tragenden Missbrauchsrisikos⁵⁷ weniger schwer zu wiegen als derjenige der **Kosten**. Bei Kreditkarten fallen für den Händler typischerweise Gebühren in Höhe von etwa 3–5 % vom Umsatz⁵⁸ (daneben ein Zahlungsaufschub) (vgl. unten Dritter Teil Rn 60), bei POS von 0,3 % des Umsatzes (ab Umsätzen in Höhe von 25,56 €) bzw. 0,08 € (bei Umsätzen bis zu 25,56 €) (Nr. 6 der POS-Händlerbedingungen) an. Zudem wird die Fälligkeit der Schuld aus dem Valutaverhältnis nicht hinausgeschoben; allerdings kommen Leitungskosten hinzu. Beim POZ sinken die Kosten gar auf eine Einmalgebühr von 0,05 € bei Sperrabfrage (Nr. 6 der POZ-Händlerbedingungen, VR Pay), die nur bei Umsätzen über 30,68 € vorgeschrieben ist. Aus Händlersicht sollte der Kunde mit Girocard, wenn der Verfügungsrahmen nicht erschöpft ist, diese primär einsetzen. Die Kreditkartenzahlung erscheint also nur attraktiv, wenn der Betrag höher liegt oder der (meist außereuropäische) Kunde keine Girocard besitzt. Den **Kreditinstituten** wurde die Alternative POS und POZ von der Händlerseite aufgezwungen. Das POS ist für sie nicht von den Gebühren, wohl jedoch von den Missbrauchsgefahren her günstiger als der Kreditkarten- und Euroscheckeinsatz,⁵⁹ von der Bearbeitung her günstiger als Zweiterer.⁶⁰ Das eigentliche profit center des Bereiches bildet zwar der Kreditkarteneinsatz,⁶¹ Grenzen seines Einsatzes ergeben sich jedoch aus dem Widerstand der anderen Beteiligten.

bei der Kreditkarte auf 50 € limitiert). Auch die Höhe der Gebühren, die der Kunde lange Zeit gar nicht unmittelbar trug, hat wohl wenig Bedeutung.

⁵⁷ Beim POS, allerdings nicht beim POZ, geringer als beim Kreditkarten- und Euroscheckeinsatz: vgl. Übersicht *Grundmann* Bankrechtstag 1998, 37 (42); und unten Dritter Teil Rn 355, 365–368, auch 425.

⁵⁸ BankR-HdB/*Martinek* § 67 Rn 4.

⁵⁹ Vgl. *Grundmann* Bankrechtstag 1998, 37 (43 f) (auch zum Konzept von den zwei Sicherungsmedien). Dies galt selbst, solange die Kreditinstitute noch 90 % der Schäden übernahmen. Vgl. zu den Schäden bei selbstständigem Einsatz der ec-/maestro-Karte: *Aepfelbach/Cimiotti* WM 1998, 1218 (1221) (1995 in Deutschland 23 315 Schadensfälle bei ca. 1 Mrd. Transaktionen oder unter 20 Millionen DM; unter 0,01 % des Transaktionsvolumens); demgegenüber für Schäden im Kreditkartenbereich, der nur ca. die Hälfte des Transaktionsvolumens hat, schon 1993 in Höhe von ca. 120 Millionen DM: *Taupitz* Kreditkartenmissbrauch S. 18 f (zwischen 0,1 und 0,2 % des Transaktionsvolumens). In den zehn darauffolgenden Jahren Missbrauchszahlen und Schadensvolumina bei ec/Maestro-Karten-Einsatz verdoppelt (freilich auch Transaktionsvolumina), so dass Relation weitgehend gleich geblieben: vgl. BKA-Pressemitteilung vom 28.3.2008,

www.bka.de; *Franck/Massari* in: *Riesenhuber* (Hrsg.) Perspektiven des Europäischen Schuldvertragsrechts, 2008, S. 113 (118–124).

⁶⁰ *Bertrams* ZIP 1985, 963 (965); *Häde* ZBB 1994, 33 (41); *Strube* WM 1998, 1210 (1211); allgemeiner auch *Hartmann* WM 1993, 982 (983). Gerade der geringere Bearbeitungsaufwand führte dazu, dass die Kartenzahlung als Zahlungsdienst durch Harmonisierung gefördert werden sollte, Scheck-, Wechsel- und Akkreditivzahlung hingegen nicht: Commission Staff Working Paper, Anhang Vorschlag zur ZD-RL, KOM (2005) 603 endg., SEC (2005) 1535, C6-0411/05, S. 5 ff; *Franck/Massari* in: *Riesenhuber* (Hrsg.) Perspektiven des Europäischen Schuldvertragsrechts, 2008, S. 113 (118–120); vgl. auch BR-Drucks. 848/08, S. 158. Nach dem 19. Erwägungsgrund freilich als Leitlinie guter Praxis auch dort zu berücksichtigen.

⁶¹ BankR-HdB/*Martinek* § 67 Rn 5; auch (mit Hinweis auf die damit kreierte Kostenlast bei den Händlern) *Piedelièvre* Paiement, S. 349; ähnlich für Großbritannien *Hudson* Finance, S. 937; die Rolle des Kreditkartengeschäfts als „profit center“ (selbst für die USA) freilich bezweifelnd: *Calem/Mester*, Consumer Behavior and the Stickiness of Credit-Card Interest Rates, *American Economic Review* 85 (1995) 1327.

2. Überweisung: Phänomen – Formen – Funktionen

a) **Grundkonstellation – Zahlungsvorgang.** Bei der Überweisung **initiiert der Zahlende** den Zahlungsvorgang. Im englischen Sprachraum spricht man von PUSH-Transaktion. Dies unterscheidet sie von der Lastschrift und dem Scheckinkasso, bei denen die Initiative dem Institut gegenüber vom Zahlungsempfänger ausgeht.⁶² Der Überweisungsauftrag, eine einseitige Weisung im Rahmen eines Geschäftsbesorungsverhältnisses (Art. 65 Abs. 2 ZD-RL und § 675o Abs. 2 BGB), verpflichtet das beauftragte Institut (Erstinstitut), den Überweisungsvorgang einzuleiten, wenn es sich in einem Rahmenvertrag dazu verpflichtet hat, fehlt ein solcher, nur nach Annahme seitens des Kreditinstituts (Art. 40 ZD-RL und § 675f Abs. 1 und 2 BGB) (unten Dritter Teil Rn 146 ff, 147). Die Valuta erhält das Institut durch Belastung des Auftraggeberkontos,⁶³ ausnahmsweise in bar (vgl. Art. 71 ZD-RL, § 675t BGB). Ziel der Überweisung ist es, den Betrag dem Empfänger gutzubringen, als Kontogutschrift,⁶⁴ ausnahmsweise in bar (vgl. Art. 70 ZD-RL, § 675t BGB).

Ist das **Erstinstitut zugleich auch Institut des Empfängers**, so ist es selbst zur Gutschrift auf dessen Konto verpflichtet. In diesen Fällen kann die Buchungsstelle die gleiche sein (sog. **Hausüberweisung**) oder nicht (sog. **Filialüberweisung**), was jedoch nur einen Ausgleich zwischen zwei Buchungsstellen desselben Rechtsträgers notwendig macht. Notwendig sind also Willenserklärungen allein zwischen Auftraggeber und Institut (einseitig bindende Weisung gemäß §§ 665, 675o Abs. 2 BGB) sowie zwischen Institut und Empfänger (Zahlungsversprechen nach § 780 BGB). Unabhängig von der rechtlichen Konstruktion der Verpflichtungsgrundlage im erstgenannten Verhältnis, die in der Zwischenzeit unter Geltung des Überweisungsgesetzes besonders verwirrend war, kann für die Willenserklärung des Auftraggebers bisher und auch in Zukunft der eingebürgerte Begriff des Überweisungsauftrages verwendet werden.

Ist das Erstinstitut nicht auch Institut des Empfängers (sog. **außerbetriebliche Überweisung**), so hat es selbst einen Zahlungsauftrag an ein weiteres Institut zu geben (Weisung gemäß § 665 BGB i.V.m. § 675c Abs. 1 BGB im Rahmen einer Korrespondenzbankbeziehung/Rahmenvertrag). Zu unterscheiden ist zwischen dem Geschäftsbesor-

⁶² Sog. „rückläufige“ Überweisung, vgl. BGH Urt. v. 28.2.1977 – II ZR 52/75, BGHZ 69, 82, 84 = NJW 1977, 1916; BankR-HdB/*Schimansky* § 46 Rn 2. Bei den kartengestützten Zahlungen (ec- und Kreditkarten) wird die Weisung unterschiedlich konstruiert (insgesamt bekannt als PULL-Transaktionen). Ähnlich für die konstruktive Nähe der Lastschrift (des sog. „Avis de prélèvement“) zur Überweisung („Derivat der Überweisung“) etwa: *Piedelièvre Paiement*, S. 356 f; ausf. aus italienischer Sicht und stark an die dogmatische Konstruktion in Deutschland angelehnt Mancini et al./O. *Troiano/Cuocci Pagamento*, S. 96–102.

⁶³ Zur Qualifikation dieser Buchung als Anspruch aus §§ 669 f BGB und zur Einstellung ins Kontokorrent vgl. Zweiter Teil.

⁶⁴ Zur Qualifikation dieser Buchung als Anspruch aus § 780 BGB und zur Einstel-

lung ins Kontokorrent vgl. Zweiter Teil. Zur Konstruktion (Überweisung) in Frankreich (weder Anweisung noch Forderungskauf, sondern Übertragung von „monnaie scripturale (Buchgeld)“: *Piedelièvre Paiement*, S. 352 f; der deutschen Konzeption schon näher *Bonhomme Paiement*, S. 329–339; demgegenüber in Großbritannien (vergleichbar Deutschland) einzelne Belastungsbuchung und Gutschrift: *Goode/McKendrick Goode on Commercial Law*, S. 558 („no transfer of property by this process“) und S. 593–600 (kein „negotiable instrument“, kein Forderungskauf [„assignment“]). Ähnlich (beide Varianten der „funds transfer operations“), das eine Push-Zahlung, das andere Pull-Zahlung: *Goode/McKendrick Goode on Commercial Law*, S. 562. Zur Konstruktion in Italien Mancini et al./O. *Troiano/Cuocci Pagamento*, S. 84–104.

gungsvertrag und der Verrechnungsbeziehung. Besteht eine Verrechnungsbeziehung zum Empfängerinstitut, wird die Überweisung ohne Einschaltung weiterer Institute abgewickelt. Als Verrechnungsbeziehung ist eine Korrespondenzbankbeziehung zwischen beiden Instituten (mit Kontokorrent eines Instituts beim anderen) ebenso denkbar wie die beiderseitige Zugehörigkeit zu einem Gironetz mit gemeinsamer Clearingstelle (unten Dritter Teil Rn 34 f). Andernfalls muss die Überweisungskette mehrgliedrig aufgebaut werden: als Kette von Instituten mit jeweils gegenseitiger Verrechnungsbeziehung vom Erst- bis hin zum Empfängerinstitut. Nötig sind die für die institutsinterne Überweisung genannten Willenserklärungen und solche in jedem Interbankenverhältnis.

31 b) **Standardisierung und Automatisierung der Willenserklärungen.** Die Willenserklärungen können beleggebunden oder elektronisch (beleglos) erfolgen. **Standardisiert** sind alle Formen. Die Träger für beleggebundene Überweisungsaufträge werden nach einheitlichen Richtlinien erstellt, zu denen Richtlinien über die einheitliche Codierung bei Transformation in elektronische Datenträger (im Interbankenverhältnis) treten. Überweisungsaufträge, die hiervon abweichen, kann das Institut zwar annehmen,⁶⁵ muss es jedoch auch dann nicht, wenn der Kunde ein einseitiges Weisungsrecht auf der Grundlage des (Giro-)Rahmenvertrages hat.⁶⁶ Inzwischen, in der **Single European Payments Area (SEPA)**, wird als Kundenidentifikator der (auf der Grundlage eines Interbankenabkommens, sog. Rule Book) europaweit einheitlich aufgebaute IBAN (International Bank Account Number) verwandt, als Bankkennung der ebenfalls solchermaßen einheitlich aufgebaute BIC (Bank Identifier Code).⁶⁷

32 Die **Rationalisierungsvorteile des elektronischen**, beleglosen Überweisungsverkehrs haben zu zwei weitergehenden Entwicklungen geführt: Einerseits wurde ein Verfahren zum elektronischen Datenträgeraustausch entwickelt, bei dem schon die Kundenerklärung elektronisch, beleglos erfolgt und damit der gesamte Überweisungsvorgang. Streng standardisiert, erteilt der Kunde zahlreiche Überweisungsaufträge gesammelt auf Magnetbändern, Kassetten oder Disketten (mit unterschriebenem Begleitzettel, der die Authentizität belegt).⁶⁸ Das Verfahren bietet sich vor allem für gewerbliche Kunden an, speziell bei ähnlich wiederkehrenden Zahlungen (Löhnen, Abgaben etc.). Daneben gibt es auch Einzelüberweisungsaufträge, die elektronisch, etwa über Internet/T-online, übermittelt werden (seit 1.11.2009 – je nach Abrede – wichtig für kürzere Ausführungsfristen, vgl. Art. 69 ZD-RL, § 675s Abs. 1 S. 3 BGB). Andererseits sind seit 1.6.1997 im Interbankenverkehr überhaupt nur noch elektronische Datenträger zugelassen: Beleggebundene Überweisungsaufträge hat das Erstinstitut in elektronische Datensätze zu übertragen.⁶⁹

⁶⁵ Mit den Richtlinien (Nachw. unten Dritter Teil Rn 85 [Fn 156]) wird keine Form gemäß §§ 125 S. 2, 127 BGB vereinbart: *Gößmann* Recht des Zahlungsverkehrs, Rn 31; *Escher-Weingart* BuB Rn 6/26; *BankR-HdB/Mayen* § 49 Rn 4 f.

⁶⁶ *BankR-HdB/Mayen* § 49 Rn 5.

⁶⁷ Näher zur Beschreibung von IBAN und BIC (Rechtsgrundlage SEPA-VO Nr. 260/2012, Nachw. Dritter Teil Rn 3 Fn 8), *BankR-HdB/Bernett/Haug* § 51 Rn 25–30; *Münch-KommBGB/Casper* § 675r Rn 14–16; sowie unten Dritter Teil Rn 327.

⁶⁸ Näher, auch zu den Regelwerken, unten Dritter Teil Rn 84–89. Insoweit treten ergän-

zend die Bedingungen für Datenfernübertragung hinzu (Abdruck *Escher-Weingart* BuB Rn 6/7b und c), die insbes. die Möglichkeit einer elektronischen Unterschrift regeln. Dazu *Rafsmann* CuR 1998, 36. Lit. zum elektronischen Zahlungsverkehr allgemein unten Fn 437.

⁶⁹ Etwa Nr. 2 Abs. 2 Abkommen zum Überweisungsverkehr (unten Dritter Teil Rn 84, 542); *BankR-HdB/Mayen* § 48 Rn 2a (hier allerdings Rückverweis). Für die Überweisungsverfahren in Großbritannien, die ähnlich aufgeteilt sind, vgl. *Goode/McKendrick* *Goode on Commercial Law*, S. 577–587 (mit Zahlungssystemen).

Heute dominiert der elektronische Auftrag gänzlich und es werden **Überweisungsaufträge**, soweit es sich um Sammelaufträge handelt, praktisch nur noch im elektronischen Datenträgeraustausch erteilt,⁷⁰ soweit es sich um Einzelaufträge handelt, entweder beleggebunden und erst vom Erstinstitut in elektronische Datensätze umgewandelt oder elektronisch, etwa über Internet etc. (Homebanking). **33**

c) **Korrespondenzbankbeziehungen und Zahlungsverkehrssysteme als Abwicklungsinstrumente**. Der Leitweg zwischen dem Erstinstitut und dem Empfängerinstitut kann über eine oder mehrere Korrespondenzbankbeziehungen und/oder über ein Zahlungsverkehrssystem mit Verrechnungsstelle aufgebaut werden. Den **Korrespondenzbankbeziehungen** liegen jeweils – wie dem Giroverhältnis zwischen Institut und Kunden – eine Kontokorrentabrede und ein Geschäftsbesorgungsvertrag zugrunde. Das kontoführende Institut belastet die Beträge oder schreibt sie gut – Aufwendungsersatzansprüche, Entgelte etc. – für das jeweils nachgeschaltete Institut in der Überweisungskette, das dem nächstspäteren entsprechend Gutschrift erteilt, bis hin zum Empfängerinstitut und dieses dann dem Empfänger. Ein Leitweg setzt voraus, dass eine ununterbrochene Kette von Korrespondenzbankbeziehungen aufgebaut wird – wobei anfallende Entgelte und die Transaktionszeit im Interesse des Kunden zu optimieren sind (letztere seit 1.11.2009 zwingend festgelegt, vgl. Art. 69 ZD-RL, § 675s BGB). **34**

Ersetzt werden kann jede Korrespondenzbankbeziehung (oder auch mehrere) vor allem⁷¹ dadurch, dass eingeschaltete Institute demselben **Zahlungsverkehrssystem mit gemeinsamer Verrechnungsstelle** (Girozentrale, Clearingstelle) angehören. Bei der Verrechnungsstelle hält jedes Mitglied ein Konto, auf dem alle Beträge belastet und gutgeschrieben werden. Im einfachsten Fall gehören das beauftragte Institut und das Empfängerinstitut demselben System an. Solche Systeme existieren in Deutschland zwischen den Sparkassen (Deutsche Girozentrale), den Volks- und Raiffeisenbanken (Deutsche Genossenschaftsbank), bei den Privatbanken und der Postbank zwar institutsintern (für die Filialüberweisung), nicht jedoch flächendeckend.⁷² Die Verrechnung zwischen diesen Netzen und auch Instituten, die direkt bei ihr Konten unterhalten, erfolgt durch die Deutsche Bundesbank und die Landeszentralbanken.⁷³ Grundlage bei der Bundesbank **35**

⁷⁰ Zu den früher üblichen Formen der beleggebundenen Sammel- und Massenüberweisung: *Gößmann* Recht des Zahlungsverkehrs, Rn 36; *BankR-HdB/Mayen* § 48 Rn 6; allgemein jedoch dringt die elektronische Auftragserteilung vor. Während etwa in England die Sicht noch in führenden Lehrbüchern verbreitet ist, dass „the bank giro system is a paper-based fund transfer system“ (so etwa *Goode/McKendrick* *Goode on Commercial Law*, S. 558, vgl. freilich auch S. 571: SEPA könnte das ändern), wird in Deutschland selbst die Überweisung, die von den Transaktionszahlen her 33,79 % der Zahlungsvorgänge ausmacht (2012), in ca. 80 % beleglos ausgeführt, die Lastschrift, auf die gar 48,37 % der Zahlungsvorgänge entfielen, gar durchwegs (vgl. unten Dritter Teil Rn 48). Vgl. zu diesen Zahlen <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/72137/>

umfrage/transaktionen-im-bargeldlosen-zahlungsverkehr-deutscher-banken-ab-2007/

⁷¹ Aufgrund der Entwicklung der Kommunikationsmedien praktisch völlig obsolet ist heute (*BankR-HdB/Mayen* § 46 Rn 11) der sog. Platz- oder Abrechnungsverkehr, in dem an einem Bankenplatz die Transaktionen vieler Institute aggregiert auf den Konten ausgeglichen wurden (Skontration; keine Buchung der Einzelvorgänge, sondern allein von Tagessalden im Verhältnis jedes beteiligten Instituts zu jedem); Dazu *Canaris* WM 1976, 994; *ders.* Rn 878–915; *Hellner* ZHR 145 (1981), 109 (111–115).

⁷² *Escher-Weingart* BuB Rn 6/67; *BankR-HdB/Mayen* § 46 Rn 7 f; speziell zur Bundesbank: *Kümpel/Wittig/Werner* Rn 7.286 f.

⁷³ *Baumbach/Hopt* (7) Rn C/62; *BankR-HdB/Haug* § 123 Rn 55; *Schwintowski/Schäfer* (2. Aufl.) § 7 Rn 118; Zum Clearing ausf.

sind die in Teilen II und vor allem III der Bundesbank-AGB beschriebenen Verfahren (vgl. Übersicht in Teil III Abschnitt A Nr. 1 und 2; Einzelregelungen dann in Abschnitten B. [Elektronischer Massenzahlungsverkehr, EMZ], C. [SEPA-Clearer], D [Hausbankverfahren, HBV]).

- 36** d) **Besonderheiten der grenzüberschreitenden Überweisung.** Die grenzüberschreitende Überweisung wird noch primär auf der Grundlage von Korrespondenzbankbeziehungen abgewickelt. Die **Übermittlung und Standardisierung der Daten** erfolgt meist über **S.W.I.F.T.** (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Dabei werden vor allem drei Nachrichtentypen standardisiert: die Währungsbezeichnung, der sog. Bank Identifier Code und – am schwierigsten – der Geschäftstyp.⁷⁴ Zur Sicherung vor unbefugter Kenntnisnahme oder Verfälschung sind die Daten kodiert und mit sog. authenticator versehen zu übermitteln.⁷⁵ Von S.W.I.F.T. erfolgen bestimmte Rückmeldungen, bei deren Ausbleiben der Sender zu reagieren hat, auf die er sich aber, soweit sie ergehen, verlassen darf.⁷⁶ Der Empfänger hat stets genügend Empfangskapazität für S.W.I.F.T.-Nachrichten, die für bestimmte Tageszeiten gebündelt und übertragen werden, bereit zu halten.⁷⁷ Im S.W.I.F.T.-System ist auch die Haftung der Teilnehmerbanken geregelt: für Schäden durch Totalverlust ebenso wie für Verzögerungsschäden.⁷⁸
- 37** S.W.I.F.T. betrifft allein die Datenübermittlung, nicht die **Verrechnung (Clearing)**. Noch immer ist dieses im grenzüberschreitenden Überweisungsverkehr wenig entwickelt, schon dort war es primär auf den Europäischen Raum fokussiert.⁷⁹ Heute ist außerhalb des SEPA-Systems der EU (nächste Rn) immer noch der Ansatz vorherrschend, durch Formulierung von Standards und Transparenzregeln die weitere gegenseitige Öffnung der wichtigsten nationalen Abwicklungssysteme (etwa des Bundesbanknetzes) zu befördern.⁸⁰

BankR-HdB/*Mayen* § 46 Rn 9–19 (dort, Rn 11, auch zum Garagenclearing, bei dem über Landeszentralbankkonten zwei Institute ihre auf Magnetbändern gespeicherten Zahlungsverkehrsvorgänge verrechnen); BankR-HdB/*Maihold* § 52 Rn 2–5. Die institutsübergreifenden Zahlungsverkehrssysteme sind i.d.R. zweistufig aufgebaut (regional – deutschlandweit), mit sog. Landesbanken (bei den Sparkassen), regionalen Genossenschafts-Zentralbanken und Landeszentralbanken (im Netz der Bundesbank).

⁷⁴ *Etzkorn* S. W. I. F. T. S. 2, 5 (inzwischen für alle wichtigen Geschäftstypen des Zahlungsverkehrs, jedoch auch des Wertpapierverkehrs); *Lob* S. W. I. F. T.-System S. 45–50; Münch-KommHGB/*Hadding/Häuser* Rn A29; *Gabler Banklexikon*, 14. Aufl. 2012, Stichwort SWIFT.

⁷⁵ Zu den Sicherungsmechanismen: *Etzkorn* S. W. I. F. T. S. 4 f; *Schürenkrämer* S. W. I. F. T. S. 61 f; *Gabler Banklexikon*, 14. Aufl. 2012, Stichwort SWIFT.

⁷⁶ *Etzkorn* S. W. I. F. T. S. 17 f, 32–34.

⁷⁷ *Etzkorn* S. W. I. F. T. S. 27, 35.

⁷⁸ Ausführlich *Etzkorn* S. W. I. F. T. S. 26–39; *Lob* S. W. I. F. T.-System S. 129 f (mit Haftungsbegrenzungen und auch zum früheren Zustand, in dem der Verzögerungsschaden vom Sender zu tragen war); allgemeiner zu SWIFT auch *Brindle/Cox/Taylor Bank Payments*, S. 63–67; *Goode/McKendrick* *Goode on Commercial Law*, S. 590–593.

⁷⁹ Vgl. näher *Vollrath* Endgültigkeit S. 156, 161–165 (ECU/Euro-Clearing für Großbeträge bei der BIZ, sonst Projekte).

⁸⁰ Vgl., noch immer aktuell, die Auflistung der Möglichkeiten in: *Committee on Payment and Settlement Systems / The World Bank*, General principles for international remittance services, 1/2007, vor allem S. 34–36, 50 (Annex 4); eine direkte Verbindung zwischen nationalen, ggf. auch regionalen Automated Clearing Houses (ACHs). Konkrete Initiativen zu globalen Clearingstrukturen werden nicht ins Auge gefasst; breite Übersicht und Beschreibung (international, EU/Eurozone und England) bei *Brindle/Cox/Taylor Bank Payments*, S. 81–124.

Auf der Grundlage der EG-Zahlungsdienste-Richtlinie – und auf der Grundlage vorangegangener Arrangements, in denen für aus dem EG-Ausland eingehende Überweisungen sofort die inländischen Verrechnungssysteme nutzbar gemacht wurden,⁸¹ und auf der Grundlage einer beginnenden unmittelbaren Zusammenarbeit von Verrechnungsstellen verschiedener Länder (vor allem Gesellschaft für Zahlungssysteme in Deutschland [GZS] mit entsprechenden Stellen im Ausland [sog. Automatic Clearing Houses, AC])⁸² – wurde speziell für die Europäische Union die **Single European Payments Area (SEPA)** eingerichtet. (Nur) Bei Sitz sowohl des Zahler- als auch des Empfängerinstituts in der Europäischen Union/EWR – konkret: der jeweils betroffenen Zweigniederlassung⁸³ – und Zahlung in der Währung eines EU/EWR-Mitgliedstaates ist sichergestellt, dass das Regelwerk vollumfänglich eingreift (vgl. Art. 2 Abs. 1 ZD-RL, §§ 675d Abs. 1 S. 2, 675e Abs. 2 BGB). (Nur) In diesem Falle findet das Regelwerk zur EG-Zahlungsdienste-Richtlinie uneingeschränkt Anwendung, wobei für die Ausführungszeiten noch danach zu unterscheiden ist, ob eine Umrechnung zwischen Euro und einer anderen Währung eines Mitgliedstaates nötig ist (vgl. Art. 68 Abs. 1 lit. c, Abs. 2, Art. 69 ZD-RL, § 675s Abs. 1 BGB). (Primär) Für diesen Fall wurden im SEPA-Interbankennetzwerk vergleichbare Clearingstrukturen entwickelt wie in den nationalen Systemen;⁸⁴ Hier betreibt die European Banking Association (EBA), namentlich mit EBA Clearing, drei Clearingsysteme, erst EURO1 noch zu Zeiten des Ecu und heute vor allem STEP1 und STEP2 für Zahlungsvorgänge mit hoher Priorität und für Massengeschäfte in Euro auch mit kleineren Beträgen.

e) Funktionen. Die Überweisung dient selbst **allein der Übertragung von Buchgeld** **39** (mit der Möglichkeit einer Einzelbarein- oder -auszahlung zu diesem Zweck, § 675t BGB). Das Instrument ist demnach – trotz der Vielfalt der Formen – nicht polyfunktional wie etwa die Girocard. Auch eine Kreditierungsfunktion ist dem Instrument nicht immanent. Kredite zugunsten des Kunden beruhen auf einer Kreditabrede, die gesondert neben dem Girovertrag zu schließen ist, bzw. auf geduldeter Kontoüberziehung, auch dieses eine im Girovertrag nicht angelegte Kreditgewährung. Umgekehrt erhalten während Durchlaufens des Überweisungsweges die beteiligten Institute von der Wertstellung zu Lasten des Auftraggebers bis zur Wertstellung zugunsten des Empfängers den Betrag kreditiert. Diese Phase wird jedoch zunehmend eingeengt (wenn nicht gar eliminiert),⁸⁵ indem diese Wertstellungsgewinne schon früher AGB-rechtlich überprüft wurden, dann mit § 676a Abs. 2 S. 2 BGB in der Fassung des Überweisungsgesetzes erstmals gesetzlich

⁸¹ Bekanntmachung 95/C 251/03 Nr. 3; BankR-HdB/Bernett/Haug § 51 Rn 3 f; auch *Rehm* in Hadding/Schneider (Hrsg.) *Auslandsüberweisung*, S. 563 (579–583).

⁸² Bekanntmachung 95/C 251/03 Nr. 3; hierzu: *Vollrath* Endgültigkeit S. 18–22; BankR-HdB/Berett/Haug § 51 Rn 4. Die grenzüberschreitende Überweisung erleichternde Informationen werden von Art. 5 der Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen, ABl. 2001 L 344/13, vorgeschrieben.

⁸³ Da hierfür die technischen Einrichtungen vorgehalten werden, kommt es auf den Sitz der Filiale an, an der eingezahlt oder das Konto gehalten wird etc., nicht auf den Sitz

des Mutterhauses, so dass eine Filiale der Bank of America in Frankfurt in der EU Sitz hat, die Filiale der Deutschen Bank in New York hingegen nicht; vgl. BR-Drucks. 848/08, S. 161.

⁸⁴ Primär über den Verbund der Zentralbanken im ESZB: *Manger-Nestler* EuZW 2008, 332 (336); vgl. auch *Burghardt* WM 2006, 2065 (2070).

⁸⁵ Zum Grundsatz der unverzüglichen Ausführung BankR-HdB/*Mayen* § 49 Rn 37. Zur AGB-Kontrolle oben Zweiter Teil; zu weiteren Verkürzungen seit dem 1.11.2009 unten Dritter Teil Rn 390–392.

begrenzt wurden und heute mit §§ 675s Abs. 1, 675t Abs. 1 BGB die Ausführungsfristen und daran gekoppelt auch die Zeiträume zwischen Wertstellungsterminen auf regelmäßig einen, höchstens fünf Tage beschränkt werden.

3. Lastschrift: Phänomen – Formen – Funktionen

- 40** a) **Grundkonstellation – Zahlungsvorgang.** Auf der Grundlage einer Lastschriftabrede im Valutaverhältnis erteilt der Gläubiger seinem Institut – der Inkassobank – den **Auftrag**,⁸⁶ das Institut des Schuldners – die Zahlstelle – zu veranlassen, das Konto des Schuldner zu belasten und die Valuta ihm gutzuschreiben. Schon vor dieser Gutschrift im Interbankenverhältnis erteilt die Inkassobank ihrem Kunden, dem Gläubiger, Gutschrift, jedoch „unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung“ (Nr. 9 Abs. 1 AGB-Banken und -Sparkassen).
- 41** Die **Mitwirkungsakte des Schuldners** – zusätzlich zu seiner Zustimmung zur Lastschriftabrede – wurden in den **zwei angebotenen Varianten** des SEPA-Lastschriftverfahrens einander angeglichen, bleiben in einem zentralen Punkt jedoch auch verschieden: Sowohl in der SEPA-Basislastschrift als auch in der SEPA-Firmenlastschrift erteilt der Schuldner (entsprechend seiner Zusage in der Lastschriftabrede) der Zahlstelle generalisiert Weisung, bei Eingang von Einzugsaufträgen des Gläubigers (gleich bleibender oder unterschiedlicher Höhe) entsprechende Last- und Gutschriften vorzunehmen, evtl. auch nur bis zu einem bestimmten Limit (vgl. § 675x Abs. 1 BGB). „Widerruf“ durch Gegenweisung ist allenfalls bis zum Tag vor dem Fälligkeitstag möglich, also nur kurzfristig (§ 675p Abs. 2 BGB). Dies war vor Durchsetzung des SEPA-Regimes allein im (vor allem kaufmännischen) Abbuchungsauftragsverfahren (AAV) vergleichbar vorgesehen, während im Einzugsermächtungsverfahren (EEV), vor allem bei Verbraucherzahlungen, zwar ebenfalls zunächst generalisiert eine Lastschriftabrede vorausgesetzt war, jedoch keine Abbuchungsanweisung an das eigene Institut (sondern nur Genehmigung in jedem Einzelfall im nachhinein, regelmäßig stillschweigend). Obwohl das SEPA-Basislastschriftverfahren hinsichtlich des Vorabauftrages an das eigene Institut andere Wege geht als herkömmlich das EEV (im Einklang mit der Struktur im SEPA-Firmenlastschriftverfahren und früher dem AAV), ist das SEPA-Basislastschriftverfahren jedoch im Kernpunkt dem EEV besser vergleichbar: Der Schuldner behält eine Möglichkeit eines Widerspruchs, die heute auf acht Wochen ab Belastungsbuchung beschränkt ist (im EEV-Verfahren hingegen zeitlich jedenfalls nicht ausdrücklich beschränkt war).
- 42** Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren verschafft dem Gläubiger eine gesicherte Stellung schon bei Abschluss der Buchungen. Diese Rechtsstellung erhält der Gläubiger im SEPA-Basislastschriftverfahren wegen der achtwöchigen Widerspruchsmöglichkeit nach § 675x Abs. 2 und 4 BGB zwar erst mit deren Ablauf, im Gesamtvergleich verschiedener Zahlungsinstrumente genießt er jedoch auch hier die größten **Vorteile**.⁸⁷ Er

⁸⁶ Daher die Umschreibung der Lastschrift (und des Scheckinkasso) als „rückläufige Überweisung“: BGH (Fn 62), BGHZ 69, 82 (84) = NJW 1977, 1916; BGH Urt. v. 20.6.1977 – II ZR 169/75, BGHZ 69, 186 (187) = NJW 1977, 2210; zuerst *Schoele ZV* 1920, 153 (153 f); dann *Hadding/Häuser WM-Sonderbeil.* 1/1983, 1 (5 und 11); *Schwarz ZIP* 1989, 1442 (1442); *Meder*

JZ 2005, 1089 („umgekehrte Überweisung“). Im englischen Sprachgebrauch PULL transaction.

⁸⁷ Vgl. zum Folgenden (überwiegend noch zum EEV): BGH (Fn 62), BGHZ 69, 82 (85) = NJW 1977, 1916; BGH Urt. v. 10.1.1996 – XII ZR 271/94, NJW 1996, 988 (989); *Bork JA* 1986, 121 (122); *Hadding/Häuser WM-Sonderbeil.* 1/1983, 1 (5); *Ott JA* 1991,

kann den Zahlungsvorgang initiieren, wodurch die Schuldnersäumigkeit zurückgedrängt wird, und er benötigt eine Debitorenbuchhaltung nur noch für diejenigen (wenigen)⁸⁸ Fälle, in denen der Schuldner Widerspruch erhebt. Die Kreditinstitute haben zwar das Risiko fehlender Schuldnererklärung zu tragen, in beiden SEPA-Verfahren jeweils die Zahlstelle.⁸⁹ Für sie liegt jedoch der Hauptvorteil im hohen Automatisierungsgrad.⁹⁰ Für den Schuldner ist die generalisierte Zustimmung zum Einzug in der Lastschriftabrede stets tragbar, wenn er, wie im SEPA-Basislastschriftverfahren, im Missbrauchsfall (und darüber hinaus) durch Widerspruch reagieren kann. Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren, in dem diese Möglichkeit fehlt, setzt einen größeren Vertrauensvorschuss zugunsten des Gläubigers voraus. Durch betragsmäßige Limitierung ist die Missbrauchsgefahr jedoch begrenzt, und vor allem im beruflichen Verkehr mögen beide Parteien dem Gläubiger bei größeren Summen die wochenlange Unsicherheit nicht zumuten wollen – zwei Verfahren für zwei verschiedene Risikozuschüsse.⁹¹ Auch für den Schuldner haben beide Varianten des Lastschriftverfahrens Vorteile insofern, als für ihn die Last der Durchführung der Zahlung und der Beachtung von Fälligkeits- und auch Skontotermen entfällt.⁹²

b) Elektronisierung der Willenserklärungen. Zugelassen werden (sollen) als Gläubiger im Lastschriftverfahren nur seriöse Kunden von einwandfreier Bonität, die massenweise gleichartige Forderungen geltend machen,⁹³ praktisch nur beruflich tätige. Diese geben ihre Aufträge weit überwiegend bereits elektronisch gespeichert auf Datenträger, also beleglos, ab.⁹⁴ Auch wenn Aufträge einmal beleggebunden erteilt werden, hat sie das erstbeauftragte Institut, die Inkassobank, zu konvertieren und beleglos, auf elektronischem Datenträger, weiterzuleiten (Abschn. I Nr. 2 Abs. 2 LSA). 43

170 (172); *Jacob* Lastschriftverfahren S. 43; *Zschoche* Einordnung des Lastschriftverfahrens, S. 31–33, 125 f; BankR-HdB/*Ellenberger* § 56 Rn 61–67.

⁸⁸ *Engel* Lastschriftverfahren S. 9; *Mütze* Fehlerrisiko S. 3 (ca. 1 %).

⁸⁹ Dieses hat die Erteilung des Abbuchungsauftrags (durch den Schuldner) zu prüfen (vgl. Dritter Teil Rn 345, auch zur Nichtprüfung aus Rationalisierungsgründen). Das Widerspruchsrisiko trägt hingegen überwiegend der Gläubiger, unten Dritter Teil Rn 308.

⁹⁰ Vgl. (jeweils auch zum vergrößerten „Bodensatz“): *Hadding/Häuser* WM-Sonderbeil. 1/1983, 1 (5); *Jacob* Lastschriftverfahren S. 44–47; *Mütze* Fehlerrisiko S. 3; *Zschoche* Einordnung des Lastschriftverfahrens, S. 34–37; BankR-HdB/*Ellenberger* § 56 Rn 73–80. Dazu unten Dritter Teil Rn 43.

⁹¹ Hingegen krit. zum Nebeneinander beider Verfahren *Schwintowski/Schäfer* (4. Aufl.) § 23 Rn 60 f (bearb. *Badtke*), § 8 Rn 290–293.

⁹² OLG Koblenz Urt. v. 12.11.1993 – 2 U 366/92, NJW-RR 1994, 689 (691);

OLG Köln Urt. v. 20.6.1985 – 5 U 242/84, NJW-RR 1986, 390; *Hadding/Häuser* WM-Sonderbeil. 1/1983, 1 (5); *Jacob* Lastschriftverfahren S. 37–42; *Zschoche* Einordnung des Lastschriftverfahrens, S. 33 f; BankR-HdB/*Ellenberger* § 56 Rn 68.

⁹³ Gegenteiliges Verhalten (im sog. umgekehrten Lastschriftverfahren, bei dem der Schuldner statt mit Scheck an viele Gläubiger per Lastschrift zahlt, und nicht der Gläubiger bei vielen Schuldnern gleichartige Beträge einzieht) ist sogar missbräuchlich (§ 826 BGB): Geschädigt sind freilich vor allem Gläubiger und Inkassobank, die nicht die scheckmäßigen Absicherungen erhalten. Vgl. BankR-HdB/*Ellenberger* § 56 Rn 39. Zu den Seriositäts- und Bonitätsvoraussetzungen unten Dritter Teil Rn 152.

⁹⁴ Näher *Schwintowski/Schäfer* (1. Aufl.) § 4 Rn 191 (95 %). S. auch *Mitterhuber/Mühl* WM 2007, 963. Zu den verschiedenen Datenträgern vgl. auch unten Dritter Teil Rn 84. Für das DTA-Verfahren gilt insoweit: Abschn. I Nr. 2 Abs. 2 und Nr. 4 LSA.

- 44** c) **Korrespondenzbankbeziehungen und Zahlungsverkehrssysteme als Abwicklungsinstrumente.** Wie die Überweisung kann auch die Lastschrift unmittelbar zwischen Inkassobank und Zahlstelle angewiesen und abgewickelt werden (Auftrag und Buchung), wenn zwischen beiden eine Korrespondenzbankbeziehung besteht. Andernfalls muss wiederum eine Kette von Korrespondenzbankbeziehungen gesucht werden, wobei wiederum jede direkte Korrespondenzbankbeziehung durch die beiderseitige Zugehörigkeit zu einem Zahlungsverkehrssystem ersetzt werden kann: Insbesondere können Inkassobanken und Zahlstellen, die direkt Konten bei der Bundesbank halten, das Verfahren des vereinfachten Lastschrifteinzugs der Bundesbank (nach Abschn. III Abschnitt B Nr. 6 ff der Bundesbank-AGB) wählen.⁹⁵
- 45** d) **Grenzüberschreitende Variante.** Bis zur der Einführung des SEPA-Verfahrens existierte zur Lastschrift in der standardisierten Form, der das Lastschriftabkommen zugrunde lag, keine grenzüberschreitende Variante.⁹⁶ Nur mittels Individualabrede und bei entsprechendem Volumen schufen vereinzelt schon vorher ein ausländischer Anbieter und ein inländisches Kreditinstitut für dessen Kunden ein vergleichbares System. Seit 1.11.2009 wurde der grenzüberschreitende SEPA-Lastschriftverkehr eingerichtet, der hier (mit wenigen Modifikationen) denselben Regeln folgt wie der inländische.⁹⁷ Jenseits des SEPA-Raumes bleibt es freilich beim grundsätzlichen Fehlen einer internationalen Variante des Lastschriftverfahrens.
- 46** e) **Funktionen.** Die Lastschrift hat in beiden Varianten **Zahlungsfunktion**, im praktisch wichtigeren SEPA-Basislastschriftverfahren vor allem für kleinere, wiederkehrende Zahlungen.⁹⁸ Da die Forderung bei Lastschriftabrede i.d.R. noch nicht bestimmt ist und bei beiden SEPA-Lastschriftverfahren auch noch nicht notwendig bei der endgültigen Zustimmungshandlung des Schuldners (Abbuchungsauftrag) und da im SEPA-Firmenlastschriftverfahren zudem die spätere Widerspruchsmöglichkeit ohne Begründungsnotwendigkeit fehlt, setzt vor allem dieses besonderes **Vertrauen** voraus.⁹⁹ Kein anderes Zahlungsinstrument ist hierin vergleichbar. Demgegenüber hat keines der beiden SEPA-Lastschriftverfahren Kreditfunktion: Wird eine Darlehensvaluta per Lastschrift ausbezahlt, so beruht der Kredit auf anderen Abreden; auch darf das Widerspruchsrecht im SEPA-Basislastschriftverfahren (wie früher im EEV) m.E. nicht dazu verwandt werden,

⁹⁵ *Kreifels* Widerspruchsrecht S. 57 f; BankR-HdB/*Ellenberger* § 58 Rn 147 (bloße Bereitstellung des Einzugssystems). Die hiervon zu unterscheidende Skontration im Platzverkehr bei den Landeszentralbanken ist heute weitgehend obsolet.

⁹⁶ Vgl. ausführlich *Wand* WM 1995, 2165; die Zukunft in der Europäischen Union schon voraussehend dann: *Hadding* Vorwort zu: *Jacob* Lastschriftverfahren S. 5; und monographisch (auch schon zum SEPA-Regime): *Lohmann* Grenzüberschreitende Lastschrift. Vgl. dazu Art. 30 ff; 51 ff, insbes. Art. 54, 62 f Zahlungsdienste-Richtlinie.

⁹⁸ *Reyher/Terpitz* Lastschriftverkehr S. 31 f; *Baumbach/Hopt* (7) Rn D/6; auch *Denck* ZHR 144 (1980), 171 (173); Abschn. II Nr. 1 Sparkassen-Bedingungen für die SEPA-Last-

schrift schreiben diese Variante für Verbraucher zwingend vor (und eröffnet auch für berufliche Kunden das SEPA-Firmenlastschriftverfahren seinem Zuschnitt nach eher für Großsummen) – verständlich, ist bei der Basislastschrift der Schuldnerschutz besser gewährleistet (achtwöchiges Widerspruchsrecht) und daher allein hier die Vereinbarkeit auch Privatkunden gegenüber unproblematisch. Vgl. unten Dritter Teil Rn 106.

⁹⁹ Im Basislastschriftverfahren beugt die Widerspruchsmöglichkeit rechtlich dem missbräuchlichen Lastschrifteinzug effektiv genug vor: BGH Urt. v. 28.5.1979 – II ZR 85/78, BGHZ 74, 300 = NJW 1979, 1652; BGH Urt. v. 27.11.1984 – II ZR 294/83, NJW 1985, 847; *Denck* ZHR 144 (1980), 171 (175).

um das Kreditrisiko, etwa bei Tilgungszahlungen durch Lastschrift, zu verschieben.¹⁰⁰ Darin läge – da in keinem der beiden Instrumente/Verfahren eine Kreditfunktion angelegt ist – ein Institutionenmissbrauch.

Hinzu treten Lastschriften im Interbankenverkehr, mit denen neuere Formen des Einsatzes der Girocard abgewickelt werden, die jedoch in den ersten drei Fällen gänzlich anders ausgestaltet sind und in allen vier Fällen signifikant andere Rechtsprobleme aufwerfen: Bei der Geldautomatenauszahlung beim fremden Institut, dem Point-of-Sale-Verfahren und dem Einsatz der GeldKarte wird die Transaktion im Interbankenverhältnis im Normalbetrieb mittels Lastschrift abgewickelt, stehen jedoch Zahlungsversprechen bzw. -garantie im Vordergrund. Beim (geduldeten) POZ, das ebenfalls im Normalbetrieb im Lastschriftwege abgewickelt wird, stehen, wenn Widerspruch eingelegt wurde, Fragen des Bankgeheimnisses im Vordergrund. Auch die Salden aus der periodischen **Abrechnung der Kreditkartenunternehmen** werden im Lastschriftwege abgewickelt, wobei jedoch wiederum die Probleme des Kreditkartenrechts vorgelagert sind. **47**

4. Girocard („Ec-Karte“): Phänomen – Formen – Funktionen

a) Grundkonstellation – Zahlungsvorgang. Heute hat die Girocard – und vorher schon die ec-/maestro-Karte – im kartengestützten Zahlungsverkehr der Kreditkarte den Rang abgelaufen, zumindest in Europa. Anders als diese wurde die ec-/maestro-Karte, heute Girocard vom Kreditwesen entwickelt, so dass dessen Netz, Kundenkontakte und breite Produktpalette genutzt werden konnten. Der polyfunktionale Einsatz ist viel stärker intendiert als bei der Kreditkarte (vor allem Zahlungsfunktion). Für jede der Funktionen entwickelten sich unterschiedliche Phänotypen.¹⁰¹ Zu unterscheiden sind **drei Funktionen**, wobei innerhalb der ersten Funktion unterschiedliche Transaktionen vorgenommen werden und umgekehrt Barabhebungsfunktion (beim fremden Institut) und Zahlungsfunktion (im POS) rechtlich auch gleich gelagert sein können. Alle Funktionen sind flächendeckend **für alle Kreditinstitute und Kunden** gedacht. Daher wurden sie in die vom jeweiligen Spitzenverband empfohlenen Girocard-Kundenbedingungen aufgenommen (früher ec-Bedingungen und noch früher kombiniert mit der ec-Scheck-Garantie-Funktion, die jedoch entfallen ist). Andere Funktionen können hinzukommen, jedoch nunmehr auf der Grundlage besonderer (im Folgenden nicht erörterter) Klauselwerke der einzelnen Institute. **48**

b) Barabhebungs- oder Auszahlungsfunktion. Zunächst wird die Girocard als selbstständiges Instrument eingesetzt, um Barzahlungen durch Bargeldbeschaffung am Geldautomaten vorzubereiten – in **zwei Formen**: Jeweils durch Karteneinsatz und Verwendung einer PIN (Personal Identification Number) kann sich der Berechtigte am Automaten des **eigenen und fremden Kreditinstituts** Bargeld auszahlen lassen. Hier ist die Girocard Zahlungsinstrument nur im weitesten Sinne (allerdings bereits erfasst vom Zahlungsdiensterecht, Anh. Nr. 2 ZD-RL, § 1 Abs. 2 Nr. 1 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz). **49**

Die Auszahlung am Geldautomaten (GA, früher GAA) des **eigenen Instituts** erscheint **50** als die **Grundkonstellation** und dies nicht nur für die Auszahlungsfunktion. Hier geht es um ein Zweipersonenverhältnis, regelmäßig um die Geltendmachung und (Teil-)Erfül-

¹⁰⁰ Str., vgl. unten Dritter Teil Rn 472.

¹⁰¹ Zur Beschreibung des Phänomens – für jede

Funktion – je nochmals unten Dritter Teil

Rn 154, 156–159, 161 f, 203 f.

lung einer bestehenden Forderung (Guthaben) gegen das eigene Institut. Fast alle Girocard-spezifischen Probleme, insbesondere die Zentralfrage nach der Tragung des Missbrauchsrisikos, zeigen sich bereits hier, im Bank-Kunden-Verhältnis. Heute ist die Geldautomatenauszahlung die zentrale Form der Bargeldauszahlung,¹⁰² während die Bargeldeinzahlung noch weiter umfangreich am Schalter erfolgt, teilweise aber auch dafür bereits Automaten zur Verfügung stehen.

51 Wird diese Geldautomatenauszahlung erweitert zur Auszahlung **am Geldautomaten eines fremden Instituts (GA, früher GAA beim fremden Institut)**, also zu einem Dreiecksverhältnis, so ist damit **strukturell** auch bereits eine zweite Funktion, die Zahlung an der Händlerkasse, in diesem Falle mit Zahlungsgarantie (Point-of-Sale, POS), erfasst. Charakteristisch ist, dass das eigene Institut die Transaktionen autorisiert und dem fremden Institut bzw. Händler gegenüber garantiert bzw. eigene Zahlung verspricht. Fragen die Autorisierung und ihre Wirkung (Zahlungsversprechen) betreffend kommen also gegenüber der Grundkonstellation hinzu.

52 c) **Zahlungs- oder Erfüllungsfunktion: Girocard als Bargeldersatz.** Die zweite Funktion des Girocard-Einsatzes betrifft die Zahlung bei Händlern, am sog. **Point-of-Sale**, eine Transaktion, durch die der Kunde bereits erfüllt. Erfüllungssubstitut ist das Zahlungsversprechen, welches das kontoführende Kreditinstitut abgibt – wie bei der GA beim fremden Institut.

53 All diese Funktionen – sowie das geregelte POZ (unten Dritter Teil Rn 161 f) – waren schon in den ec-/maestro-Bedingungen 1995 vorgesehen – auch für den Auslandsverkehr, wobei diese Möglichkeit nicht alle Institute in Deutschland auch tatsächlich eröffneten. In den Bedingungen 1/1997 kam eine **zweite Ausgestaltung zu der Zahlungs- und Erfüllungsfunktion** hinzu, die **ec-/maestro-Karte, heute Girocard, als sog. elektronische Geldbörse**, die mit ihrem integrierten Chip am Terminal des eigenen Instituts (ggf. auch anderer Institute analog zur GA) aufgeladen und am Händlerterminal entladen wird. Wiederum geht das Institut dem Händler gegenüber eine abstrakte Verpflichtung ein, nunmehr eine Garantie, wobei es freilich im Innenverhältnis bereits Vorschuss (§ 669 BGB) erhalten hat und sich nicht ad hoc (durch Abbuchung vom Girokonto) Aufwendersatz (§ 670 BGB) verschaffen muss.

54 d) **Zahlungs- oder Erfüllungsvorbereitungsfunktion: Girocard als Lastschriftinstrument.** Zuletzt kann die Girocard (wiederum isoliert) zur Ausstellung eines Auftrags zum Einzug im Wege der Lastschrift eingesetzt werden, ebenfalls beim Händler, hier nun ohne Zahlungsgarantie des eigenen Instituts: im sog. **POS ohne Zahlungsgarantie (POZ)**. Dieses wirft, weil die Autorisierung fehlt, gänzlich andere Probleme auf als das POS. Diesem steht es daher zwar dem Namen und auch der Entstehungszeit nach näher als die erst 1997 hinzugekommene Funktion der elektronischen Geldbörse, dogmatisch jedoch ungleich ferner. Zentralfragen betreffen das Lastschriftverfahren, vor allem jedoch die Einwilligung des Kunden in die Preisgabe von Kundendaten für den Fall, dass der Lastschritteinzug fehlschlägt, also Fragen des Bankgeheimnisses. Heute (seit 1.1.2007) steht dieses Verfahren zwar weiter zur Verfügung, wird aber von der Kreditinstitutsseite nicht mehr aktiv gestaltet.

¹⁰² Zum hierfür verantwortlichen Preisgefälle zwischen Barauszahlung am Schalter (0,75–1 €) und dem bei der GA (0,03–0,04 €) die Schätzung von 1991: *Schwinn*

towski (3. Aufl.) § 8 Rn 48 f; bestätigt durch die Zahlen Commission Staff Working Document, Annex, KOM(2005) 603 endg., S. 5.

e) **Grenzüberschreitender Einsatz.** Wichtige der genannten Funktionen sind auch im grenzüberschreitenden Verkehr verfügbar, bei weitgehend gleicher rechtlicher Gestaltung.¹⁰³ Das 1994 eingeführte edc-System erlaubt(e) dem Kunden **Barauszahlungen an Geldausgabeautomaten und POS** im europäischen Ausland, das Maestro-System auch außerhalb, heute beide vereint im Girocard-System.¹⁰⁴ Ein wichtiger (Teil-)Unterschied im Sachverhalt und auch in der rechtlichen Gestaltung verbleibt: In manchen (wenigen) Ländern wird (noch immer) statt der Eingabe der PIN die bloße Unterschriftsleistung gefordert, was auch die Aufteilung des Missbrauchsrisikos zwischen dem Karteninhaber und seinem Institut beeinflusst (vgl. Abschnitt II Nr. 13.1 Abs. 4 der Girocard-Kundenbedingungen). Ihrer Zielrichtung nach **nicht** auf den grenzüberschreitenden Verkehr zugeschnitten waren demgegenüber die **elektronische Geldbörse und das POZ**. Bei beiden hat sich dies mit der Einbeziehung in das SEPA-Zahlungsdiensterecht geändert, freilich nur für den SEPA-Raum, nicht allgemein für den internationalen Verkehr. Solchermaßen besteht für alle Instrumente eine (binnenmarkt-)grenzüberschreitende Rechtsgrundlage. Ob freilich die Instrumente auch tatsächlich mit grenzüberschreitenden Funktionen angeboten werden, bleibt den Instituten überlassen; teils mögen dagegen Kostenüberlegungen sprechen, etwa bei der GeldKarte, die de facto allein für den Inlandsverkehr ausgegeben wird (zu ihr Art. 53 ZD-RL, § 675i BGB, die auch den Inlandsverkehr in puncto zugelassene Betragshöhen privilegieren).¹⁰⁵

5. Kreditkarte: Phänomen – Formen – Funktionen

a) **Grundkonstellation – Zahlungsvorgang.** Der kartengestützte Zahlungsverkehr („Plastikgeld“) nahm seinen Ausgang bei der Kreditkarte, vor allem der sog. **Universalkreditkarte**, die, anders als die Firmen- oder Kundenkreditkarte,¹⁰⁶ auch Grundlage eines „Bankgeschäfts“ ist. Entwickelt hat die erste Universalkreditkarte der Diners Club 1950.¹⁰⁷ Dieser fungierte als „Systemkopf“¹⁰⁸ (Kreditkartenunternehmen) und baute Rechtsbeziehungen sowohl zu Kunden, hier Clubmitgliedern, als auch zu Anbietern (Vertragsunternehmen) auf, auf deren Grundlage ein **Substitut für die Zahlungspflicht** des Kunden gegenüber dem Vertragsunternehmen entstand. Der Name der Universalkreditkarte weist darauf hin, dass die Karte nicht nur bei einem Unternehmen eingesetzt wer-

¹⁰³ Zur „Inlandisierung“ der diesbezüglichen Rechtsfragen vgl. *Grundmann* Bankrechtstag 1998, 37 (77 f).

¹⁰⁴ Zum edc- und Maestro-, heute Girocard-System: *Ablers* WM 1995, 601 (603); *Hoffmann* Die Bank 1992, 599; *Krüger* Sparkasse 1992, 331 f; *Wand* ZIP 1996, 214 (218 f); zum internationalen elektronischen Zahlungsverkehr monographisch: *Faure-Bulle* Le droit communautaire du paiement électronique, 1992.

¹⁰⁵ Zu diesem Einsatz der Geldkarte vgl. etwa MünchKommHGB/*Häuser/Haertlein*, Rn E 7–E 10.

¹⁰⁶ Zur hiervon abzugrenzenden sog. Kundenkreditkarte *Hoch* Die Kundenkreditkarte im deutschen Einzelhandel, 1989; und Kurzbeschreibung bei *Schwintowski* (4. Aufl.) § 9 Rn 8 (bearb. *Hofmann*) Diese Kredit-

karte, die Ende des 19. Jh. entwickelt wurde, dient der Abrechnung zwischen (nur) einem Unternehmen und seinem jeweiligen Kunden, also in einem Zweipersonenverhältnis (Rahmenvertrag meist mit Stundungsabrede bis zum Saldoabschluss und Abrede von Eigentumsvorbehalt). Für sie gilt das Regime der Zahlungsdienste-Richtlinie nicht, vgl. Dritter Teil Rn 68.

¹⁰⁷ Zur Geschichte der Kreditkarte *Hammann* Universalkreditkarte S. 23–26; *Stauder/Weisensee* Kreditkartengeschäft S. 20–47; *Weller* Kreditkartenverfahren S. 11–20; *Schwintowski* (3. Aufl.) § 8 Rn 1–13; monographisch, vor allem auch zu dogmatischen Bezügen: *Meder* Einordnung des Kreditkartenverfahrens, 1996.

¹⁰⁸ Vgl. BankR-HdB/*Martinek* § 67 Rn 2.

den kann, sondern universal bei allen Vertragsunternehmen, zu dem das Kreditkartenunternehmen, d.h. der Kreditkartenemittent – genauer: ein von diesem speziell für die Acquire von Händlerunternehmen eingesetzter Acquirer – entsprechende Rechtsbeziehungen unterhält. Die Kreditkarten-Kundenbedingungen arbeitet der Kreditkartenunternehmer bzw. sein Lizenznehmer, etwa ein Kreditinstitut, aus, die Händlerbedingungen der mit Händlern und Kreditkartenunternehmen in Rechtsbeziehungen stehende Acquirer.

57 Der **Zahlungsvorgang** wird herkömmlich initiiert durch Kartenhingabe, deren Daten per Abdruck mechanisch auf einen Beleg (Slip) übertragen werden, sowie durch Unterschrift auf dem Beleg. Dies ist Ausweis der Berechtigung.¹⁰⁹ Der **Slip** dient als Grundlage für die Abrechnung beim Kartenunternehmen, die typischerweise monatlich ein Mal erfolgt. Die Kreditkartenzahlung, etwa bei Mastercard, befindet sich jedoch **im Umbruch – hin zu elektronischer Erstellung**, in deren Rahmen wie im POS-System eine Autorisierung eingeholt wird. Rechtliche Unterschiede ergeben sich – gegenüber der traditionellen Zahlungstechnik mit mechanischer Sliperstellung – allein bei den Prüfpflichten des Vertragsunternehmens (vgl. unten Dritter Teil Rn 272–274). Bei Abrechnung erstattet das Kartenunternehmen dem Vertragsunternehmen die entsprechenden Beträge (unter Abzug eines Disagios) bargeldlos (Gutschrift) und belastet entsprechend den Kunden – durch Belastungsbuchung auf einem bei ihm geführten Konto oder im Lastschriftwege auf einem Konto bei einem fremden Institut (Deckungskonten). Letzteres wird seltener, da die Kundenbeziehung zunehmend zu einem Kreditinstitut besteht, das entweder selbst Kreditkartenunternehmen ist (Visacard) oder von diesem Lizenz erhalten hat (Mastercard).

58 Die **wichtigsten Anbieter** und Instrumente sind heute:¹¹⁰ Die **Mastercard** wird von einem Verbund europäischer Kreditinstitute (in Zusammenarbeit mit der US-amerikanischen Mastercard) ausgegeben und kommt weltweit auf ca. 35 Mio. angeschlossene Vertragsunternehmen und weltweit bzw. in Deutschland auf ca. 2 Milliarden bzw. **18,7 Mio. Kunden** (Karteninhaber). Die ältere, und weltweit noch bedeutendere **Visacard** wird von der Bank of America (in Zusammenarbeit mit der französischen Carte Bleue und der britischen Barclay Card) herausgegeben und kommt ebenfalls auf ca. 35 Mio. angeschlossene Vertragsunternehmen und in Deutschland auf **12,8 Mio. Kunden**. Hinzu kommen, viel kleiner, die Karten von American Express und Diners Club.

59 In **Deutschland** wird die **Mastercard** von der EURO Kartensysteme GmbH herausgegeben, der Nachfolgerin der 1982 durch deutsche Kreditinstitute gegründeten Gesellschaft für Zahlungssysteme (GZS)¹¹¹ – seit 1991 zunehmend, heute nur noch im Wege der Lizenzvergabe an Kreditinstitute. Die EURO Kartensysteme GmbH sorgt für die Akquisition der Vertragsunternehmen, die Kreditinstitute geben die Karte an die Kunden aus und rechnen ab. Die Rechtsprobleme in dem solchermaßen entstehenden **Vier-Personen-Verhältnis** (Vertragsunternehmen – Kunde – Kreditinstitut – EURO Kartensysteme

¹⁰⁹ Zur Bargeldauszahlung (nunmehr unter Eingabe einer PIN – gänzlich vergleichbar dem Girocard-Einsatz) unten Dritter Teil Rn 61.

¹¹⁰ Für Zahlen zur Kreditkartenzahlung insgesamt und im Vergleich zu anderen Zahlungsinstrumenten vgl. oben Dritter Teil Rn 26 f. Die folgenden Zahlen zum Vergleich innerhalb der Branche bei <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/171485/umfrage/marken-der-persoelichen-kreditkarten/> (Kreditkartenzahlen in Deutschland);

Zahlen zu Kunden und angeschlossenen Händlern weltweit <https://www.youtube.com/watch?v=zgg4FvrlOe0#1=50> bzw. <http://usa.visa.com/about-visa/our-business/global:presence.jsp>; ältere, aber vollständigere Zahlen bei *Bankenverband* Statistik-Service, 2005, Quelle: MasterCard und VISA, Zusammenfassung bei *Schwintowski* (3. Aufl.) § 8 Rn 13.

¹¹¹ Näher BankR-HdB/*Bunte* § 140 Rn 79.

GmbH) sind die gleichen wie im klassischen Drei-Personen-Verhältnis (Vertragsunternehmen – Kunde – Kreditkartenunternehmen). Es kommen nur wegen der Aufspaltung der Funktion des Kreditkartenunternehmens Abwicklungsfragen im Lizenzverhältnis zwischen Kreditinstitut und EURO Kartensysteme GmbH hinzu (unten Dritter Teil Rn 384–386). Unerheblich ist, dass Gutschrift und Belastung in zwei verschiedenen Unternehmen erfolgt.

b) Zahlungsfunktion (mit Stundung). Historisch und noch heute steht die **Zahlungsfunktion** im Vordergrund (Nr. 1.1. Kreditkarten-Kundenbedingungen [Deutsche Bank]).¹¹² Zu ihr kommt, da typischerweise nur ein Mal monatlich abgerechnet wird, ein Element kurzfristiger Kreditierung (**Zahlungsaufschub**).¹¹³ **60**

c) Barauszahlungsfunktion. Hinzu kommt heute eine Barauszahlungsfunktion, die freilich optional ist und die gesonderte Anforderung einer PIN voraussetzt (Nr. 2 Kreditkarten-Kundenbedingungen [Deutsche Bank]). Die Abhebung erfolgt hier, **wie mit Girocard**, an Geldausgabeautomaten mittels **Karten- und PIN-Eingabe**. Diese Funktion wird angesichts höherer Gebühren jedenfalls in Europa ungleich weniger genutzt als die entsprechende Funktion der Girocard.¹¹⁴ **61**

d) Anschließendes Vereinbarungsdarlehen. Nach Abrechnung (und Fälligstellung) kann die Forderung gegen den Karteninhaber weiter kreditiert werden, besonders seitdem die Kundenbeziehung zum Kreditinstitut („Hausbank“) besteht.¹¹⁵ Es handelt sich um einen Kreditvertrag, der – **rechtlich unabhängig** – auf die Kreditkartenzahlung folgt, ein **Vereinbarungsdarlehen** über die nicht beglichene Schuld des Kreditkarteninhabers gegenüber dem Kreditkartenunternehmen (Aufwendungsersatz und zedierte Forderung). Im angloamerikanischen Raum wird dieses zusätzliche Kreditierungselement als konstituierend für die credit card gesehen: Wird aus Gutschrift geleistet, so handelt es sich nicht mehr um eine credit card.¹¹⁶ Zugleich sind dort gerade diese Vereinbarungsdarlehen und die dort angelegten Zinssätze zentraler Gegenstand rechtspolitischer Verbraucherschutzdiskussionen und jüngerer Reformvorhaben. **62**

e) Vergleich zur Girocard. Anders ist dies in Deutschland, wo mit Kreditkarte ein Kartentypus bezeichnet wird. Dieser hebt sich von dem der Girocard vor allem dadurch ab, dass **erst monatlich abgerechnet wird**, nicht zeitgleich mit der Transaktion im Valutaverhältnis (kurzfristige Kreditierung), und dass zwar ebenfalls ein **Verfügungsrahmen** (in der Terminologie von § 675k Abs. 1 BGB eine „Nutzungsbegrenzung“) gesetzt wird, dieser jedoch i.d.R. höher liegt und zudem durch Rückfrage beim Kartenunternehmen **ad** **63**

¹¹² Zur Geschichte vgl. Nachw. unten Dritter Teil Rn 56; funktional: *Hadding* FS Pleyer, 1986, S. 17 (17 f); *Seibert* DB 1991, 429 (430).

¹¹³ Vgl. etwa *Harbeke* WM Sonderbeil. 1/1994, 3; *Hamann* Universalkreditkarte S. 28; BankR-HdB/*Martinek* § 67 Rn 4. Umgekehrt werden in Großbritannien (wie in den USA) Kreditkarten, die periodisch am Monatsende ausgeglichen werden Charge Cards genannt, die eigentlichen Credit Cards erlauben eine zusätzliche Kreditlinie

über die Monatsabrechnung hinaus, die nicht ausgeglichen werden muss und unter das Verbraucherkreditregime fällt (bis 25.000 Pfund): *Hudson* Finance, S. 936.

¹¹⁴ *Giger/Schluep* Kreditkartensysteme S. 88 f (weniger als 5 % der Umsätze).

¹¹⁵ Zur – auch längerfristigen – Kreditierung unten Dritter Teil Rn 172–174, Vierter Teil Rn 854 (Abrechnung zum Monatsende noch kein Zahlungsaufschub iSd § 506 BGB).

¹¹⁶ *Merkel* Kreditkarte in den USA, S. 56–63; *ders.* WM 1990, 253 (255).

hoc ausgeweitet werden kann. Die Karte eignet sich daher auch für große Spontankäufe (Karte mit „Standing“). Bei beiden Karten gleichermaßen kann der Abwicklung weitere Kreditierung folgen. Weitgehend beigelegt ist heute der Streit, ob die rechtliche Konstruktion des Zahlungsvorgangs grundsätzlich divergiert.

B. §§ 675c, 675e BGB: (Europäisches) Zahlungsdiensterecht – Anwendungsbereich und Abdingbarkeit

<i>Übersicht</i>	
Rn	Rn
<p>I. Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts – Gesamtsystem und Überblick . . . 64–66</p> <p>1. Vorgängerregelung nur im Überweisungsrecht 64</p> <p>2. Ausweitung der Regelung auf alle Zahlungsdienste 65</p> <p>3. Überblick zum System 66</p> <p>II. Begriffsbestimmungen des KWG, ZAG und elektronisches Geld (§ 675c Abs. 2 und 3 BGB) 67–72</p> <p>1. Begriffsbestimmungen im Europäischen Recht 67</p> <p>2. KWG und ZAG (§ 675c Abs. 3 BGB) 68–71</p> <p> a) Zahlungsdienste (Art. 1 Abs. 2 und 10 ZAG) 68, 69</p> <p> b) Zahlungsdienstleister, Zahlungskonto, Zahlungssystem (Art. 1 Abs. 1, 3 und 6 ZAG) 70</p> <p> c) Sonstige Begriffe 71</p> <p>3. Elektronisches Geld (§ 675c Abs. 2 BGB) 72</p> <p>III. Allgemein-Schuldrechtliche Vertragstypen als Auffangregeln (§ 675c Abs. 1 BGB) 73–75</p> <p>1. Auftrags- und Geschäftsbesorgungsrecht 73, 74</p>	<p>2. Abstraktes Zahlungs- und Garantieverprechen 75</p> <p>IV. Ausnahmen vom Anwendungsbereich und Abdingbarkeit (§ 675e BGB) 76–83</p> <p>1. Gesamtsystem: Zusammenspiel von Ausnahmen und Abdingbarkeit (ius dispositivum) in vier Fallgruppen . . . 76–78</p> <p>2. Ausnahmen bei Abwicklung oder Währung außerhalb von EU/EWR (§ 675e Abs. 1 und 2 BGB) 79</p> <p>3. Abdingbarkeit 80–83</p> <p> a) Einseitig zwingender Charakter 80</p> <p> b) Abwicklung oder Währung außerhalb von EU/EWR (§ 675e Abs. 1 und 2 BGB) 81</p> <p> c) B2B und Nicht-Euro-Transaktionen (§ 675e Abs. 3 und 4 BGB) 82</p> <p> d) Weitere punktuelle Abweichungsmöglichkeiten und Gestaltungsaufträge 83</p> <p>V. Klauselwerke des Zahlungsdienstleistungsverkehrs 84–89</p> <p>1. Überweisungsverkehr 84, 85</p> <p>2. Lastschriftverkehr 86</p> <p>3. Girocardzahlung 87</p> <p>4. Kreditartenzahlung 88, 89</p>

Kapitel I: Allgemeine Vorschriften

§ 675c Zahlungsdienste und elektronisches Geld

(1) Auf einen Geschäftsbesorgungsvertrag, der die Erbringung von Zahlungsdiensten zum Gegenstand hat, sind die §§ 663, 665 bis 670 und bis 672 bis 674 entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Untertitel nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften dieses Untertitels sind auch auf einen Vertrag über die Ausgabe und Nutzung von elektronischem Geld anzuwenden.

(3) Die Begriffsbestimmungen des Kreditwesengesetzes und des Zahlungsdienstleistungsgesetzes sind anzuwenden.

§ 675e Abweichende Vereinbarungen

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf von den Vorschriften dieses Untertitels nicht zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers abgewichen werden.

(2) Für Zahlungsdienste im Sinne des § 675d Abs. 1 Satz 2 sind § 675q Abs. 1 und 3, § 675s Abs. 1, § 675t Abs. 2, § 675x Abs. 1 und § 675y Abs. 1 und 2 sowie § 675z Satz 3 nicht anzuwenden; soweit solche Zahlungsdienste in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erbracht werden, ist auch § 675t Abs. 1 nicht anzuwenden. Im Übrigen darf für Zahlungsdienste im Sinne des § 675d Abs. 1 Satz 2 zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers von den Vorschriften dieses Untertitels abgewichen werden; soweit solche Zahlungsdienste jedoch in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht werden, gilt dies nicht für § 675t Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3.

(3) Für Zahlungsvorgänge, die nicht in Euro erfolgen, können der Zahlungsdienstnutzer und sein Zahlungsdienstleister vereinbaren, dass § 675t Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.

(4) Handelt es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher, so können die Parteien vereinbaren, dass § 675d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4, § 675f Abs. 4 Satz 2, die §§ 675g, 675h, 675j Abs. 2 und § 675p sowie die §§ 675v bis 676 ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind; sie können auch eine andere als die in § 676b vorgesehene Frist vereinbaren.

I. Anwendungsbereich des Zahlungsdienstrechts – Gesamtsystem und Überblick

1. Vorgängerregelung nur im Überweisungsrecht. Seinen Ausgangspunkt nahm die zunehmende Kodifizierung des Kernbereichs des Zahlungsverkehrs – des heutigen Zahlungsdienstrechts – im Überweisungsrecht. Allerdings waren herkömmlich auch die Rechtsgeschäfte in der Überweisungskette – wie noch bis 2009 alle Rechtsgeschäfte für sonstige Zahlungsinstrumente – nur den allgemeinen Instituten, die das BGB bereithält, zuzuordnen, vor allem den Vertragstypen Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB) und abstraktes Zahlungsverprechen (§ 780 BGB) (heute noch § 675c Abs. 1 BGB, unten Dritter Teil Rn 73–75). Schon die 90er Jahre brachten grundlegende Änderungen. Angestoßen wurden sie durch das **UNCITRAL-Modellgesetz zum Überweisungsverkehr**.¹¹⁷ Prägend war das US-amerikanische Recht und die Problematik des dortigen Überweisungs geschäfts – stark großkundenorientiert und elektronisch, beleglos abgewickelt.¹¹⁸ Zwar wurde letztlich die Überweisung generell – auch im Privatkundengeschäft und die beleggebundene – normiert. Doch dominieren Regelungen zur moderneren elektronischen Überweisung und vor allem der Haftungskompromiss, der später auch für die EG-Überweisungs-Richtlinie charakteristisch wurde.¹¹⁹ Den ersten Einfluss in Europa hatte das (nicht bin-

64

¹¹⁷ UNCITRAL-Modellgesetz zur einheitlichen Regelung des grenzüberschreitenden Überweisungsverkehrs, abgedruckt etwa in WM 1993, 664; monographisch hierzu: *Genner UNCITRAL-Modellgesetz; Vasseur Les principaux articles de la loi-type de la C. N. U. D. C. I. sur les virements internationaux et leur influence sur les travaux de la Commission de Bruxelles concernant les paiements transfrontaliers*, 1993; *Wulff UNCITRAL-Modellgesetz; Kurzbeschrei-*

bung bei: Hadding/Schneider WM 1993, 629.

¹¹⁸ *Hadding/Schneider WM 1993, 629 (629).*

¹¹⁹ Genereller die prägende Wirkung des UNCITRAL-Modellgesetzes betonend: *BankR-HdB/Hadding/Häuser (3. Aufl.) § 51 Rn 37*. Das Modellgesetz ist hier wiederum stark US-amerikanisch beeinflusst, vor allem durch die erst kurz vorher in den Uniform Commercial Code aufgenommene sec. 4A: *Schneider FS Everling, 1995, S. 1297*

dende) Modellgesetz in der Tat im Rahmen der EG-Überweisungs-Richtlinie (Üw-RL)¹²⁰ mit ihrem vergleichbaren Grundtenor. Sie galt freilich nur für grenzüberschreitende Überweisungen (unter 50000,- €) innerhalb der Gemeinschaft und in einer Währung der Gemeinschaft, jedoch nicht für reine Interbankentransaktionen. Für die erfassten Überweisungen sah die Richtlinie auch nur Informationspflichten vor, die die Entgelte, die angewandten Kurse und die Laufzeiten betrafen, zudem eine (summemäßig begrenzte) Haftung des erstbeauftragten Instituts für Fehler in der Interbankenkette (mit Regress) sowie eine Regel, nach der die Provisionen nicht aus der Valuta entnommen werden durften, sondern dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt werden mussten. In Fragen des Widerrufs wurde die Richtlinie (moderat) ergänzt durch Art. 3–5 der Systemrisiken- oder Finalitäts-Richtlinie,¹²¹ im Bereich der Gebühren für grenzüberschreitende Überweisungen durch Art. 3 der VO über grenzüberschreitende Zahlungen, der **keine Diskriminierung grenzüberschreitender Zahlungen** gegenüber inländischen tolerierte und dessen Diskriminierungsverbot – als einziger Teil des damaligen Regimes – auch neben der Zahlungsdienste-Richtlinie anwendbar bleibt, freilich im Rahmen der sog. EG-Zahlungsentgelte-VO 2009.¹²² Die Umsetzung erfolgte durch das **Überweisungsgesetz**, mit dem das Recht des Geschäftsbesorgungsvertrags im BGB neugestaltet wurde¹²³ und das vor allem insofern einen großen Schritt ging, als es das Regime allgemein auf Überwei-

(1305–1314); nicht bedacht, jedenfalls nicht erwähnt wurde diese Herkunft in der deutschen Überweisungsgesetzgebung; kritisch dazu *Schneider* WM 1999, 2189 (2194 f et passim).

¹²⁰ Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.1.1997 über grenzüberschreitende Überweisungen, ABl. EG 1997 L 43/25; Vorschläge vom 18.11.1994 bzw. 7.6.1995, ABl. EG 1994 C 360/13/KOM(94) 436 endg. bzw. ABl. EG 1995 C 199/16/KOM(95) 264 endg.; Stellungnahmen ABl. EG 1995 C 236/1 (Wirtschafts- und Sozialausschuss) und ABl. EG 1995 C 151/370 (Europäisches Parlament); Gemeinsamer Standpunkt (Rat, Europäisches Parlament) ABl. EG 1995 C 353/52 und 1996 C 96/74. Kurzkomentierung mit Historie bei *Grundmann* EG-Schuldvertragsrecht 4.13; auch *Favre-Bulle* Les paiements transfrontières, S. 273–296; weitere Literatur im Literaturverzeichnis und zusammengestellt in *Grundmann* WM 2000, 2269, Fn 3.

¹²¹ Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.5.1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen, ABl. EG 1998 L 166/45; hierzu *Keller* WM 2000, 1269; umgesetzt durch das Überweisungsgesetz vom 21.7.1999, BGBl. I S. 1642, und das Gesetz zur Änderung insolvenzrechtlicher

und kreditwesenrechtlicher Vorschriften vom 8.12.1999, BGBl. I S. 2384.

¹²² Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro, ABl. 2001 L 344/13; zur inhaltlichen Fortgeltung, vgl. BR-Drucks. 848/08, S. 165, 179; freilich – hinsichtlich des Diskriminierungsgebotes inhaltsgleich – überführt in die Verordnung (EG) Nr. 924/2009, Nachw. oben Dritter Teil Rn 3 Fn 7.

¹²³ Überweisungsgesetz (ÜG) vom 21.7.1999, BGBl. I S. 1642; positiv zur Einstellung in das BGB: *Ehmann/Hadding* WM-Sonderbeil. 3/1999, 8–10; *Häuser* WM 1999, 1037 (1040). Regierungsentwurf vom 19.3.1999, BR-Drucks. 163/99; Abdruck auch ZBB 1999, 106 (Anm. *Köndgen* 103); ZIP 1999, 680 (Anm. *Schmidt-Räntsch*); ausführlicher dazu *Bydlinksi* WM 1999, 1046; *Ehmann/Hadding* WM-Sonderbeil. 3/1999; *Grundmann* WM 2000, 2269; *Häuser* WM 1999, 1037; *Klamt/Koch* DB 1999, 943; *Löwe* ZIP 1999, 830; *Schmidt-Räntsch* in Horn/Schimansky (Hrsg.) Bankrecht, S. 139; zum Referentenentwurf vom 30.12.1998, BMJ IB2–3430/21, jsrugk. DOC ausführlicher *Russenschuck* FLF 1999, 124; Literatur zum Überweisungsgesetz selbst im Literaturverzeichnis und zusammengestellt in *Grundmann* WM 2000, 2269 (2270).

sungen – auch auf inländische – erstreckte und auch die Haftungsregeln ausdehnte (vgl. namentlich § 676c Abs. 1 S. 2, 3 BGB a.F.).¹²⁴

2. Ausweitung der Regelung auf alle Zahlungsdienste. Informationsregeln, Haftung für Fehler in der Interbankenkette, ein Verbot, die Provision aus der Valuta zu entnehmen, und ein Regime, in dem der Widerruf des Einzelauftrages (Weisung) geregelt ist (und grundsätzlich die Frist hierfür verkürzt wird) – dies alles sind auch Gegenstände des Zahlungsdiensterechts 2007/09. Freilich wurde die Regelung jetzt verallgemeinert – auf **alle Zahlungsdienste** erstreckt, während vorher die Lastschrift, die Girocardzahlung (bis 2007 „Ec-Karten-Zahlung“) und die Kreditkartenzahlung sämtlich allein auf der Grundlage allgemeiner schuldrechtlicher Instrumente (unten Punkt III.)¹²⁵ und durch Klauselwerke (unten Punkt V.) geregelt waren. Und zudem wurde aus einer Regelung einzelner zentraler Problemkomplexe eine flächendeckende Regelung des Zahlungsdiensterechts. Beide Schritte zusammen genommen führen dazu, dass unter dem Zahlungsdiensteregime grundsätzlich für alle Probleme, die bei dem einzelnen Zahlungsinstrument auftauchen, das gesamte Regelwerk heranzuziehen ist, etwa für die Autorisierung, die Zahlungsleitwege, den Widerspruch/Widerruf etc. Von den erfassten Instrumenten ebenso wie von den geregelten Sachfragen her erfolgte also ein Schritt von einer punktuellen Regelung hin zu einer **(Europäischen) Kodifikation des Zahlungsverkehrs**. Umgekehrt wird freilich dadurch die notwendige Differenzierung sichergestellt, dass einzelne Normen allein oder vorrangig auf ein Zahlungsinstrument (einen Zahlungsdienst) ausgerichtet sind. So sind die Regeln zum Widerspruch (Art. 62 f, ZD-RL, § 675x BGB) schon vom Wortlaut her („über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang“) spezifisch auf die Lastschrift bezogen (partiell noch manche Kreditkartenzahlungen). Speziell auf die Girocard, jedoch auch die Kreditkarte und das Homebanking mit PIN und TAN, sind vor allem die Regeln zum Missbrauch bezogen („Zahlungsauthentifizierungsinstrumente“, Art. 59–61 ZD-RL, §§ 675u–675w BGB).

3. Überblick zum System. §§ 675c, 675e BGB enthalten die wichtigsten Regeln zum Anwendungsbereich, zu den anwendbaren Normen und zu Fragen der Abdingbarkeit. Insbesondere in § 675e BGB sind freilich Fragen des Anwendungsbereichs mit solchen

¹²⁴ Näher zu diesem Regime und auch zur Übereinstimmung der Umsetzung mit der Richtlinie: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/*Grundmann* (2. Aufl. 2009) Rn BankR II 17 bis 20a.

¹²⁵ Vgl. Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/*Grundmann* (2. Aufl. 2009), Rn BankR II 129 ff, 137 ff, 292; sowie unten Punkt III. Immerhin existierten bereits vier Empfehlungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, die vorrangig die ec-/maestro-Karte als selbstständiges Zahlungsinstrument regelten, und zwar aus den Jahren 1987 (Empfehlung 87/598/EWG der Kommission vom 8.12.1987 für einen Verhaltenskodex im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs [Beziehungen zwischen Finanzinstituten, Händlern/Dienstleistungserbringern und

Verbrauchern], ABl. EG 1987 L 365/72), 1988 (Empfehlung 88/590/EWG der Kommission vom 17.11.1988 zu Zahlungssystemen, insbes. zu den Beziehungen zwischen Karteninhabern und Kartenausstellern, ABl. EG 1988 L 317/55; zu dieser Empfehlung und der von 1987: *Fischer* WM 1989, 397), 1990 (Empfehlung 90/109/EWG der Kommission vom 14.2.1990 zur Transparenz der Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen, ABl. EG 1990 L 67/39) und 1997 (Empfehlung 97/489/EG der Kommission vom 30.7.1997 zu den Geschäften, die mit elektronischen Zahlungsinstrumenten getätigt werden [besonders zu den Beziehungen zwischen Emittenten und Inhabern solcher Instrumente], ABl. EG 1997 L 208/52).

der Abdingbarkeit vermischt, was die Norm schwer lesbar macht, obwohl Ziel war, bei der Umsetzung der Richtlinienvorgaben diese leichter zugänglich aufzubereiten. Dass noch eine Sachnorm – die Grundnorm zu den Informationspflichten – dazwischen geschoben wurde (§ 675d BGB, dazu unten Unterabschnitt D.), erschwert die Lektüre zusätzlich. Nimmt man §§ 675c, 675e BGB als die wesentlichen Normen zu Anwendungsbereich, anwendbaren Normen und deren Abdingbarkeit zusammen, so regeln die beiden Paragraphen folgende vier Fragen (was dann auch noch eine fünfte aufwirft):

- Welche Transaktionen erfasst das Zahlungsdiensterecht (§§ 675c ff BGB) positiv (**Anwendungsbereich**); hierfür ist vor allem auf die Begriffsdefinitionen zu rekurrieren, namentlich diejenige des Zahlungsdienstes, wofür § 675c Abs. 3 BGB auf das ZAG und das KWG verweist; klargestellt wird zudem, dass auch die Ausgabe und Nutzung von elektronischem Geld als Zahlungsdienst zu verstehen ist (§ 675c Abs. 2 BGB) (dazu unten Punkt II.).
- Im Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts gilt primär dieses selbst, als **privatrechtliche Auffangregel** subsidiär jedoch auch das Auftrags- und Geschäftsbesorgungsrecht (so explizit § 675c Abs. 1 BGB), desgleichen jedoch insbesondere die Regelung zum abstrakten Zahlungsverprechen (§ 780 BGB) und zum Garantieverprechen (§ 311 BGB) (dazu unten Punkt III.).
- Im Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts finden in Fällen, in denen entweder die Transaktionswährung oder ein beteiligtes Institut (der Sitz der agierenden Filiale) nicht die eines EU/EWR-Staates sind (also bei **starkem Drittlandbezug**), eine **Reihe von Normen des Zahlungsdiensterechts keine Anwendung** (§ 675e Abs. 1 und 2 BGB) (dazu unten Punkt IV. 1. und 2.).
- In diesem Fall (starker Drittlandbezug) sind die Normen des Zahlungsdiensterechts auch umfassend oder weitestgehend **abdingbar** (§ 675e Abs. 1 und 2 BGB, je a.E.), abdingbar sind sie jedoch in kleinerem Umfang auch bereits, wenn es sich um B2B-Transaktionen oder um Transaktionen in einer anderen Währung als in Euro handelt (§ 675e Abs. 3 und 4 BGB) (dazu unten Punkt IV. 1. und 3.).
- Aus all dem ergibt sich ein fünfter (Folge-)Problemkomplex: Den gestaltbaren Freiraum – und auch den Raum, den das Zahlungsdiensterecht gar nicht erfasst – besetzen **umfangreich Klauselwerke**, aufgeteilt nach verschiedenen Zahlungsdiensten (dazu unten Punkt V.).

II. Begriffsbestimmungen des KWG, ZAG und elektronisches Geld (§ 675c Abs. 2 und 3 BGB)

- 67** 1. **Begriffsbestimmungen im Europäischen Recht.** Die zivilrechtlich bedeutsamen Begriffe des Zahlungsdiensterechts sind in Art. 4 Nr. 3-28 ZD-RL erläutert (der Zentralbegriff Zahlungsdienst i.V.m. dem Anhang der Richtlinie), in der SEPA-VO werden die Definitionen noch verfeinert. Die Umsetzung erfolgt i.d.R. praktisch wörtlich und jedenfalls inhaltsgleich im KWG und ZAG, teils auch im BGB. Stets ist eine **richtlinienkonforme Auslegung möglich und angezeigt**. Wie auch sonst im Folgenden gibt also die Richtlinienauslegung das jeweilige Ergebnis verbindlich vor und entscheidet der EuGH als letzte Instanz. Eine **Konkordanz** ergibt sich aus folgender – alphabetisch angeordneter – Tabelle:

1. Abschnitt. System, Rechtsrahmen Zahlungsdienste und -instrumente

Begriff	ZD-RL (Art. 4)	SEPA-VO (Art. 2 Nr. ..., wenn nicht anders vermerkt)	Deutsches Recht
Agent	Nr. 22		§ 1 Abs. 7 ZAG
Authentifizierung	Nr. 19		§ 675w S. 2 BGB
Dauerhafter Datenträger	Nr. 25		§ 126b S. 2 BGB
Fernkommunikationsmittel	Nr. 24		§ 312c Abs. 2 BGB
Finanztransfer(geschäft)	Nr. 13	Art. 1 Abs. 2 lit. e)	§ 1 Abs. 2 Nr. 6 ZAG
Geldbetrag	Nr. 15	Art. 17 Nr. 1	
Geschäftstag	Nr. 27		§ 675n Abs. 1 S. 4 BGB s. auch § 1 Abs. 16b KWG und § 13 Abs. 2 ZAG
Kleinstunternehmen	Nr. 26	Nr. 23	
Kundenidentifikator/ Kundenkennung	Nr. 21		§ 675r Abs. 2 BGB
Lastschrift	Nr. 28	Nr. 2	§ 1 Abs. 4 ZAG
Rahmenvertrag	Nr. 12		Vgl. § 675f Abs. 2 BGB
Referenzwechsellkurs	Nr. 18		§ 675g Abs. 3 S. 3 BGB
Referenzzinssatz	Nr. 20		§ 675g Abs. 3 S. 2 BGB
Verbraucher	Nr. 11	Nr. 24	§ 13 BGB
Wertstellungsdatum	Nr. 17		§ 675t Abs. 1 S. 2 BGB
Zahler	Nr. 7	Nr. 3	
Zahlungsauftrag	Nr. 16	Nr. 11	§ 675f Abs. 3 S. 2 BGB
Zahlungsdienst	Nr. 3 i.V.m. Anh.		§ 1 Abs. 2 ZAG; vgl. auch § 1 Abs. 10 ZAG (Negativ- abgrenzung)
Zahlungsdienstleister	Nr. 9	Nr. 8	§ 1 Abs. 1 ZAG
Zahlungsdienstnutzer	Nr. 10	Nr. 9	§ 675f Abs. 1 BGB
Zahlungsempfänger	Nr. 8	Nr. 4	

Begriff	ZD-RL (Art. 4)	SEPA-VO (Art. 2 Nr. ..., wenn nicht anders vermerkt)	Deutsches Recht
Zahlungsinstitut	Nr. 4		§ 1 Abs. 1 Nr. 5 ZAG
Zahlungsinstrument	Nr. 23		
Zahlungskonto	Nr. 14	Nr. 5	§ 1 Abs. 3 ZAG
Zahlungssystem	Nr. 6	Nr. 6	§ 1 Abs. 6 ZAG
Zahlungsvorgang	Nr. 5	Nr. 10	§ 675f Abs. 3 S. 1 BGB

2. KWG und ZAG (§ 675c Abs. 3 BGB)

68 a) **Zahlungsdienste (Art. 1 Abs. 2 und 10 ZAG).** Den Zentralbegriff des Zahlungsdiensterechts bildet der des Zahlungsdienstes, den Art. 1 Abs. 2 und 10 ZAG in Umsetzung von Art. 3 und 4 Nr. 3 sowie dem Anhang der ZD-RL beschreiben, Art. 1 Abs. 2 mit den positiven Tatbestandsmerkmalen, Art. 1 Abs. 10 mit den Ausnahmen. An Vorgängen erfasst sind:¹²⁶

- die **Ein- und Auszahlung** auf ein Zahlungskonto (Abs. 2 Nr. 1),
- Zahlungsvorgänge in Form von **Überweisung, Lastschrift und Karteneinsatz**, wobei ein mögliches Kreditelement nur Nebengeschäft sein darf (Abs. 2 Nr. 2 und 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 ZAG), und wobei sich der Zahlungsvorgang, insbesondere der Karteneinsatz, nicht auf einen bilateralen Austausch beschränken darf (Kundenkarte, reine Prepaid-Karte, Telefonkarte etc.) (Art. 1 Abs. 10 Nr. 10 ZAG), nicht hingegen in Form von Scheck, Wechsel, Gutschein, Reisescheck, Postanweisung (Art. 1 Abs. 10 Nr. 6 ZAG),
- Zahlungsvorgänge auch im Wege der Barein- oder Barauszahlung, sog. Finanztransfergeschäfte (Abs. 2 Nr. 6).

Sowie Hilfsgeschäfte zum Zahlungsvorgang, namentlich:

- Die Ausgabe und das Akzept von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten (sog. Zahlungsauthentifizierungsgeschäfte, Abs. 2 Nr. 4)
- Digitalisierungsgeschäfte im Zusammenhang mit der Zahlungsausführung, soweit es sich nicht nur um die Zahlung für die digitalen Dienste selbst handelt (kein Dreipersonenverhältnis) (Abs. 2 Nr. 5)

69 Bereits aus dieser Abgrenzung des Zahlungsdienstes ergibt sich, dass namentlich die **Barzahlung keinen Zahlungsdienst** darstellt (ausdrücklich Art. 1 Abs. 10 Nr. 1), desgleichen etwa nicht Geldtransport (Nr. 3), und Geldwechsel (Nr. 5). Unter den sonstigen Ausnahmen (Art. 1 Abs. 10 ZAG), die großteils ebenfalls nur klarstellende Funktion haben, ist vor allem wichtig, dass die Geschäfte ausschließlich zwischen Zahlungsdienstleistern auf eigene Rechnung (Nr. 12) und die Transaktionen **innerhalb eines Zahlungssystems** (und auch Wertpapierabwicklungssystemen) zwischen den Zahlungsdienstleistern (Nr. 7, 8) nicht erfasst sind, was freilich im Umkehrschluss heißt, dass eine Abwicklung

¹²⁶ Ausf. zum Konzept Zahlungsdienst: Jauernig-BGB/Berger § 675f Rn 1. Für einen Überblick der einzelnen Zahlungsdienste mit

Definitionen vgl. auch MünchKommBGB/Casper § 675f Rn 57–123; BankR-HdB/Fischer § 127 Rn 52–56.

über eine Korrespondenzbankbeziehung auch zwischen den Zahlungsdienstleistern dem Zahlungsdienstrecht unterfällt.¹²⁷

b) Zahlungsdienstleister, Zahlungskonto, Zahlungssystem (Art. 1 Abs. 1, 3 und 6 ZAG). Das **institutionelle Gerüst der Zahlungsdienste** bilden die Diensteanbieter und die Abwicklungsinstrumente, namentlich das Zahlungskonto und das Zahlungssystem. Aus der Vielzahl an Begriffen ragen diese drei daher hervor. **Zahlungsdienstleister** sind die in Art. 1 Abs. 1 ZAG – abschließend – aufgezählten Institute oder Institutionen, die Zahlungsdienste erbringen und die allein sie erbringen dürfen: neben den Kreditinstituten, den E-Geld-Instituten und den Zahlungsinstituten, die (mit entsprechender Zulassung) spezifisch Zahlungsdienste gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, zudem die Gebietskörperschaften der drei Ebenen und bundes- wie landesunmittelbare Verwaltungseinheiten (soweit sie nicht hoheitlich agieren) und die EZB und die Zentralbanken der Mitgliedstaaten von EU/EWR (außer in ihrer Funktion als [Währungs-]Behörde). Das **Zahlungskonto** ist ein Kontokorrent (i.S.v. §§ 355–357 BGB), das auf die Ausführung eines Zahlungsdienstes – Überweisung, Lastschrift oder Kartenzahlung – ausgerichtet ist. Das ist bei jedem Bankkonto der Fall, weil im Girokontovertrag jedenfalls die Ausführung von Überweisungen zugesagt wird.¹²⁸ Auch das P-Konto, das nur mit positivem Saldo geführt wird, zählt hierzu, es dient gerade dem Zugang zu Überweisungsvorgängen (Empfang ebenso wie Anweisung). Ein **Zahlungssystem** ist ein System zur Verarbeitung, insbes. dem Clearing von Zahlungsvorgängen, etwa das Gironetz (Sparkassen), das Verrechnungsnetz der Bundesbank und heute die SEPA-Verrechnung.¹²⁹

c) Sonstige Begriffe. Unter den sonstigen Begriffen ragen eine wenige ebenfalls hervor. Das sind: die **Authentifizierung** bzw. das Authentifizierungsinstrument, das dem Zahlungsdienstleister die Überprüfung der Identität der autorisierenden Person mittels (vorher festgelegter) Sicherheitsmerkmale ermöglicht, was der Überweisungsauftragsformular noch nicht ist, die Girocard allein ebenfalls nicht, wohl aber in Verbindung mit der PIN, ggf. auch ein Träger i.V.m. der Unterschrift, etwa die Kreditkarte oder die Überweisung im Homebanking mit PIN und TAN;¹³⁰ der **Finanztransfer**, ein Zahlungsvorgang, der auf Bargeldzahlung oder -empfang beim Zahler bzw. beim Empfänger beruht, wobei es im zweiten Fall – auch etwa bei Zahlung ins Ausland – der Zahlungsdienstleister übernimmt, die Berechtigung des Empfängers zu prüfen, und nur bei Berechtigung desselben auch Ansprüche (etwa Aufwendungsersatzansprüche, §§ 669 f BGB) gegen den Zahler hat, und bei Vorauszahlung nur dann kein Rückabwicklungsanspruch entsteht (§ 812 BGB);¹³¹ der (Zahlungsdienst-) **Rahmenvertrag**, ein Vertrag, in dem sich ein Zahlungsdienstleister zu einer Mehr- oder Vielzahl von Zahlungsdiensten – i.d.R. auf Anforderung des Zahlers hin – verpflichtet und/oder zusagt, auf der Empfängerseite solche

¹²⁷ Ebenso wohl Palandt/*Sprau* § 675c Rn 4 f.

¹²⁸ Näher unten Dritter Teil Rn 146.

¹²⁹ Näher hierzu BankR-Hdb/*Mayen* § 46; Rn 17–19; MünchKommBGB/*Casper* § 675c Rn 37; Staudinger/*Omlor* § 675p Rn 15. Zum Gironetz und zum Verrechnungsnetz der Bundesbank vgl. MünchKommBGB/*Hadding/Häuser* Rn A 19, A 23–A 28. Näher zur SEPA-Verrechnung BankR-Hdb/*Bunte* § 141 Rn 40–41.

¹³⁰ Näher hierzu hierzu MünchKommBGB/*Casper* § 675w Rn 7 f; BankR-Hdb/*Maihob* § 55 Rn 40–42; Staudinger/*Omlor* § 675w Rn 4; und unten Dritter Teil Rn 248.

¹³¹ Näher hierzu Palandt/*Sprau* § 675f Rn 60; Staudinger/*Omlor* § 675c Rn 21; Boos/*Fischer/Schulte-Mattler/Schäfer* § 1 Rn 137 f; BeckOK BGB/*Schmalenbach* § 675f Rn 29.

Dienste zu leiten;¹³² das **Zahlungsinstrument**, das Instrument (körperlich und/oder Verfahren), mittels dessen eine Erklärung übermittelt werden kann, durch die ein Zahlungsvorgang initiiert wird – sei es durch bloßes Initiieren („Auftrag“) nach § 675f Abs. 3 S. 2 BGB (auch etwa über den Zahlungsempfänger) oder kombiniert mit der Autorisierung (§ 675j Abs. 1 S. 1 BGB) – und das die Zuordnung zum Initiator ermöglicht;¹³³ der **Zahlungsvorgang**, mit dem die Bereitstellung, Verfügung über und/oder der Empfang der Valuta, also der eigentliche Geldfluss bezeichnet wird (§ 675f Abs. 3 BGB), auch bei Ein- und Auszahlung, ansonsten bei Überweisung, Lastschrift und Kartenzahlung.¹³⁴

- 72** 3. **Elektronisches Geld (§ 675c Abs. 2 BGB)**. Elektronisches Geld (Art. 1 Abs. 3 lit. c RL 2000/46/EG,¹³⁵ § 1 Abs. 14 KWG) ist – wie die Richtlinie klarstellt – nichts anderes als eine **Form von Buchgeld**, basierend also auf einem abstrakten Zahlungsversprechen (§ 780 BGB) eines Zahlungsdienstleisters an den Kunden, über das der Kunde verfügen kann, wobei die Buchung, jedoch auch die Verfügung über den gebuchten Betrag ausschließlich elektronisch erfolgt, ggf. mittels eines spezifischen – elektronischen – Speicherungsmechanismus. Daher ist die Einbeziehung ins Regime der Zahlungsdienste rein klarstellender Natur.¹³⁶ Als Speichermechanismus werden vor allem eine Speicherung auf Karte mittels Chips (GeldKarte) oder eine Speicherung auf einem Server („Netzgeld“) verwendet, Letzteres etwa im System M-Pesa, was eine Anweisung etwa durch SMS erlaubt.¹³⁷ Zwar mögen Einzelfragen – etwa die Haftung bei Missbrauch/Verlust oder auch die Form der Autorisierung – anders geregelt sein, das Zusammenspiel zwischen (i) Geschäftsbesorgungs- oder Rahmenvertrag, (ii) Einzelweisung oder Autorisierung und (iii) Buchungen (abstrakten Zahlungsversprechen) ist freilich vergleichbar dem bei klassischen Zahlungsverkehrsinstrumenten, vor allem bei der Kartenzahlung. Mit der deklaratorischen Einbeziehung in den Kreis der Zahlungsdienste wird klargestellt, dass alle Normen, soweit nicht Ausnahmeregeln greifen, Anwendung finden, namentlich auch die Regeln zu den Informationspflichten. Die wichtigste Ausnahmeregelung für elektronisches Geld (genauer: für eine typische Form hiervon) findet sich in § 675i BGB (Kleinbetragsinstrumente).

III. Allgemein-Schuldrechtliche Vertragstypen als Auffangregeln (§ 675c Abs. 1 BGB)

- 73** 1. **Auftrags- und Geschäftsbesorgungsrecht**. Das deutsche Bankvertragsrecht entwickelte sich durch Zuordnung der Phänomene zu – nicht spezifisch darauf zugeschnittenen – allgemein-schuldrechtlichen Normen und Vertragstypen.¹³⁸ In der Tat stellen auch

¹³² Näher hierzu Staudinger/*Omlor* § 675f Rn 8–30; Palandt/*Sprau* § 675f Rn 7–11.

¹³³ Näher hierzu Casper/*Terlau/Casper* § 1 Rn 57.

¹³⁴ Näher hierzu BT-Drucks. 16/11643, S. 102; Casper/*Terlau/Casper* § 1 Rn 16, 28; Palandt/*Sprau* § 675f Rn 16.

¹³⁵ Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, ABL. EG 2000 L 275/39.

¹³⁶ Näher hierzu Staudinger/*Omlor* § 675c Rn 5.

¹³⁷ Für das Erste vgl. näher Baumbach/*Hefermehl/Casper* WechselG u. ScheckG Rn 67–85; Casper/*Terlau/Casper* § 1 Rn 51 f, dies./*Terlau* § 1a Rn 8; und unten Dritter Teil Rn 204; für das Zweite *Knops/Wahlers* BKR 2013, 240; Casper/*Terlau/Terlau* § 1a Rn 9; und oben Dritter Teil Rn 34 f, 69.

¹³⁸ Grundlegend *Canaris* Bankvertragsrecht, Großkommentar HGB, Bankvertragsrecht⁴, 1988 (ab Rn 1163 – Effektenrecht – Investment Banking; 2. Aufl. 1981).

weiterhin Zahlungsdienste Geschäftsbesorgungsverträge dar, was § 675c Abs. 1 BGB nur klarstellt,¹³⁹ wobei freilich das Vertragsbeendigungsregime (§ 675h BGB) – auch wegen des Vollharmonisierungsansatzes – nicht durch auftrags- bzw. geschäftsbesorgungsrechtliche Regeln ergänzt werden soll (ausgenommen vom Verweis). Mit in Bezug genommen sind – je nachdem, ob nur ein Bemühen oder aber ein Erfolg geschuldet ist – auch – ausnahmsweise – §§ 611 ff BGB und – regelmäßig – 631 ff BGB.¹⁴⁰ Dass ein Erfolg geschuldet ist, d.h. die werkvertragliche Prägung des Rechtsverhältnisses, hindert also nicht die Einordnung als Geschäftsbesorgungsvertrag.¹⁴¹ Generell ist beim Verweis die Frage zu stellen, ob nicht die Richtlinienregelung – namentlich wegen des Vollharmonisierungsansatzes – abschließende Wirkung haben soll. Nur mit dieser Einschränkung kann auf die **bisherige Rechtsprechung zum Überweisungs-, Lastschrift- und Kartenzahlungsgeschäft** rekurriert werden.¹⁴² Zudem ist diese fortan im Bereich der Richtlinie umfassend als bloße Umsetzung derselben zu verstehen und daher an Zielsetzungen derselben zu messen. Das Zahlungsgeschäft hat seinen Charakter fundamental gewandelt: von einer **Anwendungsform des allgemeinen deutschen Geschäftsbesorgungsrechts** hin zu einem **durchregulierten Europäischen SEPA-Recht** mit wenigen Einsprengseln deutschen Geschäftsbesorgungsrechts. Das „deutsche Gewand“ (Zahlungsdienstegesetz) sollte darüber nicht hinwegtäuschen. Da schon bisher das Auftrags- und Geschäftsbesorgungsrecht nicht spezifisch auf Überweisung, Lastschrift und Kartenzahlung zugeschnitten war, galt ohnehin schon bisher und gilt weiterhin, dass Lösungen für Sachfragen aus der Interessenlage der Beteiligten herzuleiten sind, nicht primär aus der Zuordnung zum Vertragstypus. Stets haben der Parteiwille und der Aspekt, dass das Instrument massenhafter Zahlungsabwicklung dient, entscheidendes bzw. erhebliches Gewicht.

Überblicksweise ist zu konstatieren, dass das Girokonto einen Zahlungsdienste-Rahmenvertrag in Form des Geschäftsbesorgungsvertrages darstellt, in dem jedenfalls die Abwicklung von **Überweisungen** mit vereinbart ist, und jede einzelne Überweisung dann in Form einer (einseitigen) Weisung i.S.v. § 665 BGB ausgelöst wird, der sog. Autorisierung.¹⁴³ Nur im Falle des Einzelvertrages muss das Institut die Pflicht zur Ausführung durch Zustimmung nochmals übernehmen. Hingegen enthält der Girokontovertrag

74

¹³⁹ BT-Drucks. 16/11643, S. 99; für Großbritannien ebenso *Goode/McKendrick* Goode on Commercial Law, S. 593; *Brindle/Cox/Taylor Bank Payments*, S. 124 f; für Frankreich *Bonhomme* Paiement, S. 289.

¹⁴⁰ Für die Heranziehung von §§ 611 ff bzw. 631 ff BGB als weitere Auffangregeln im Rahmen von Aufträgen und Geschäftsbesorgungsverträgen vgl. BGH Urt. v. 13.11.2012 – XI ZR 500/11, BGHZ 195, 298 = NJW 2013, 995 (998); Langenbucher/Bliesener/Spindler/Herresthal Kap. 2 § 675c Rn 11, MünchKommBGB/Casper § 675c Rn 42; Palandt/Sprau § 675c Rn 7, Erman/Graf v. Westphalen, § 675f Rn 2; Staudinger/Omlor § 675f Rn 4–6. Die Hauptpflicht, die Übertragung der Valuta bei Vorliegen der Bedingungen, hat werkvertraglichen Charakter: MünchKommBGB/Casper § 675f Rn 7; HK-BGB/Schulte-Nölke § 675f Rn 2.

¹⁴¹ Schwintowski (4. Aufl.) § 8 Rn 15. Es ist

gerade eine Stärke dieses Vertragstyps, dass für eine Anwendung der §§ 662 ff BGB zwischen dienst- und werkvertraglichen Ausgestaltungen nicht unterschieden werden muss: Palandt/Sprau § 675 Rn 7. Auch das Überweisungsgesetz sieht den Überweisungsvertrag als Unterfall des Geschäftsbesorgungsvertrages: BR-Drucks. 163/99 S. 28 f; auch *Klamt/Koch* NJW 1999, 2776 (2776 und 2778); *Schulz* ZBB 1999, 287 (291 f); speziell für das Zahlungsdienste-recht: Palandt/Sprau § 675c Rn 7 (Zahlungsdienste stellen eine Geschäftsbesorgung dar); BR-Drucks. 848/08, S. 164.

¹⁴² Vgl. BGH Urt. v. 22.5.2012 – XI ZR 290/11, BGHZ 193, 238 (246 Tz 20) = NJW 2012, 2571 = WM 2012, 1383.

¹⁴³ Näher unten Dritter Teil Rn 146–148. Ebenso für Großbritannien *Hudson* Finance, S. 931 f; *Brindle/Cox/Taylor Bank Payments*, S. 134; für Frankreich *Bonhomme* Paiement, S. 289 f, 292.